

VII. Abtheilung. Geschäfts - Kalender.

I. Abschnitt. Die neuesten Postvorschriften.

Es ist für Jedermann, der mit Postanstalten näher oder entfernter in Berührung kommt zu wissen wichtig und notwendig, wie er sich bei Empfang und Aufgabe von Briefen oder Paketen oder bei Reisen mit dem Eilwagen zu verhalten hat, welche Polizei- und Zollvorschriften er beobachten muß, um Unannehmlichkeiten, mindestens unnötigem Zeitverluste vorzubeugen, und wann die Posten abgehen oder ankommen. Ueber alles dieses findet man hier in gedrängtester Kürze Belehrung und Aufschluß.

A. Vorschriften für die Briefpost.

Das k. k. oberste Hof-Postamt ist in der Wollzeile Nr. 867, und eben da auch die Briefpost. Eröffnung täglich Morgens um 8 Uhr, Schluß um $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Aufgabsort der Briefe in Wien. 1. Inländische Briefe werden in den Sammlungskästen geworfen, welcher täglich von Früh 7 bis Abends 9 Uhr offen ist, doch gehen Briefe, welche man nach $\frac{1}{2}$ Uhr hinwirft, erst den anderen Tag ab. Jene Briefe, die bei der Aufgabe bezahlt werden müssen, dürfen jedoch nicht in den Sammlungskästen geworfen werden, weil sie sonst liegen bleiben. 2. Briefe in das Ausland oder an Personen und Behörden im Inlande, welche die Portobefreiung genießen, so wie alle Briefe welche dem Adressanten franco, d. i. Porto- oder zahlungsfrei, zugestellt werden sollen, müssen dem Postbeamten übergeben und die Briefgebühr (das Porto, Briefgeld) muß gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. 3. Zu reCOMMANDIREnde oder gegen RECEPISSE aufzugebende Briefe sind ebenfalls zwischen 9 und 3 Uhr dem eigens dazu bestimmten Beamten zu übergeben. Die Aufgabszimmer sind unter dem Thor von der Wollzeile hinein links. Die reCOMMANDIRTE Briefe werden im 1. Stock im Hofe aufgegeben.

Abgabsort der Briefe. In der Regel werden die ankommenden Briefe den Parteien durch die Briefträger in die Wohnung gebracht. Wer sich seine Briefe selbst abholen will, um sie schneller zu bekommen muß den Briefträger zwischen 10 und $\frac{1}{2}$ 11 Uhr im Posthofe abwarten. Er wird aber seinen Brief nur dann bekommen, wenn er dem Briefträger persönlich bekannt ist. Poste restante angekommene Briefe müssen aber jedenfalls von den Adressaten, d. h. von demjenigen, an welchen die Aufschrift oder Adresse des Briefes gerichtet ist, im Postamt, und zwar im Zimmer rechts unter dem Thor, wenn man von der Wollzeile hineingeht abgeholt werden, wobei man nur seinen Namen anzugeben hat.

Sernere Bestimmungen. Es steht Jedermann frei, seine Briefe bei der Aufgabe zu frankiren, oder das Porto anzuweisen. Alle Briefe in das Ausland oder an solche Personen, die portofrei sind, müssen jedoch gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. Werden unter den in die Sammlungskästen geworfenen Briefen solche gefunden, die bei der Aufgabe hätten bezahlt werden sollen, so bleiben sie zurück, bis der Aufgeber sie entweder unter Vorzeigung des darauf abgedruckten Reichstages wieder abholt, oder das einfallende Porto dafür bezahlt. Es besteht zu dem Zwecke, damit jedermann ersehen könne, ob ein Brief von

ihm liegen geblieben sei, eigene Bücher, worin die Namen derjenigen, an die der Brief adressirt ist, eingeschrieben werden, und die unter dem Thorwege von der Wollzeile hinein befestigt sind. Meldet sich binnen 3 Monaten Niemand, so werden die Briefe amtlich eröffnet, allenfalls darin befindliche Werthgegenstände herausgenommen, und die Briefe unter Aufsicht verbrannt oder zerstampft.

Briefporto-Gebühren nach dem neuen Porto-Regulativ, kundgemacht mit Regg. Circ. vom 23. März, in Wirksamkeit getreten am 1. August 1842. Das Briefporto wird sowohl nach der Entfernung als nach dem Gewichte bemessen. Der Portosatz für einen einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Loth beträgt bis einschließig 20 Meilen 6 kr. C. M. über 20 Meilen aber 12 kr. C. M. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriftenporto wie folgt: über $\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 1 Loth für jedes $\frac{1}{4}$ Loth um 3 kr., von 1 bis 2 Loth jedes halbe Loth um 8 kr., von 2 Loth bis 32 Loth oder 1 Pfund, für jedes Loth um 6 kr., und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jede 8 Loth oder $\frac{1}{4}$ Pfund um 6 kr., bei einer Entfernung von 10 Meilen über 20 Meilen aber von $\frac{1}{2}$ Loth bis 1 Loth um 6 kr., von 1 Loth bis 2 Loth für jedes $\frac{1}{2}$ Loth von 2 bis 32 Loth für jedes Loth, und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jedes $\frac{1}{2}$ Pfund um 12 kr. C. M.

Bei der Briefpost werden gestiegelt Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum Gewichte von höchstens 5 Pfund angenommen. Gestiegelt Pakete mit Schriften und Documenten ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Loth müssen zur Briefpost aufgegeben, und werden bei der Fahrpost nicht angenommen. Bei einer Schwere über 6 Loth steht es jedoch den Parteien frei, ob sie die Brief- oder Fahrpost zur Versendung benützen wollen.

Gedruckte oder lithographirte Circulare, Preislisten, Börsenzeitel, Bücher-Prospuren, Musikalien und andere Druckwerke, dann Waarenmuster, welche unter Kreuzband abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von zwei Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen, und ist dafür der dritte Theil der tarifmäßigen Gebühr, und wenn dieser weniger als der Porto-Satz für einen einfachen Brief beträgt, dieser Gebührensatz zu entrichten. Für Briefe und Schriften, welchen solche Kreuzbandsendungen beiliegen, findet jedoch eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr nicht Statt.

Für Sendungen, welche den Postämtern nach Orten ihres Bestimmungsbereiches übergeben werden, ist bis zum Gewichte von 2 Loth der besondere Portosatz von 2 kr., über 2 Loth aber der 4. Theil der tarifmäßigen Gebühr nach Maßgabe der Progression zu entrichten. Für die Stadtposten haben die bestehenden Tarife zu gelten. Sendungen, welche mit reCOMMANDATION aufgegeben werden, unterliegen einer besonderen, für alle Entfernung gleichen reCOMMANDATIONSgebühr von 6 kr., dagegen ist keine RECEPISSENGEBÜHR mehr zu entrichten. Wird bei der Aufgabe jedoch ein Retour-RECEPISSE begehrt, so ist dafür das Porto eines einfachen Briefes bis 20 Meilen mit 6 kr., über 20 Meilen mit 12 kr. C. M. besonders zu vergüten. Die

Befellungsgebühr bleibt unverändert mit 1 Kr. für jeden Brief, wer sich jedoch seine Briefe im Postamt selbst abholt, hat keine Befellungsgebühr zu bezahlen.

Jede Adresse muß deutlich und leselich geschrieben sein, und es bleibt immer vorsichtig, bei minder bekannten Personen auch den Charakter und die Wohnung genau beizufügen. Liegt der Ort außerhalb der Poststraße, oder ist er auch an der Poststraße gelegen, aber in demselben kein Postamt, so muß jederzeit das nächste Postamt beigefügt werden. Je richtiger, deutlicher und genauer die Adresse ist, desto sicherer werden die Briefe bestellt.

Wenn ein rekommandirter Brief in Verlust geräth, so hat das schuldtragende Postamt dem Aufgeber 20 fl. C. M. als Strafe zu entrichten. Die Anzeige des Verlustes muß aber für das Inland binnen 3, für das Ausland binnen 6 Monate, vom Aufgabstage an gerechnet, bei dem Aufgabepostamte gemacht werden und die Beschwärde ist soann schriftlich bei der zuständigen Oberpostamts-Verwaltung, unter Beilegung des Original-Aufgabsrecepissés einzureichen. Briefe nach außereuropäischen Staaten werden nicht zur Rekommandation angenommen, und bei rekommandirten Briefen nach Frankreich muß der Umschlag beim Schluß mit 3 Siegeln versehen sein.

Es ist Jedermann freigestellt, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder nicht, nur muß die Verweigerung der Annahme sogleich, bevor der Brief eröffnet ist, dem Briefträger anzeigen, und ihm der Brief zurückgegeben werden. — Auf allen in Wien ankommenen Briefen wird auf der Siegelseite der Ankunftsstag durch einen Stempel angezeigt, und es sollen alle Briefe in der Stadt und in den Vorstädten noch an demselben Tage den Adressanten zugestellt werden.

B. Vorschriften für die Fahrpost.

Die k. k. Postwagen-Direktion und die Haupt-Expedition fahrender Posten ist am Dominikanerplatz Nr. 666. Eröffnung und Schluß. Vom 1. März 1850 an, können Frachtversendungen, Gelder und Wertpapiere von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends ununterbrochen aufgegeben werden. In den Mittagsstunden von 12 bis 3 Uhr hat die Aufgabe der Frachtstücke im Pofe rechts, außer diesen Stunden aber dort zu geschehen, wo bisher gewöhnlich die Gelbaufrage Statt fand.

Haftung. Die Postanstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Sendungen, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Wertes, wenn ein Frachtstück verloren geht oder beschädigt wird, der Verlust, Abgang oder die Beschädigung mag durch Verschulden oder Versehen der Postbedienten, durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein, a) wenn der Adressant die Sendung sogleich bei der Uebernahme im Postamte beanständet und b) wenn er im Falle des Verlustes die gesetzliche Reklamationsfrist von 3 Monaten für inländische, und von 6 Monaten für Sendungen nach und von dem Auslande, nicht verstreichen läßt. Geschieht das Eine oder das Andere, so findet durchaus keine Vergütung Statt. Zugleich ersieht man hieraus, wie unvorsichtig es ist, aus mißverstandener Oekonomie, um das Porto zu ersparen, den Werth einer Sendung geringer anzugeben, als er wirklich ist.

Besondere Vorschriften bei der Aufgabe.

a) Bei Geldsendungen. Jeder mit barem Gelde oder Geld vorstellenden Papieren beschwerte Brief muß offen, d. h. ungefiegelt zur Post gebracht werden. — Auf der Adresse muß der Inhalt genau mit Beilegung der Sorten des Geldes oder der Gattungen der Papiere angegeben, und es muß auf die Rückseite des Briefes der Name und Wohnort des Aufgebers geschrieben werden. — Papiergeld, als: Banknoten, Einlöschung- und Anticipationscheine müssen von dem Postbeamten gezählt, und es muß soann der Brief oder das Couvert mit dem Amts- und Parteisiegel gestiegelt werden, weshalb jeder Aufgeber sein Pesschaft in das Postamt mitzunehmen hat. Will man dem Gelde einen Brief beilegen, so darf dieser Brief nicht versiegelt sein. Obligationen, Wechsel, Sparkassabücheln, Lose, und alle dergleichen Geld vorstellende Papiere oder Dokumente werden von dem Postbeamten nicht gezählt, sondern er hat sich bloß zu überzeugen, ob der Inhalt wirklich in dem besteht, was auf der Adresse angegeben ist. Solche Briefe und Pakete werden dann aber auch nur mit dem Pesshafte des Aufgebers allein gestiegelt, und die Postanstalt haftet bloß für den angegebenen Werth.

Münzen. Beträge in Silbergeld bis 40 fl., in Gold bis 100 fl. müssen mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, von dem Postbeamten nachgezählt, und mit dem Siegel des Versenders, so wie auch mit jenem des Postamtes verschlossen werden. Sendungen im Gewichte von 5 Pfd. und darüber sind in mehrmal mit Papier umwundenen Rollen, und bei höherem Gewichte als 5 Pfd. noch überdies, mit haltbarer Wachseleinwand fest und zweckmäßig verpackt und mit dem Pesshafte des Aufgebers mehrfach, besonders an den Schlüssen, wohl versiegelt aufzugeben. — Beträgt das Gewicht mehr als 40 Pfund, so werden solche Sendungen nur in Kisten oder Fässchen, welche mit guten Reifen versehen, dann in Stroh und Kupfenleinwand einballirt, und gehörig gestiegelt sind, angenommen. Die Münzen selbst müssen in Säcken fest verpackt sein.

Kupfergeld, mit Ausnahme der Theilbeträge, welche Geldsendungen anderer Art zur Ergänzung beigefügt werden, ist bei der Aufgabe wie ein Frachtstück, dessen Inhalt aus Waaren besteht, zu behandeln. Es muß jedoch in Säcken, welche in Kisten oder Fässchen enthalten sind, gut verpackt aufgegeben werden. Die Fahrpostanstalt haftet für alle nicht gezählten Geldsendungen nur für die richtige Ueberlieferung nach dem Gewichte und unter dem unverletzten Siegel des Aufgebers.

b) Bei anderen Frachtstücken. Dem Aufgeber liegt ob, jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhalts so gut gepackt aufzugeben, daß der Inhalt vor Reibung, Rässe und Druck vollkommen gesichert ist. Frachtstücke, welche nicht so gepackt sind, muß der Postbeamte entweder ganz zurückweisen, oder er darf sie nur gegen dem annehmen, daß der Aufgeber alle aus der schlechten Verpackung entstehenden möglichen übeln Folgen auf sich nimmt. — Jedes Frachtstück muß mit einer vollständigen Adresse versehen sein, die den Namen und Wohnort des Aufgebers und des Empfängers, den Inhalt und die Angabe des Wertes zu enthalten hat; ferner muß eine zweite solche Adresse, oder an deren Statt ein Frachtbrief mit denselben Angaben beigefügt, und die

fer mit demselben Pestschafte des Aufgebers, womit das Frachtstück versiegelt ist, gesiegelt sein.

Den nach dem Auslande, nach Ungarn, Siebenbürgen, Triest und Venetia gehenden, so wie allen andern Sendungen, die einer Zollbehandlung unterliegen, muß zum Beweise des vollzogenen Zollverfahrens die Original-Zollbollete, überdieß aber auch noch eine genaue Deklaration des Inhaltes nach Stückzahl, Maß oder Gewicht und Werth beigegeben werden. Diese Deklaration muß bei Sendungen nach Frankreich, den Niederlanden (Belgien) und Holland in französischer, bei jenen nach den fremditalienischen Staaten aber in italienischer Sprache abgefaßt, und die Frachtbriefe und Deklarationen dürfen nicht briefartig verschlossen und versiegelt sein. Der Inhalt des Frachtstückes ist der Wahrheit gemäß anzugeben, und jedes Frachtstück (Collo) muß an den Schläffen, oder wenn es mit einer gekrümmten Schnur umwunden ist, an dem Knoten (Knöpfe) derselben mit dem Pestschafte des Aufgebers mehrfach gut versiegelt sein. Schwere Sendungen im Gewichte über 80 Pfund pr. Collo werden nur unter der Bedingung angenommen, wenn auf dem abgehenden Waagen hinlänglicher Raum ist, um dieselben mit den übrigen kleineren Frachtstücken noch aufpacken zu können. Collo über 100 Pfund müssen in mehrere abgetheilt werden. — Gegenstände, welche sich durch Reibung, Druck oder auf irgend andere Art selbst entzünden, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach, den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, sind zur Versendung mit der Fahrpost nicht geeignet. Würde es dennoch Jemand wagen, einen solchen Gegenstand unter falscher Angabe aufzugeben, so unterliegt er einer Strafe von 25 fl. C. M., und hat überdieß für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entsteht.

Sendungen nach Schweden und Norwegen müssen an ein Handlungshaus in Stralsund, und nach Neapel oder Sicilien an eines in Rom adressirt sein. — Nach Rußland können seit 1. Nov. 1834 Fahrpostsendungen bei sämmtlichen k. k. Postämtern direkt aufgegeben werden, doch müssen selbe bis an die Gränze und wenn sie über Brody gehen, bis Radziwillow frankirt werden. Es steht dem Aufgeber im Allgemeinen zwar frei, das Porto entweder gleich bei der Aufgabe zu zahlen, oder es bei dem Empfänger anzuweisen, nur in folgenden Fällen muß das Porto bei der Aufgabe gezahlt werden, oder die Sendungen werden gar nicht angenommen. a) Bei Sendungen, die über Krakau in das Königreich Polen bestimmt sind; b) bei Sendungen an portofreie Personen und Behörden; c) bei allen Sendungen ohne Werth; d) bei Sendungen deren Werth, wenn sie im Inlande bleiben, nicht das fünffache Porto und wenn sie in das Ausland gehen, nicht 10 fl. C. M. beträgt; e) bei Sendungen, deren Inhalt dem schnellen Verderben unterliegt; f) bei Sendungen, die auf Gefahr des Abenders abgehen; und g) bei allen Sendungen in jene Staaten des Auslandes, mit denen keine wechselseitige Abrechnung Statt findet.

Besondere Vorschriften bei der Abgabe. Die Abgabe geschieht nicht im Postamte, sondern im Hauptpostamt (Mauth-) Gebäude am alten Fleischmarkt Nr. 665, im Hofe rechts. Eröffnung: Morgens 6 und Nachmittags 4 Uhr; Schluß: Mittags 2 und Abends 6

Uhr. In den Amtsstunden von 4 bis 6 Uhr Nachmittags werden aber nur poste restante liegende Gelbbriefe, Effecten der Reisenden und solche Frachtstücke, die dem schnellen Verderben unterliegen, wie z. B. Schwaaen ausgefolgt. Die mit der Fahrpost ankommenden Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der Gelbbriefe, werden dem Adressaten nie in seine Wohnung zugestellt, sondern er muß sie auf das zugestellte gedruckte Aviso und gegen Abgabe des beigegebenen Recepisses, worauf er das Datum auszufüllen und seinen Namen zu unterschreiben hat, im Hauptpostamte abholen oder abholen lassen. Jene Sendungen, welche der Einfuhrverzollung unterliegen, müssen vorher gehörig verzollt werden.

Die Briefe und kleinen mit Geld beschwerten Packete dagegen, werden dem Adressaten unberührt durch eigene Briefträger in die Wohnung zugestellt, wo er sie gegen Unterschrift des mitfolgenden Recepisses in Empfang zu nehmen hat. Die Briefträger sind angewiesen, die Gelbbriefe nur an die Personen des Adressaten selbst zu übergeben, und diesem das Abgaberecepisse eigenhändig unterschreiben zu lassen, denn sie sind für die richtige Bestellung verantwortlich und deshalb auch berechtigt, die Beweise für die Identität der Person von dem Empfänger zu verlangen. Sie können ferner auch darauf bestehen, daß der Empfänger den Gelbbrief gleich in ihrer Gegenwart eröffnet, und sich von der Richtigkeit des Inhaltes überzeugt. Die Eröffnung muß aber ohne Verletzung des Siegels geschehen, der Brief darf daher nie aufgerissen, sondern muß mit einer Scheere oder dem Siegel aufgeschnitten werden. Nur wenn der Brief in Gegenwart des Briefträgers eröffnet wird und das Siegel unberührt bleibt, wird die Beschwerde des Empfängers über einen gefundenen Abgang, von der Postanstalt angenommen, und der entfallende Ersatz geleistet; jedoch ist der Empfänger gehalten, sich ohne Verzögerung gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und dort die Anzeige zu machen, damit sogleich die Untersuchung eingeleitet werden könne. Wird ein Frachtstück nach gemachter Anzeige an die Partei von dieser nicht abgeholt, so erfolgt nach 2 Monaten die Rücksendung an das Aufgabesamt. Der Aufgeber wird dann vor der Rückkunft verständigt, und ihm das Frachtstück gegen Entrichtung des darauf haftenden Portos und Zurückstellung des Aufgaberecepisses wieder ausgefolgt. Kann jedoch der Aufgeber binnen Jahresfrist nicht ausfindig gemacht werden, so wird das Frachtstück licitando verkauft. Jene Frachtstücke, welche Schwaaen und andere dem Verderben unterliegende Sachen enthalten, werden, wenn sie die Partei nicht abholt, mit Zuziehung einer sämmtlichen oder anderen obrigkeitlichen Person eröffnet, und das Verderbliche davon an den Meistbietenden verkauft. Verbote von was immer für einer Art können auf Postsendungen nicht gemacht werden.

Die Portogebühren für Fahrpostsendungen sind ebenfalls durch das neue Porto-Regulativ wie folgt neu regulirt.

Die Portobemessung geschieht, a) nach dem Werthe b) nach dem Gewichte, und es kommt dabei überdieß c) die Rekommandationsgebühr, und d) die Brief-Porto-Gebühr in Anrechnung.

a) Die Portogebühr nach dem Werthe beträgt für jede 100 fl. bis 2 Meilen 1 kr. und steigt über 2 bis 10 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$ kr., über 10 bis

28 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{10}$, über 28 bis 36 Meilen um $\frac{1}{8}$, über 36 bis 60 Meilen um $\frac{1}{6}$ und von da an um $\frac{1}{10}$ fr. pr. Meile, bis einschließig 25 fl. wird $\frac{1}{2}$, über 25 bis 50 fl. die Hälfte über 50 aber das ganze Werthporto weniger als 2 fr., so sind 2 fr. Porto zu entrichten. Bei Werthsendungen über 1000 bis 10.000 fl. wird die Portogebühr um $\frac{1}{4}$, über 10.000 aber um $\frac{1}{2}$ für den Mehrbetrag ermäßigt.

b) Die Portogebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis 1 Pfund auf 3 Meilen 2 fr., und steigt bis 36 Meilen von 3 zu 3, über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4, über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen immer um 2 fr. C. M. Für Sendungen unter 8 Loth ist die Hälfte der für 1 Pfund entfallenden Portogebühr zu entrichten.

Für Sendungen über 1 Pfund wird bis 6 Pfund für jedes Pfund, über 6 bis 22 Pfund für 2 über 22 bis 52 für jede 3, über 52 bis 100 Pfund, für jede 4 Pfund 1 fr. C. M., über 100 Pfund, aber für jede 5 Pfund 2 fr. C. M. eingehoben. Das geringste Mehrgewicht begründet hierbei die Einhebung des höheren Gebührensatzes.

Die Rekommandations-Gebühr wird bei Fahrpostsendungen ebenfalls mit 6 fr. C. M. eingehoben, die Briefportogebühr aber nach dem Briefportotarife entrichtet. Recepißengebühr ist keine mehr zu bezahlen. Retour-Recipißen ausgenommen, die wie bei den Briefen berechnet werden.

Die Anwendung der Portogebühr nach dem Werthe, dem Gewichte und dem Briefporto-Satze richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung unterschieden werden, Sendungen a) mit Schriften und Documenten, b) von Geld und Gold vorstellenden Effecten, und c) von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten.

a) Für Sendungen von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth, wird von dem für die Versendung mit der Fahrpost festgesetzten niedrigsten Gewichte über 6 Loth anfangen, die volle nach dem Briefporto-Tarife für 6 Loth entfallende Gebühr so lange ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte doppelt gerechnet, höher entfällt. Für dergleichen Sendungen mit angegebenem Werthe findet die Bemessung der Gebühr bis 6 Loth (denn solche Schriften können mit Werthangabe auch unter 6 Loth ausgegeben werden) nach dem Briefporto-Tarife Statt, bei mehr als 6 Loth wird diese Gebühr nur dann erhöht, wenn das doppelte Fahrporto nach dem Gewichte mehr beträgt. Entfällt aber die Gebühr nach dem Werthe höher, als jene nach dem Gewichte, so ist die höhere Werthgebühr zu entrichten.

b) Für Sendungen mit Geld und Geld vorstellenden Effecten. Sendungen von Gold und Silbergeld unterliegen 1. der Portogebühr nach dem Werthe, 2. nach dem Gewichte, und zwar bis 10 fl. ist keine Gebühr nach dem Gewichte, über 10 fl. bis 1 Pfd. nur $\frac{1}{4}$, über 1 bis 10 Pfund die $\frac{1}{2}$, über 10 bis 20 Pfund nur $\frac{3}{4}$; über 20 Pfund aber der volle Betrag der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten; 3. die Briefportogebühr muß entrichtet werden, es mag ein Brief beiliegen oder nicht. Wiegt der beiliegende Brief über $\frac{1}{2}$ Loth, so muß die tarifmäßige Gebühr entrichtet werden. Für Kupfergeld ist dieselbe Gebühr, wie für Waarensendungen zu entrichten. Für Sendungen von Papier-

geld und Banknoten, wobei die Wiener-Währung zu 250 auf Conv. Mze. reducirt werden muß, ist zu entrichten, 1. das Werthporto nach der vollen Summe des angegebenen Wertes, und 2. die Briefporto-Gebühr wie oben angegeben. Für Sendungen von Werthpapieren: als Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Gelbanweisungen, Lotterielosen, Sparkassenbücheln etc. ist $\frac{1}{4}$ der Werthgebühr, und bis zum Gewichte von 6 Loth die Briefporto-Gebühr, über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften auf $\frac{1}{2}$ des tarifmäßigen Satzes herabgesetzt zu entrichten.

c) Für Sendungen von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten ist zu entrichten a) in jedem Falle die Portogebühr nach dem Gewichte, b) dann die Portogebühr nach dem Werthe unter folgenden Beschränkungen. Sendungen bis zum Werthe von 20 fl. sind von der Werthgebühr ganz befreit, über 20 fl. werden für jedes Pfund 2 fl. des angegebenen Wertes frei gelassen, der Betrag von dem Werthe abgezogen, und nur von dem Reste die Portogebühr berechnet. Bei Frachtstücken von großem Umfange und leichtem Gewichte wird das Gewichtsporto um $\frac{1}{4}$ erhöht.

Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, rohe Seide, Haar- und Federwild, Geflügel, Auerhahn und Fischen, im Gewichte über 8 Loth, ist nur $\frac{1}{3}$ des Gewichtsporto-Gebühr zu entrichten, wenn das Gewicht jedes einzelnen Collo 80 Pfund nicht übersteigt.

d) Für das Gepäc der mit Fahrpost-Reisenden. In so fern dieses Gepäc die Gebührefreiheit in den Vormerktheinen ausgedrückte Ausmaß übersteigt, wird die Portogebühr, für das Uebergewicht nur mit $\frac{1}{3}$ des tarifmäßigen Satzes eingehoben. Das Werthporto ist nach den bei Geldsendungen angegebenen Begünstigungen zu entrichten.

Als Bestelung- und Avisogebühr ist für die Uebergabe des Aviso-Zettels 1 fr., für die Zustellung der Sendung in die Wohnung des Empfängers aber sind 2 fr. Conv. Mze. zu bezahlen.

C. Vorschriften für Reisende.

Die Eilpost-Expedition ist am Dominikaner-Platz Nr. 666. Aufnahmestunden: Vom 1. März 1850 an werden Reisende mit dem Eilwagen von 8 Uhr früh bis 7 Uhr Abends ohne Unterbrechung aufgenommen. Fahrgelegenheiten. 1. Der k. k. Postwagen die alte Fahrgelegenheit, jedoch nur mehr auf einigen Postrouen. 2. Die k. k. Eilwagen, oder Personen-Eilwagen, seit 1823, bequeme Wagen zu 4 bis 12 Personen. 3. Die k. k. Briefpost-, Eil- oder Courierwagen eine der neuesten Einrichtungen, übernehmen auch Reisende unter denselben Bedingungen, wie die Personen-Eilwagen. 4. Die k. k. Sepparat-Wagen, eine der bequemsten Fahrgelegenheiten, gehen zu jeder Stunde ab, sobald sich vier Personen auf ein und dieselbe Route gemeldet haben, oder auch eine oder mehrere Personen den ganzen Wagen bezahlen. Die Einrichtung ist ganz wie bei den Eilwagen; das Bequeme besteht aber nicht allein darin, daß man zu jeder beliebigen Stunde abreisen, sondern auch, daß man sich nach Belieben am Wege aufhalten oder ununterbrochen fortreisen kann. 5. Die k. k. Extrapost-Fahrten, wobei es den Reisenden freigestellt ist, sich eines eigenen Wagens zu be-

dienen, und bloß die Postpferde vorspannen zu lassen, oder Pferde und Wagen von der Postanstalt zu nehmen.

a) Postvorschriften. Zur Reise mit der gewöhnlichen Extrapost, wo man die Gebühren auf jeder Station entrichten muß, sind die Pferde im k. k. Postamt, Stadt, Adergasse Nr. 723, zu bestellen. Will man jedoch die sämtlichen Gebühren für die ganze Fahrt auf einmal bezahlen, so hat man sich bei der Eilpost-Expedition zu melden.

Zur Reise mit dem Eil- oder Postwagen muß man sich einige Tage vor der Abfahrt bei der Eilpost-Expedition melden, und das für die ganze Reise entfallende Porto vorausbezahlen, wofür man einen Vormerkschein (Eilwagenkarte) erhält, der jedoch nur für die Fahrt, wofür er ausgestellt wurde, gültig ist. Das einmal gezahlte Porto wird in keinem Falle und unter keiner Bedingung, selbst nicht bei plötzlicher Erkrankung des Reisenden, zurückzahlt; es wäre denn, daß der Reisende die Postanstalt von seinem Zurückbleiben in Kenntniß setzt, und sich halt seiner ein anderer Reisender findet, der die volle Gebühr zahlt.

Das Gepäck des Reisenden darf nur in leicht unterbringenden Packeten, Kelleisen und Mantelfäcken bestehen. Jedes einzelne Stück muß mit dem Namen der Reisenden, der Angabe des Bestimmungsortes und der Werthangabe versehen sein, und das Wort „Bagage“ zur Aufschrift enthalten, worüber den Reisenden ein Empfangsschein oder sogenannter Gepäckettel verabfolgt wird, gegen dessen Rückgabe er sein Gepäck am Bestimmungsorte wieder erhält. Mit der Zufendung des Gepäcks in die Wohnung des Reisenden befaßt sich jedoch die Postanstalt nicht. Das zulässige Gewicht des Gepäcks ist in dem Vormerkscheine für jede Wagengattung angemerkelt, und in demselben auch die Stunde angegeben, wann das Gepäck zur Postanstalt gebracht werden muß, und der Reisende hat es sich nur selbst anzuschreiben, wenn es wegen verspäteter Uebergabe zurückbleiben, und ihm nachgesendet werden muß, wo er dann auch noch die gewöhnliche Frachttaxe dafür zu zahlen hat. Die Postanstalt übernimmt die Haftung für das Gepäck ohne alle Gebühr und leistet für den angegebenen Werth volle Entschädigung, sie haftet aber nicht für jene Gegenstände, die der Reisende in eigener Verwahrung mit sich führt. Versiegelte oder sonst eine Art verschlossene Briefe und Pakete an andere Personen adressirt, mit sich zu nehmen, ist den Reisenden bei Strafe von 3 fl. C. M. für jeden einzelnen Brief untersagt.

An die Postillons ist im Eilwagen kein Trinkgeld, und auch für das Auf- und Abladen des Gepäcks ist vorchriftsmäßig nichts zu bezahlen. Hunde in den Wagen mitzunehmen ist nicht gestattet, und das Tabakrauchen aus wohlverschlossenen Pfeifen ist nur dann erlaubt, wenn alle Reisende ohne Ausnahme damit einverstanden sind. Da die Vorkehrung getroffen ist, daß an den Speisestationen in bestimmten Gasthäusern das Essen zu festgesetzten Preisen bei Ankunft des Eilwagens bereit steht, so haben diejenigen unter den Reisenden, welche davon keinen Gebrauch machen wollen, dieses schon mehrere Tage vorhinein zu melden. Zum Mittagessen ist eine Stunde, zum Frühstück und Abendmahl eine halbe Stunde Aufenthalt gestattet, jedoch sind die Konduktoren angewiesen, auf Verlangen eines Reisenden auch während der Fahrt, wenn es dringende Nothwendigkeit erheischt, stillhalten zu lassen.

Wer sich, sowohl bei der Abfahrt, als auf den Speisestationen verspätet, wird zurückgelassen, denn der Kondukteur muß mit der Minute abfahren und kann auf Niemand warten. — Kranken Personen, deren Zustand den Mitreisenden beschwerlich werden müßte, und Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit dem Personen-Eilwagen nicht zugelassen. Blinden ist die Mitreise nur in Begleitung eines Führers gestattet. Erkrankt ein Reisender in der Art, daß er den Mitreisenden beschwerlich wird, so muß er von der Weiterreise ausgeschlossen werden. Dem Kondukteur ist zur Pflicht gemacht, jedem Reisenden ohne Unterschied des Standes, mit Bescheidenheit, Anstand und Höflichkeit zu begegnen, dagegen muß aber auch ihm von den Reisenden, mit einer seinem Dienste angemessenen Rücksicht begegnet werden. — Der Vormerkschein ist von jedem Reisenden sorgfältig aufzubewahren, da er auf Verlangen bei jedem Postamt vorgezeigt werden muß. Beim Postwagen gelten dieselben Vorschriften nur ist außer der Passagiergebühr noch jedem Postillon ein Trinkgeld von 1½ kr. C. M. pr. Meile zu bezahlen.

b) Passvorschriften. Jeder Reisende in dem österreichischen Kaiserstaate muß mit einer obrigkeitlichen Reisebewilligung, d. h. mit einem ordentlichen Reisepaß versehen sein. Diesen Paß und den Linien-Passirschein hat der Reisende mit dem Eilwagen vor der Abreise dem Kondukteur einzuhandigen, der ihm ohne diesen Erlaubnißschein das Mitreisen nicht gestatten kann. Ueber die Erlangung der Reisepässe bestehen folgende Anordnungen: a) Für Zuländer. Innerhalb der sämtlichen k. k. Länder, steht dem Adel und allen der Militärstellung nicht unterstehenden Unterthanen und den Kaufleuten frei, nach ihren Bedürfnissen zu reisen. Auch von den übrigen Klassen der Unterthanen hat derjenige, welcher nur von einem Orte zum andern in demselben Kreise reist, von seiner Obrigkeit keine Bewilligung dazu nöthig. Wer aber von ihnen auch nur in einen andern Kreis oder wer überhaupt in das Ausland reisen will, muß dazu die obrigkeitliche Bewilligung ansuchen. — Zur Reise aus einem Kreise oder einer Provinz des Inlandes in die andere wird der Paß von der Orts-Obrigkeit ertheilt, und die obrigkeitlichen Pässe conscribirtter Unterthanen in die nicht conscribirtten Länder, müssen überdies noch von dem Kreisamte (in Wien von der Polizei-Oberdirektion, und von dem Bezirks-Commando dem der Reisende untersteht, erteilt werden. Zu den unconscribirtten Ländern gehören Ungarn, Croaaten, Slavonien, und Siebenbürgen. Um einen Reisepaß in das Ausland zu erhalten, muß eine wichtige Ursache, z. B. wegen Dienst- oder Erwerbsgeschäften, Familien-Erbschafts- und Prozeß-Angelegenheiten, Eintreiben ausstehender Forderungen, die Absicht sich in einer Kunst oder Wissenschaft zu vervollkommenen u. dergleichen vorhanden und auch erwiesen sein.

Auf dem Lande meldet man sich um die Reisebewilligung bloß mündlich bei der Herrschaft, d. h. bei dem Ortsgerichte in der Amtskanzlei. In Wien ist eine Passanweisung dazu erforderlich, welche auf Grundlage eines Dienst- und Wohnortzeugnisses ertheilt wird. Um Regierungspässe sucht man mittelst einer Eingabe, der man die Passanweisung beilegt, an. Die Polizei-Direktionen ertheilen Reisebewilligungen ex officio. Die Reise-Passirscheine, welche im Inlande die Stelle der Reisepässe vertreten, können mündlich bei den Polizei-Direktionen angefordert werden. Außerdem muß jeder von Wien Abreisende einen

Linien-Passirschein bei der Polizei-Ober-Direktion lösen, der ihm an der Linie abgenommen wird. — Bei Reisenden in das Ausland muß der Paß auch noch von den Gesandtschaften derjenigen fremden Staaten vidiert sein, durch welche der Passinhaber reiset. b) Für Fremde. Jedem in Wien ankommenden Reisenden wird an den Linien der Paß abgenommen und ihm dafür ein Empfangsschein eingehändig, worin die Vorschrift enthalten ist, wie er sich weiter zu benehmen hat. Sein Paß bleibt bis zur Weiterreise bei der Polizei-Ober-Direktion, Spenglergasse Nr. 564 aufbewahrt, und er hat sich für seine Anwesenheit um einen Aufenthaltschein bei der Fremden-Kommission daselbst zu melden. Will er wieder abreisen, so erhält er gegen den Linienchein oder nach längerem Aufenthaltske gegen Zurückstellung der Aufenthaltskarte seinen Paß wieder ausgefolgt, den er zur Weiterreise vidiert lassen, und einen Linien-Passirschein erheben muß, wo er dann ungehindert weiter reisen kann. Für Juden gelten jedoch diese Vorschriften nicht, und sie haben sich an die besonderen Anordnungen zu halten, die für sie bestehen.

Zollvorschriften. Bei Ankunft an der Gränze sowohl, als an den Linien der Hauptstädte, hat sich jeder Reisende den vorgeschriebenen Zoll-Bestimmungen ohne Widersehligkeit zu unterziehen. Alle zollpflichtigen Gegenstände müssen hierbei ohne Rückhalt angegeben, und

das Gepäck muß auf Verlangen den Zollbeamten zur Untersuchung geöffnet werden. Keiner Verzollung unterliegen: 1. Alte und neue Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich führen. 2. Altes und neues Hausgeräthe, Wäsche und Bettzeug. Unverarbeitete Stoffe und Zeug hingegen zahlen den tarifmäßigen Einfuhrzoll. Gold, Ringe, Uhren, Silberzeug, Schmuck, und Kleinodien jeder Art, jene die der Reisende zum täglichen Gebrauche an sich trägt, ausgenommen, müssen bei der Einbruchstation angezeigt werden: der Reisende erhält über diese Gegenstände sodann eine Freibollete mit welcher er versehen dann alles auch wieder zollfrei in's Ausland zurücksühren kann. Tabak darf jeder Reisende 5 Pfund gegen Angabe an der Gränze und Erlegung des Zolles nebst der Lizenz-Gebühr, zum eigenen Gebrauche ohne vorausgegangenen Bewilligung einführen, Bücher unterliegen ohne Unterschied der Menge dem Eingangszoll. Die Erlaubnis erhält der Reisende sogleich zurück, die verboten bleiben im Bücher-Revisionsamt bis er zu deren Bezug die Erlaubnis der k. k. obersten Polizei- und Censur-Hofstelle erwirkt hat. Den k. k. Kabinets-Kouriren ist die Beförderung von Reisenden in ihren Wagen streng verboten.

Abgangs- und Ankunftsstage der Briefposten in Wien.

Abgang.

Alle Tage: Nach Aachen, Abelsberg, Agram, Altheim, Amerika, Anhalt, Arab, Asch, Augsburg, Belgrad, Bergamo, Berlin, Bielitz, Bremen, Brescia, Breslau, Brixen, Brody, Brünn, Budweis, Capo-d'Istria, Carlsruhe, Chiavenna, Coblenz, Cölln, Czernowitz, Dänemark, Debreczin, Dresden, Eger, England, Enns, Eperies, Erfurt, Erlau, Essig, Feldkirch, Fiume, Frankfurt, Frankreich, Fünfkirchen, Gibraltar, Gleichenberg, Görlich, Görz, Graß, Güns, Hamburg, Hessen, Hohenzollern, Jglau, Jmsi, Innsbruck, Ischel, Judenburg, Karlsbad, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klattau, Königgrätz, Kratau, Krems, Kremsmünster, Laibach, Leipzig, Lemberg, Leoben, Liegen, Linz, Lodi, Lübeck, Magdeburg, Mailand, Mantua, Marienbad, Münnchen, Neuhaus, Niederlande, Nürnberg, Dedenburg, Ofen, Olmütz, Padua, Pesth, Peterwalde, Peterwardein, Pilgram, Pilsen, Podgorze, Portugal, Prag, Preßburg, Preußen, Raab, Regensburg, Reichenberg, Ried, Rumburg, Salzburg, Sardinien, Schweden, Schweiz, Semlin, Spanien, Steyer, Stratonich, Straßburg, Stuttgart, Tarnow, Tarnopol, Temeswar, Teschen, Teplitz, Trentschin, Trief, Troppan, Tyrol, Ulm, Venedig, Verona, Willach,

Waidhofen a. d. Ybbs, Warschau, Wessely, Württemberg.

Sonntag: Wie täglich; dann nach Klausenburg, Neapel, Parma, Rom.

Montag: Wie täglich; dann nach Hermannstadt, Klausenburg, Neapel, Odessa, Parma, Rom, St. Petersburg, Zara.

Dienstag: Wie täglich; dann nach Bukarest, Constantinopel, Hermannstadt, Jassy, Klausenburg, Salonich.

Mittwoch: Wie täglich; dann nach Jaslo, Neapel, Parma, Rom, Zara.

Donnerstag: Wie täglich; dann nach Klausenburg, Neapel, Odessa, St. Petersburg, Rom, Zara.

Freitag: Wie täglich; dann nach Bukarest, Hermannstadt, Klausenburg, Neapel, Parma, Rom.

Samstag: Wie täglich; dann nach Constantinopel, Jassy, Klausenburg, Odessa, Salonich, St. Petersburg, Zara.

Ankunft.

Alle Tage: Von Aachen, Abelsberg, Agram, Altheim, Asch, Augsburg, Belgrad, Bergamo, Berlin, Bozen, Bregenz, Brescia, Breslau, Brixen, Brody, Brünn, Budweis, Capo d'Istria, Chiavenna, Coblenz, Cölln, Czernowitz, Debreczin,

Dresden, Eger, Enns, Erfurt, Erlau, Eperies, Effel, Feldkirch, Fiume, Frankfurt, Gleichenberg, Görlich, Görz, Graß, Güns, Hamburg, Hünningen, Jglau, Jmst, Innsbruck, Ischl, Judenburg, Karlsbad, Karlsstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klattau, Königgrätz, Körmend, Krafau, Krems, Kremmünster, Laibach, Leipzig, Lemberg, Leoben, Lützen, Linz, Lodi, Magdeburg, Mailand, Mantua, Marienbad, München, Neubaus, Nürnberg, Oedenburg, Ofen, Olmütz, Padua, Paris, Pesth, Peterwardein, Pilsgram, Pilsen, Podgorze, Prag, Preßburg, Raab, Regensburg, Reichenberg, Ried, Rumburg, Salzburg, Semlin, St. Gallen, Strakonitz, Strassburg, Stuttgart, Tarnow, Tarnopol, Temeswar, Teschen, Texplitz, Trentschin, Triest, Troppau, Ulm, Venedig, Verona, Warschau, Weßfeld, Zürich.

Sonntag: Die täglichen; dann von Constantinopel, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma.

Montag: Die täglichen; dann von Hermannstadt, Klausenburg, Zara.

Dienstag: Die täglichen; dann von Bukarest, Hermannstadt, Jassy, Klausenburg, Neapel, Parma, St. Petersburg.

Mittwoch: Die täglichen; dann von Constantinopel, Klausenburg, Odeffa, Parma, St. Petersburg, Zara.

Donnerstag: Die täglichen; dann von Hermannstadt, Tarnopol, Zara.

Freitag: Die täglichen; dann von Bukarest, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma.

Samstag: Die täglichen; dann von Hermannstadt, Jassy, Klausenburg, Neapel, Salonich, St. Petersburg, Zara.

Transito-Porto.

Außer den gewöhnlichen Briefporto ist für aus verschiedenen fremden Staaten kommende Briefe auch noch die sogenannte Transito-Portogebühr zu entrichten, welche 4 bis 36 kr. von jedem einfachen Briefe beträgt, und auf jedem aus diesen Staaten ankommenden Briefe unter dem gewöhnlichen Porto ange-
merkt, und mit demselben zusammengezogen wird.

Dieses Transito-Porto wird eingehoben für Briefe aus: Spanien, Portugal, Gibraltar und den Kolonien, aus England, Schottland, Irland und Nordamerika, aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, den preussischen Rhein- und westphälischen Provinzen, Griechenland über Triest, aus den deutschen Bundesstaaten über Schleiß, Kobenstein und Eger, aus der und durch die Schweiz, aus den päpstlichen Staaten, Neapel, Sizilien, Toscana und Lucca, aus Egypten, Malta und Jonien über Triest.

Hauptposttage für die Ankunft und den Abgang der Briefe in Wien.

Die Hauptposttage sind nach dem Postpatente von 1848 Mittwoch und Samstag in jeder Woche.

Reichspost.

Diese geht alle Tage nach Baiern, Württemberg, Frankfurt a. M., Hessen, den Rheinländern, den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, nach Sachsen und Preußen mit wenigen Ausnahmen.

Ungarische Post.

Jeden Dienstag und Freitag nach den tiefen Ungarn (nach Ofen und Pesth alle Tage), dann nach Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Militärgränze und nach Semlin.

Türkische Post.

Nach Constantinopel über Semlin jeden Dienstag, nach Botutschang, Jassy und Galaz, über Czernowitz jeden Dienstag und Samstag, nach Bukarest über Hermannstadt jeden Dienstag und Freitag.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen Länder und Staaten, nach welchen die Briefe bei der Aufgabe noch gezahlt werden müssen.

- Afrika, mit alleiniger Ausnahme von Algier.
- Amerika, mit Ausnahme der englischen Colonien und Besitzungen.
- Andora, Republik zwischen Spanien und Frankreich.
- Asien, ohne alle Ausnahme.
- Belgien, mit Ausnahme von Luxemburg.
- Griechenland, Holland.
- Kirchenstaat oder das römische Gebiet.
- Lucca. Die Republik San-Marino.
- Modena. Montenegro.
- Neapel und Sicilien.
- Parma. Portugal.
- Rußland ohne Ausnahme.
- Schweden und Norwegen.
- Schweiz, mit Ausnahme des Cantons Schaffhausen.
- Spanien, ohne Ausnahme.
- Toskana.
- Türkei, mit Ausnahme von Belgrad, Constantinopel, Salonich, und den Stationen, welche die Postdampfboote des österr. Lloyd's berühren.

Nach allen hier nicht genannten Ländern ist hingegen der Frankirungszwang ganz aufgehoben und man braucht die Briefe nur in den Sammlungskästen der Postanstalt hinein zu werfen.

Fahrt-Ordnung der von Triest ausgehenden Lloyd'schen Dampfschiffe.

Von Triest

- nach Venedig jeden Dienstag und Freitag Früh 6 Uhr.
- " " Mittwoch u. Samstag Abends 10 Uhr.
- " " Jeden zweiten Dienstag über Corfu und Syra nach Athen, Nauplia, Candien, Smyrna, Dardanellen, Constantinopel, Sinope, Sam- sun, Barna, Zulitscha, Galacz und Ibrail, Rhodos, Cypren und Beyrut, Alexandrien.
- Jeden zweiten Dienstag über Ancona, Corfu, Patras, Postizza nach Patraki, dann zu Lande über den Isthmus von Corinth nach Calamaki, und von da nach Athen, Syra, Thessalonich, Dardanellen und Constantinopel; Barna, Zulitscha, Galacz, Ibrail.
- Jeden zweiten Donnerstag über Luffin piccolo, Zara, Sebenico, Spalato, Lesina, Curzola, Ragusa nach Cattaro.
- Jeden Mittwoch und Samstag über Pirano, Umago, Cittanuova, Parenzo, Rovigno nach Pola.
- über Pola nach Fiume jeden Samstag.

Der Frankaturzwang hat bei der Korrespondenz aus den Staaten der österreichischen Monarchie nach den Joni- schen Inseln, den Dardanellen, Smyrna, Constantinopel und Alexandrien in Egypten, und umgekehrt, welche mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd befördert wer- den, mit 1. October 1844 aufgehört.

Die Beförderung der Sendungen nach und aus den Jonischen Inseln, den Dardanellen und Alexandrien, ge- schieht bloß mittelst der Dampfschiffe, dagegen kommen jene nach und aus Constantinopel und Smyrna mit den gedach- ten Schiffen zwischen Triest und den genannten zwei Städ-

ten bloß in dem Falle zu befördern, als deren Adresse die Bemerkung: „Mit den Dampfschiffen des Lloyd,“ enthält, und in Ermanglung dieser Bemerkung auf den Landpostcoursen über Belgrad zu versenden; die nach Smyrna gerichteten Sendungen werden zwischen diesem Orte und Constantinopel mittelst der Dampfschiffe befördert. Die Seeporte-Gebühren sind mit Rücksicht auf diese Beförderungswelke, wie folgt, für den einfachen ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar für die Beför- derung:

- A. zwischen Triest und Alexandrien mit . . . 30 fr.
- B. zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen mit . . . 24 „
- C. zwischen Triest und den Jonischen Inseln mit . . . 18 „
- D. zwischen Constantinopel und Smyrna mit . . . 12 „

für Druckwerke unter Kreuzband verwahrt, ist von den so eben erwähnten Seeporte-Gebühren nur der sechste Theil für jedes Loth, für Waarenmuster dagegen der dritte Theil der tarifmäßigen Taxen zu entrichten, jedoch darf bei diesen letzten die diesfällige Gebühr nicht weniger be- tragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist.

Die aus Oesterreich nach Ancona, dem Königreiche Griechenland, nach der Insel Malta und nach allen Orten der Türkei und Egyptens (Alexandrien, Smyrna, Konstan- tinopel und die Dardanellen ausgenommen) mit den Dampf- schiffen zu versendenden Briefe, unterliegen einstweilen noch dem Frankirungszwange, und es ist die Seegebühr für den einfachen Brief nach Griechenland und der Insel Malta mit 18 fr., nach Orten der Türkei mit 24 fr., und nach jenen Egyptens mit 30 fr., dann die österreichische Portotaxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabsortes von Triest zu entrichten.

Vorschriften für die k. k. Stadtpost.

Die neue Postreform im innern Verkehre der Stadt Wien.

Die k. k. Stadtpost

oder ehemals sogenannte „kleine Post,“ welche schon im Jahre 1830 reorganisiert worden ist, erhielt im Oktober 1847 eine ganz neue Einrichtung. Das k. k. Stadtpost-Dberamt mit seinen 5 Vorstadtfilialen wurde aufgehoben, und es traten folgende Bestimmungen in Wirksamkeit.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: a) die mit den Posten angekommenen Briefe, Geldbriefe und Meldezettel (Aviso) über sie mit den Fahrposten eingelagerten Sendungen, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten täglich fünf Mal zu bestellen; b) den Einwohnern der Stadt und der Vorstädte besonders denjenigen welche sich vom Postgebäude entfernt befinden, die Bequemlichkeit zu verschaffen, daß sie die Briefe, welche sie mit der Post absenden wollen, zu jeder Zeit des Tages in einem Locale näher bei ihrer Wohnung aufgeben können, von wo aus die Briefe ebenfalls täglich fünf Mal zum Hof-Postamte gebracht werden; c) den Bewohnern der Dörfschaften in den Umgebungen Wiens in Bezug auf die für sie mit den Posten angekommenen Briefe eine täglich wenigstens zweimalige Zustellung derselben zu sichern, und solche ebenfalls in die Lage zu setzen, ihre Briefe, sie mögen mit den Posten weiter zu senden, oder an Bewohner Wiens und dessen Rayon gerichtet sein, entweder in ihrem Wohnorte selbst, oder wenigstens in einer demselben nahe gelegenen Dörfschaft aufgeben zu können; d) die Briefe des inneren Verkehrs, das heißt jene, welche in Wien und dessen Umgebungen für die Bewohner derselben aufgegeben werden, in der Stadt und den Vorstädten ebenfalls fünf Mal des Tages und in den Umgebungen Wiens wenigstens täglich zwei Mal an die Empfänger zu bestellen.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes sind folgende Einrichtungen getroffen worden: Den Geschäftsbetrieb bei der Stadtpost leitet das im Briefpost-Gebäude in der Wollzeile befindliche Hof-Postamt. In demselben Gebäude befinden sich die zur Versorgung des Briefpost-Dienstes bestimmten Aemter, nämlich das „Central-Brief-Aufgabesamt“ und das „Central-Brief-Abgabesamt.“ Die zum Fahrpost-Dienste bestimmten Aemter, nämlich das Fahrpost-Aufgabesamt, dann das Geldbrief- und das Frachten-Aufgabesamt, sowie die mit letzteren in Verbindung stehende hauptsächlich öffentliche Abtheilung befinden sich im Hauptzollamts-Gebäude auf dem alten Fleischmarkt. An 123 verschiedenen Stellen der Stadt, der Vorstädte und der Umgebungen Wiens sind Briefsammlungen errichtet, die ein Schild mit dem k. k. Adler und der Aufschrift: k. k. Briefsammlung, Nr. Classe erkenntlich macht. Diese Briefsammlungen theilen sich in Briefsammlungen erster, zweiter und dritter Classe. Bei

den Briefsammlungen erster Classe, welche in den Vorstädten an die Stelle der bisher bestandenen Filial-Postämter treten, können sowohl unfrankirte als frankirte und re-commandirte Briefe aufgegeben werden; dann, mit Ausnahme jener in der Leopoldstadt, Geldbriefe und Fahrpostsendungen, in so fern die letzteren keiner vollständigen Behandlung unterliegen und das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen. In Bezug auf den inneren Verkehr, d. h. die in Wien und Rayon aufgegebenen für hiesige Bewohner bestimmten Briefe und Pakete wird bestimmt, daß letztere zur Briefpost nur bis zum Gewichte von 16 Loth aufgenommen, die dieses Gewicht übersteigenden Pakete aber als Fahrpoststücke zu behandeln sind. Diese können somit nur bei den Briefsammlungen erster Classe aufgegeben werden. Bei den Briefsammlungen zweiter Classe können nur unbeschwerte Briefe, unfrankirt und frankirt aufgegeben werden; bei den Briefsammlungen dritter Classe jedoch nur unfrankirt. Sämmtliche Briefsammlungen müssen täglich von 6 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis Nachmittags 4 Uhr) zum Dienste des Publikums offen gehalten werden.

§. 3. Die Abholung der bei den Briefsammlungen in der Stadt und den Vorstädten aufgegebenen Briefe erfolgt täglich fünf Mal, und zwar die erste zeitlich Morgens, damit die Abends vorher nach der letzten Expedition aufgegebenen Briefe noch zeitlich genug zum Hof-Postamte gelangen, um mit der ersten Abfertigung um 7½ Früh den Empfängern zugestellt zu werden. Mit den Briefsammlungen auf dem Lande sind Verbindungen in der Art hergestellt, daß die daselbst aufgegebenen Briefe täglich wenigstens zwei Mal, und im Sommer theilweise auch vier Mal, zum Hof-Postamte gebracht, und unverzüglich den Empfängern zugestellt werden. Die Orte, Gassen und Hausnummern, wo sich die 96 Briefsammlungen in der Stadt und den Vorstädten befinden, und die Stunden, zu welchen bei jeder derselben die Abfertigung der Briefe nach dem Hof-Postamte statt findet, sind aus der Tabelle A ersichtlich.

§. 4. Bei jeder Briefsammlung erster und zweiter Classe befinden sich zwei Briefsammlungskästen; der eine ist vor der Briefsammlung ausgehängt und dient zur Einlegung der Briefe, welche unfrankirt aufgegeben werden; der andere ist im Inneren der Briefsammlung aufgestellt, und der Briefsammler ist bei der Aufgabe von frankirten Briefen verpflichtet, solche im Beiseyn der aufgebenden Partei nach vorläufiger Taxirung und Stämplung, in demselben einzulegen. Diese Kästen befinden sich unter doppelter Sperre des Briefsammlers und des zur Abholung der Briefe bestimmten hofpostämtlichen Dieners; die Tasche hingegen, mittelst welcher letzterer die Briefe zum Hof-Postamte überträgt, ist ebenfalls verschlossen, so, daß die vollständigste Sicherheit hinsichtlich der bei den Briefsammlungen aufgegebenen Correspondenz hergestellt ist.

§. 5. Für die mit den Posten weiter zu sendenden Briefe ist außer der Franco- und Recommandations-Gebühr in den Fällen, wo solche einzubehalten ist, durchaus keine Nebengebühr zu zahlen, die Aufgabe mag bei dem Hof-Postamt selbst, oder bei einer Briefsammlung erfolgen. Die bisher bestandene Sammlungsgebühr ist somit gänzlich aufgehoben. Die Briefe und Pakete welche in der Stadt, den Vorstädten und Umgebungen an die Bewohner derselben ausgegeben werden, können entweder frankirt oder zur Zahlung an den Empfänger angewiesen werden. Ausgenommen sind die Briefe an Ihre Majestäten und die Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses, an die landesfürstlichen Behörden und die Chefs der Hof- und Landesstellen, welche immer frankirt werden müssen. Die entweder bei der Aufgabe oder bei der Abgabe zu entrichtende Taxe ist für jeden Brief bis einschließig 16 Loth ohne Unterschied auf 2 kr. festgesetzt. Bei recommandirten Briefen ist noch insbesondere eine Recommandations-Gebühr von 3 kr. zu entrichten. Bei Aufgaben von mehr als 50 Stück Briefen durch den nämlichen Aufgeber, tritt, jedoch nur wenn solche frankirt werden, die Moderirung des Porto auf ein Drittel ein.

§. 6. Die Gelbbriefe und Sendungen des inneren Verkehrs, zu welchen letzteren auch alle Schriftenpakete ohne Werth, wenn sie 16 Loth übersteigen, gehören, werden nach dem allgemeinen Fahrpost-Tarife, und zwar nach der ersten Stufe, taxirt; nur wird hierbei die Recommandations-Gebühr nach dem Stadtpost-Tarife im Betrage von 2 und 3 kr. in Anwendung gebracht.

§. 7. Sowohl die mit den Posten einlangenden, als bei den Stadtpost-Ämtern und Briefsammlungen für die Bewohner Wiens ausgegebenen Briefe werden fünf Mal des Tages an die Empfänger bestellt, und zwar: Erste Bestellung 7^{1/2} Uhr Früh, Zweite um 9 Uhr Früh, Dritte um 11 Uhr Vormittags, Vierte um 3 Uhr Nachmittags, Fünfte um 5 Uhr Abends. Die Stadt und Vorstädte sind in 55 Bezirke getheilt, und für jeden Bezirk sind zwei Briefträger angestellt, welche in den 5 Bestellungen wechseln, so daß einer die erste, dritte und fünfte, der andere die zweite und vierte besorgt. In die entlegeneren Vorstadt-Bezirke werden die Briefträger zur Erreichung einer größeren Schnelligkeit mittelst eigener Wagen geführt. Jeder Brief wird mit einem Stempel versehen, welcher nebst Monat und Tag der Ankunft oder Aufgabe die Bestellung (1, 2, 3, 4 und 5) bezeichnet, innerhalb welcher die Uebergabe an den Empfänger erfolgen muß. Die erste Bestellung muß um 10 Uhr Vormittags, die zweite um 2 Uhr Nachmittags, die dritte um 4 Uhr Nachmittags, die vierte um 6 Uhr Nachmittags, die fünfte um 8 Uhr Abends beendet seyn. An Sonn- und Feiertagen findet die fünfte Bestellung nicht Statt.

§. 8. Die Abholung der Briefe bei den Briefsammlungen ist gemäß der dem §. 3. beigefügten Tabelle so eingerichtet, daß die Briefe immer zu einer solchen Zeit an das Hof-Postamt gelangen, daß die Absendung der weitergehenden mit den nächsten Postenabgängen, und die Zustellung der für Wien und die Vorstädte bestimmten mit den entsprechenden Briefträger-Abfertigungen verläßlich statt findet. Die bei den Briefsammlungen aufgegebenen Briefe werden zu diesem Zwecke mit einem Stempel versehen, welcher den Monat und Tag der Aufgabe und die Stunde, zu welcher sie von der Briefsammlung abgeholt worden sind, erkennen läßt. Hiedurch ist jeder Empfänger in der Lage zu erkennen, ob die Zustellung des Briefes im Verhältnis zu seinem Einlangen oder seiner Aufgabe auch zur vorgeschriebenen Zeit erfolgt sei. Beschwerden über verspätete Absendungen oder Zustellungen sind bei dem Hof-Postamt anzubringen, welches solche mit der größten Bereitwilligkeit untersuchen und die entsprechende Abhilfe treffen wird.

§. 9. Für die Zustellung eines Briefes ohne Unterschied des Gewichtes ist sowohl in der Stadt als in den Vorstädten die Bestellgebühr von 1 kr. zu entrichten. Hinsichtlich der poste restante Briefe und der Briefe an Adressanten, welche eigene Häuser besitzen, tritt keine Veränderung ein.

§. 10. Nach den im Umkreise der Residenz gelegenen Ortschaften, wo Briefsammlungen aufgestellt sind, finden tägliche Expeditionen hin und zurück Statt, wie aus der Tabelle B zu ersehen ist. Diese Verbindungen sind so eingerichtet, daß die Zustellung der Briefe sowohl in diesen Ortschaften, als in der Stadt und den Vorstädten mit aller Genauigkeit und in der kürzesten Zeit erfolgt. Die Briefe sind ebenfalls mit den in den §§. 7 und 8 angeführten Stempeln versehen und die Correspondenten können durch diese die pünktliche Befestigung kontrolliren.

§. 11. Die Briefe, welche bei den Briefsammlungen ausgegeben werden, besonders die in Wien und den Umgebungen zu bestellenden, müssen deutlich und vollständig mit Angabe der Wohnung des Empfängers adressirt und gut festgesetzt seyn. Den Correspondenten wird dieses ganz besonders empfohlen, weil die unvollständige Adressirung der Briefe ihre Bestellung, wenn nicht ganz unmöglich macht, doch wenigstens verspätet, indem die kurz bemessene Bestellungszeit nicht gestattet, weitläufige Nachforschungen wegen der Wohnungen der Brief-Empfänger anzustellen. Bei Briefen, welche in Wien oder Umgebung zu bestellen sind ist zu wünschen, daß die Absender ihren Namen und die Wohnung auf der Rückseite des Briefes bemerken, damit im Falle der Unanbringlichkeit oder der verweigerten Annahme dessen Zurückstellung veranlaßt werden könne.

§. 12. Die Briefsammlungen sind mit Verzeichnissen über die Ankunft und den Abgang der Posten bei dem hiesigen Hof-Postamt versehen, um den Correspondenten auf Begehren hierüber Auskunft zu geben.

G. Gedrängtes Postlexikon

oder

alphabetisches Verzeichniß der wichtigsten Städte und Handelsplätze
mit Angabe ihrer Lage und Entfernung von Wien in deutschen Meilen.

Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.
Nachen in Rheinpreußen . . . 125	Brandenburg in Preußen . . . 90	Cosberg in Preußen . . . 110	Freiberg in Mähren . . . 39
Narau in der Schweiz . . . 100	Gen 90	Cosmar in Frankreich . . . 110	Freiberg in Baden . . . 96
Nbo in Finnland 395	Braunau in Oberösterreich . . . 43	Cöln in Rheinpreußen . . . 117	Freiburg in der Schweiz . . . 129
Adrianopel in der Türkei 235	Braunschweig in Braunschweig . . . 98	Como in der Lombardie . . . 77½	Freistadt in Oberösterreich . . . 32
Agram in Kroatien 41	Bregenz in Vorarlberg . . . 98	Constantinopel in der Türkei 186	Friedeck in Schlessen . . . 41
Alexandria in Piemont . . . 150	Brescia in der Lombardie . . . 120	Constanz in Baden . . . 77	Friedland in Böhmen . . . 57
Algier über Genua 328	Breslau in Preussisch-Schlessen . . . 56	Cremona in der Lombardie . . . 114	Friesach in Kärnten . . . 36½
Altenburg in Sachsen . . . 71	Brest in Frankreich . . . 162	Czaslau in Böhmen . . . 32½	Fulda in Kurhessen . . . 92
Altona in Dänemark . . . 117	Brody in Galizien . . . 118	Czernowitz in der Bukowina 154	Fünfkirchen in Ungarn . . . 47
Amberg in Baiern 63	Bruchsal in Baden . . . 95	Danzig in Preußen . . . 116	Gafeln in Salzburg . . . 60
Amiens in Frankreich . . . 190	Bruck an der Leitha in Niederösterreich . . . 4	Darmstadt in Hessen . . . 98	Genf in der Schweiz . . . 138
Amsterdam in den Niederlanden 152	Brücke in den Niederlanden 160	Debreczin in Ungarn . . . 70½	Genf in Belgien 164
Antwerpen in Belgien . . . 140	Brünn in Mähren . . . 19	Delft in den Niederlanden . . . 154	Genua in Piemont . . . 150
Appenzell in der Schweiz . . 90	Brüssel in Belgien . . . 146	Dessau in Anhalt 83	Gera im Voigtland . . . 72
Arad in Ungarn 80	Brzezanj in Galizien . . 123	Dresden in Sachsen . . . 60½	Gibraltar in Spanien . . . 637
Archangel in Rußland . . . 470	Budapest in der Walachei 186	Dublin in Irland 250	Gießen in Kurhessen . . . 102
Arbes in Frankreich . . . 151	Budweis in Böhmen . . . 28	Dünkirchen in Frankreich . . . 180	Glag in Preussisch-Schlessen . . . 50
Aras in Frankreich . . . 162	Cadix in Spanien . . . 621	Durlach in Baden 96	Glogau (Groß-) in Preussisch-Schlessen . . . 62
Ashaffenburg in Baiern . . . 89	Calais in Frankreich . . . 189	Düsseldorf in Rheinpreußen . . . 130	Gmunden in Oberösterreich 35
Augsburg in Baiern 69	Capo d'Istria in Istrien . . . 74	Edinburgh in Schottland 230	Gnesen in Preußen . . . 80
Avignon in Frankreich . . . 144	Carlowitz in Slavonien . . 95	Eger in Böhmen 58	Göding in Mähren . . . 23
Badajoz in Spanien 368	Carlsbad in Böhmen . . . 59	Eichstädt in Baiern . . . 65	Görlitz in Sachsen . . . 56
Baden in Niederösterreich . . 4	Carlsburg in Siebenbürgen 110	Eisenach in Sachsen . . . 84	Görz in Illyrien 72
Baireuth in Baiern 69	Carlsruhe in Baden . . . 100	Eisleben in Sachsen . . . 84	Goslar in Hannover . . . 99
Bamberg in Baiern 76	Carlstadt in Croatien . . 48½	Elba (Insel) 160	Gotha in Sachsen 81
Barcelona in Spanien . . . 247	Cartagena in Spanien . . 533	Elbogen in Böhmen . . . 60	Gothenburg in Schweden 199
Barisfeld in Ungarn 67	Cassel in Kurhessen . . . 99	Enns in Oberösterreich . . 23	Göttingen in Hannover . . 82
Basel in der Schweiz . . . 103	Cattaro in Dalmatien . . 157	Eperies in Ungarn . . . 63½	Grabiska in Illyrien . . . 160
Baugen in Sachsen 59	Celle in Hannover . . . 112	Erfurt in Thüringen . . . 77	Gran in Ungarn 32½
Bayonne in Frankreich . . . 420	Christiana in Norwegen . . 249	Erlangen in Baiern . . . 76	Graz in Steiermark . . . 27½
Belgrad in Serbien 104	Chrudim in Böhmen . . . 36½	Essen in Ungarn 55	Grenoble in Frankreich . . 137
Belluno im Venezianischen . 81	Chur in der Schweiz . . . 99	Esslegg in Slavonien . . . 75	Großwardein in Ungarn . . 81
Beraun in Böhmen 46½	Cilli in Steiermark . . . 44½	Feldkirch in Vorarlberg . 92½	Quastalla in Ober-Italien 111
Bergamo in der Lomb. . . . 129	Cleve in Rheinpreußen . . 141	Ferrara im Kirchenstaate . 104	Süds in Ungarn 14
Bergan in Norwegen 260	Coblenz in Rheinpreußen . 115	Fiume in Ungarn 82	Sünzburg in Baiern . . . 76
Berlin in Preußen 82	Coburg in Sachsen . . . 73	Florenz in Toscana . . . 129	Paag in den Niederlanden 146
Bern in der Schweiz . . . 119		Franckfurt am Main . . . 96	Saida in Böhmen 54½
Bielitz im österreichischen Schlessen 48		Franckfurt an der Oder . . 70	Painburg in Niederösterreich . . . 8
Bilbao in Spanien 449		Franzensbrunn in Böhmen . 69	Salberstadt in Preußen . . . 92
Biskrij in Siebenbürgen . . . 116		Freiberg in Sachsen . . . 87½	Sall in Tirol 67
Bosnia in Galizien 67½			Salle in Preußen 75
Bologna im Kirchenstaate . . 112			
Bonn in Rheinpreußen . . . 121			
Bordeaux in Frankreich . . . 363			
Bogen in Tyrol 86			
Boulogne in Frankreich . . . 172			

Meilen.		Meilen.		Meilen.		Meilen.	
Gallein in Salzburg	48	Kuttienberg in Böhmen	33 1/2	Nemmingen in Baiern	75	Vopa in Ungarn	26
Hamburg	116	Kabach in Krain	54 1/2	Nerseburg in Preußen	78	Paris in Frankreich	158
Hanau in Kurhessen	100	Kambach in Oberösterreich	32	Nessina in Sicilien	290	Parma in Ober-Italien	117
Hannover	112	Landsbut in Baiern	54	Nestre im Venezian.	48 1/2	Passau in Baiern	38
Harburg in Norddeutschland	115	Leipzig in Sachsen	73	Netz in Frankreich	78	Pavia in der Lombarde	133
Harlem in den Niederlanden	144	Leitmeritz in Böhmen	48 1/2	Nies in Böhmen	48	Peß in Ungarn	31
Heidelberg in Baden	98	Lemberg in Galizien	111	Nietau in Rußland	190	Petersburg in Rußland	317
Heilbronn in Württemberg	88	Lemgo in Lippe-Deimold	85	Nindin in Preußen	115	Peterwarden in Ungarn	90
Hermannstadt in Siebenbürgen	144 1/2	Leutschau in Ungarn	76	Niskolcz in Ungarn	61 1/2	Piacenza in Ober-Italien	134
Serrenbut in Sachsen	63	Leutomischl in Böhmen	29 1/2	Robena in Oberitalien	116	Pilsen in Böhmen	44
Sildesheim in Preußen	110	Leyden in den Niederlanden	140	Robacs in Ungarn	66	Pisa in Toscana	145
Silbuburghausen	80	Liegnitz in Preussisch-Schlesien	48	Mons in Belgien	150	Ples in Böhmen	52
Sirßberg in Preussisch-Schlesien	52	Linz in Tyrol	62 1/2	Moskau in Rußland	279	Plymouth in England	236
Sof in Baiern	66	Lille in Frankreich	158	Mühlbach in Siebenbürgen	108	Podgorze in Galizien	62
Sorn in Oesterreich	10 1/2	Lindburg in Hessen	109	Mühlhausen in Frankreich	113	Pösten, St., in Niederösterreich	8 1/2
Strabisch in Mähren	29	Lindau in Baiern	85	Münchengraß in Böhmen	49	Posen in Preußen	76
Jägerndorf in österr. Schlesien	40 1/2	Linz in Oberösterreich	26	Munfacs in Ungarn	82	Potsdam in Preußen	84
Jaromeritz in Böhmen	41	Lissabon in Portugal	63 1/2	Munster in Preußen	117	Prag in Böhmen	40
Jaroslans in Galizien	92 1/2	Liverpool in England	313	Nachod in Böhmen	43	Preßburg in Ungarn	11
Jassy in der Moldau	100	Livorno in Toscana	143	Nancy in Frankreich	121	Proßnitz in Mähren	26
Jena in Sachsen	73	Lobositz in Böhmen	49	Nantes in Frankreich	270	Przemysl in Galizien	97 1/2
Jglau in Mähren	22 1/2	Lodi in der Lombarde	120	Raumburg in Preußen	81	Quedlinburg in Preußen	83
Jugosfadt in Baiern	63	London in England	212	Reapel	228	Quersfurt in Preußen	80
Jnnsbruck in Tirol	67	Loretto im Kirchenstaat	165	Reiffe in Preuß.-Schlesien	42	Quessnoy in Frankreich	137
Jschl in Oberösterreich	40	Löwen in Belgien	144	Reus-Bidschow in Böhmen	54	Raab in Ungarn	59
Judenburg in Steiermark	28 1/2	Lübeck	112	Reuschatel in d. Schweiz	120	Ragusa in Dalmatien	117
Jungbunzlau in Böhmen	49 1/2	Lublin in Polen	97	Reuschauf in Böhmen	22	Rakonitz in Böhmen	50
Kaschau in Ungarn	73	Lucca	142	Reuschauf in d. Schweiz	120	Rastadt in Baden	100
Kaurjim in Böhmen	37	Luzern in der Schweiz	108	Reuschauf in Böhmen	22	Ratibor in Preussisch-Schlesien	14 1/2
Kempten in Baiern	75	Lüttich in Belgien	118	Reuschauf in Ungarn	62	Ravenna im Kirchenstaate	127
Kesmark in Ungarn	81	Luxemburg in den Niederlanden	119	Reuschauf in Ungarn	41	Regensburg in Baiern	53 1/2
Ketskemert in Ungarn	48	Lyon in Frankreich	140	Reuschauf in Ungarn	37	Reggio in der Lombarde	128
Kiel in Holstein	130	Madrid in Spanien	506	Reuschauf in Ungarn	22 1/2	Reichenberg in Böhmen	55
Kiew in Rußland	173	Magdeburg in Preußen	85	Reuschauf in Ungarn	12	Reutlingen in Württemberg	95
Klagenfurt in Kärnten	43	Mailand in der Lombarde	137	Rimwegen in den Niederlanden	141	Reval in Rußland	234
Klattau in Böhmen	39	Mainz	100	Rissa in Savoyen	122	Rheims in Frankreich	150
Klausen in Tirol	80	Malaga in Spanien	617	Rürnberg in Baiern	67	Riga in Rußland	209
Klausenburg in Siebenbürgen	123	Malta	319	Rebenburg in Ungarn	9 1/2	Rom im Kirchenstaate	173
Kollin in Böhmen	34	Manchester in England	220	Obessa in Rußland	264	Rostock in Mecklenburg	116
Komorn in Ungarn	25	Manheim in Baden	94	Ofen in Ungarn	36	Rotterdam in den Niederlanden	151
Komotau in Böhmen	54	Mantua in der Lombarde	120	Ofen burg in Norddeutschland	130	Rouen in Frankreich	185
Königgrätz in Böhmen	38 1/2	Marburg in Steiermark	36	Oranitz in Mähren	28	Roveredo in Tirol	98
Königsberg in Preußen	143	Marburg in Hessen	134	Oporto in Portugal	517	Rovigo in der Lombarde	96
Kopenhagen in Dänemark	172	Mariagzell in Steiermark	20	Oppeln in Preussisch-Schlesien	50	Rzesow in Galizien	85
Krainburg in Krain	51	Marienbad in Böhmen	54	Orleans in Frankreich	260	Rudolfsfadt in Norddeutschland	76
Krakau in Polen	63	Marseille in Frankreich	258	Osnabrück in Braunschw.	125	Rumburg in Böhmen	58 1/2
Kremnitz in Ungarn	42	Mastricht in den Niederl.	131	Ostende in den Niederlanden	178	Saaz in Böhmen	51
Krems in Niederösterreich	12 1/2	Mecheln in den Niederlanden	150	Oxford in England	219	Sagan in Preußen	64
Kronstadt in Siebenbürgen	133	Mehadka in Ungarn	96	Paderborn in Preußen	112	Salzburg	43 1/2
Küstrin in Preußen	84	Meiningen in Sachsen	84	Padua in Venezian.	103	Schaffhausen in d. Schweiz	91
		Meißen in Sachsen	62	Palermo in Sicilien	270	Scherding in Oberösterreich	36
		Melk in Niederösterreich	11 1/2	Pancsova in d. Militär-Gränze	9	Schemnitz in Ungarn	43
		Melnik in Böhmen	50 1/2				
		Meme in Preußen	162				

	Meilen.		Meilen.		Meilen.		Meilen.
Sálan in Böhmen . . .	44	Straubing in Baiern . . .	49	Troppau in Oesterreich . . .		Wels in Oesterreich . . .	37
Schweidnitz in Preussisch-Schlesien . . .	52	Stuhlweissenburg in Ungarn . . .	43	Schlesien . . .	37	Wesel in Preußen . . .	120
Schweinfurt in Baiern . . .	86	Stuttgart in Württemberg . . .	88	Tübingen in Württemberg . . .	92	Wesprim in Ungarn . . .	33
Schwerin in Mecklenburg . . .	115	Sulzbach in Baiern . . .	65	Turin in Piemont . . .	159	Weglar in Rheinpreußen . . .	104
Sebenica in Dalmatien . . .	96	Szatmar in Ungarn . . .	86	Tyrnau in Ungarn . . .	16½	Wieliczka in Galizien . . .	64
Semin in Sirmien . . .	104	Seacedin in Ungarn . . .	61	Udine im Venezianischen . . .	65	Wiener-Neustadt in Niederösterreich . . .	6
Sevilla in Spanien . . .	606	Szellhard in Ungarn . . .	60	Ulm in Württemberg . . .	77	Wilna in Rußland . . .	170
Sienna in Toscana . . .	155	Tabor in Böhmen . . .	28	Upsala in Schweden . . .	336	Wintertthur in der Schweiz . . .	108
Sintiaaglia im Kirchenstaate . . .	156	Tarnopol in Galizien . . .	127	Utrecht in den Niederlanden . . .	139	Wiesbaden in Nassau . . .	109
Smolensk in Rußland . . .	230	Tarnow in Galizien . . .	75	Valadolid in Spanien . . .	476	Wittenberg in Preußen . . .	73
Solothurn in der Schweiz . . .	107	Temeswar in Ungarn . . .	77	Valencia in Spanien . . .	501	Worms in Hessen . . .	104
Sondrio in der Lombar- die . . .	136	Tepstsch in Böhmen . . .	52	Valenciennes in Frankreich . . .	159	Würzburg in Baiern . . .	77
Spaa in den Niederlan- den . . .	151	Teschen in Oesterreich-Schlesien . . .	44	Venedig . . .	99	Yara in Dalmatien . . .	84
Spalato in Dalmatien . . .	105	Theresienstadt in Ungarn . . .	62	Verona im Venezianischen . . .	113	Zengg in Dalmatien . . .	84
Spyer in Rheinbaiern . . .	101	Toborn in Preußen . . .	96	Versailles in Frankreich . . .	210	Zerbst in Anhalt . . .	85
Stantslawow in Galizien . . .	132	Tofey in Ungarn . . .	68	Vicenza im Venezianischen . . .	90	Zittau in Sachsen . . .	57
Steinamanger in Ungarn . . .	61½	Toledo in Spanien . . .	518	Villach in Kärnthen . . .	48	Zloczow in Galizien . . .	119
Sternberg in Mähren . . .	30	Torgau in Preußen . . .	69	Wien in Oesterreich . . .	35	Znam in Mähren . . .	12½
Stettin in Preußen . . .	92	Toulon in Frankreich . . .	185	Wadowice in Galizien . . .	55	Zombor in Ungarn . . .	71
Steier in Oesterreich . . .	26	Trautenu in Böhmen . . .	45	Waldhofen an der Ybbs . . .	21	Zürich in der Schweiz . . .	93
Stockholm in Schweden . . .	219	Trenschin in Ungarn . . .	32	Waldhofen an der Thaya . . .	14	Zweibrücken in Baiern . . .	109
Stralsund in Preußen . . .	120	Treviso im Venezianischen . . .	81	Warasdin in Croatien . . .	31	Zwettel in Niederösterreich . . .	19½
Strasbourg in Frankreich . . .	102	Trient in Tirol . . .	94	Warmbrunn in Preussisch-Schlesien . . .	55	Zwittau in Mähren . . .	27
		Triefst . . .	71	Warschau in Polen . . .	92		
				Weimar in Sachsen . . .	75		

II. Abschnitt.

Das Wichtigste von den Dampfschiffen und Eisenbahnen.

Einleitung.

Die Entdeckung der Triebkraft durch Dampf (im Jahre 1700), welche die Errichtung von Dampfschiffen und Eisenbahnen in's Leben gerufen hat, rüft von unberechenbarem Vortheile für Handel und Gewerbe, für Reisen in Geschäften und zum Vergnügen.

Die größten Meere werden von unzähligen Dampfschiffen (Vaporen, Pyroscaphen) durchschnitten, und alle bedeutenden Flüsse des Continents werden stromauf- und abwärts von ihnen befahren; Reisen nach den entlegensten Gegenden werden mit einer Leichtigkeit und Schnelligkeit gemacht, die man vor einem Jahrhunderte noch zu den Weltwundern gezählt haben würde, und ein lebhafter Verkehr zwischen weit entfernten Nationen wurde dadurch herbeigeführt.

Was die Dampfschiffe zu Wasser, das leisten die Eisenbahnen zu Lande. Bald werden sich auch diese in allen Richtungen begegnen, und das wichtigste Verkehrsmittel zwischen den verschiedenartigsten Staaten des Festlandes abgeben.

Wie in allen nützlichen Einrichtungen, so ist Oesterreich auch mit diesen Anstalten nicht zurückgeblieben. Eine große Anzahl von Dampfschiffen befährt die Donau und das adriatische Meer, und mehrere Eisenbahnen bringen den Reisenden mit Windesschnelle von einem Orte zum andern. Es bedarf nur noch einer kurzen Zeit, und unser theures Vaterland wird auch hierin keinem andern Staate nachstehen.

I. Die Eisenbahnen, mit den Personen- und Frachten-Tariffen, und allen nöthigen Nachweisungen.

Zusammenstellung der österreichischen Eisenbahnen.

1. Die Budweis-Linzer-Bahn, 17 Meilen lang, 1825 erbaut, mit einem Kapitalsaufwande von 1 Million 655,000 Gulden, so daß jede Meile 97,353 fl. C. M. kostete.
2. Die Linz-Grunden-Bahn 9 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, ungefähr um dieselbe Zeit mit einem Kapitale von 650,000 fl. hergestellt, wonach die Meile 70,000 fl. C. M. gekostet hat.
3. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, im Jahre 1836 begonnen, soll 360 Meilen lang werden, und die Kosten der bis 1844 vollendeten 42 Meilen betragen 16 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden.
4. Die Wiener-Gloggnitzer-Eisenbahn, bis Gloggnitz 10 Meilen lang, ward 1838 zu bauen angefangen und kostet 10 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, wodurch jede Meile auf ungefähr 1 Million Gulden C. M. zu stehen kam.
5. Die lombardisch-venezianische Ferdinandsbahn, wird ungefähr 19 $\frac{3}{4}$ Meilen lang, der Bau hat 1839 begonnen, und wird nun auf Rechnung des Staates fortgesetzt.
6. Die Mailand-Monzaer-Bahn, 2 Meilen lang, ist seit 1840 befahren, und wurde mit einem Kapital von 4 Millionen Gulden gegründet.
7. Die ungarischen Eisenbahnen und zwar:
 - a. Die ungarische Central-Eisenbahn, deren Bau bereits begonnen hat, von Pesth über Arab, Großwardein und Debreczin, Fond 11 Millionen Gulden.
 - b. Die Preßburg-Tyrnauer-Eisenbahn. Firma: Erste ungarische Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn, ursprünglicher Fond 500,000 fl., welcher aber später vergrößert werden mußte.
 - c. Die Dedeburger-Eisenbahn, eine neue Unternehmung, welche sich 1843 constituirt hat.
8. Die Prag-Pilsner-Eisenbahn, 6 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, mit einem Verwendungs-Kapitale von 340,000 fl. so daß jede Meile 53,333 fl. C. M. gekostet hat.

9. Die Staatsbahnen, nämlich:

- a. Die Olmütz-Prager-Bahn, welche bereits vollendet ist und befahren wird.
- b. Die Wien-Triester-Bahn, wovon die Strecke von Würzzuschlag bis Eilly dem Verkehr eröffnet ist.

Die Prager Bahn wird bis an die sächsische Gränze fortgeführt, und schließt sich da an die Dresden-Leipziger-Bahn an; ferner ist noch eine Bahnlinie in der Richtung nach Baiern im Projecte, um die München-Augsburger-Bahn mit derselben in Verbindung zu bringen.

Hieraus ergibt sich, daß Oesterreich, als Centralmacht Europa's sich auch durch riesenmäßige Eisenbahnlinien von allen Seiten mit den übrigen Ländern dieses Welttheils in Verbindung setzt, und daß wenn auch die Ausführung dieser kolossalen Unternehmungen nicht so rasch geht und gehen kann, wie wohl zu wünschen wäre, dennoch bereits unendlich viel geschehen ist.

1. Die Grunden-Linz-Budweiser-Eisenbahn.

Durch diese bereits längere Zeit schon im Gange befindliche Eisenbahn wird der Salinenort Grunden im Salzkammergute Oberösterreichs mit Linz und Budweis in direkte Verbindung gebracht. Für Nebenrouten können die vorhandenen Dampfboote und Gesellschaftswägen benutzt werden. Diese Eisenbahn besteht aus einer 26 deutschen Meilen langen Bahnstrecke, die mit Pferden befahren wird, und von Grunden über Linz und Budweis zur schiffbaren, nach Prag fließenden Moldau führt. Sie ist die erste in Oesterreich errichtete, und auf Aktien gegründete Unternehmung dieser Art.

Wien durch eine über Budweis führende Eisenbahn mit Prag, und dadurch zugleich mit Linz und Budweis zu verbinden, so wie die Linz-Budweiser Bahn bis Pilsen zu verlängern, ist im Projecte.

Das Bureau der Grunden-Linz-Budweiser-Bahn befindet sich in Linz.

Fahrpreise für eine Person in C. M.

Von	bis	1. Classe.		2. Classe.		3. Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Linz	Budweis . . .	3	—	2	—	—	—
Budweis	Linz . . .	3	—	2	—	—	—
Linz	Oberndorf oder zurück . . .	—	30	—	20	—	12
"	Weitersdorf . . .	—	—	—	—	—	15
"	Left . . .	1	—	—	40	—	24
"	Neubau . . .	—	15	—	10	—	—
"	Wels . . .	—	30	—	20	—	—
"	Lambach . . .	—	45	—	30	—	—
"	Gmunden . . .	1	20	—	50	—	—
Wels	Neubau . . .	—	15	—	10	—	—
"	Lambach . . .	—	15	—	10	—	—
"	Gmunden . . .	—	45	—	28	—	—
Lambach	Gmunden . . .	—	30	—	10	—	—

Damit stehen in Verbindung die Fahrten täglich:

1. Von Budweis bis Prag, und von Linz bis Wien mit Dampfboot, somit von Prag bis Wien, 62½ Meilen, in drei Tagen; ebenso auch retour von Wien bis Prag in 4 Tagen.

2. Von Budweis bis Pilsen, 18 M.

3. Von Budweis nach Pisek, 6½ M.

4. Von Budweis nach Neubau, 6 M.

5. Von Linz bis Salzburg, 18 M., über Lambach, und eben so retour.

6. Von Linz bis Ischl 14½ M., in einem Tage, und zwar von Gmunden mit der Eisenbahn täglich zwei Mal von Gmunden bis Ebensee mit Dampfboot, 4 Mal des Tages, von Ebensee bis Ischl mit Stellwagen.

7. Von Linz bis Ried, 12 M., in einem Tage, und zwar bis Lambach mit der Eisenbahn, und von Lambach bis Ried mit Stellwagen täglich.

8. Von Linz bis Freistadt, 6½ M., über Left und:

9. Von Linz bis Regensburg mit Dampfboot der bairisch-württembergisch. Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Waaren-Frachten.

Für den Transport der Waaren auf der Eisenbahn zahlt man für den Sporeo-Zentner:

1. Von Budweis bis Linz für Getreide	12 kr. C. M.
bis Gmunden	20 " "
für andere Waaren	16 " "
bis Gmunden	29 " "

2. Von Linz bis Budweis für Getreide 24 kr. C. M.

 bis Gmunden " " 8 " "

 bis Budweis für Wein 32 " "

 bis Gmunden " " 15 " "

 bis Budw. f. andere Waaren 30 " "

 bis Gmunden " " 13 " "

3. Von Gmunden bis Linz für Waaren

 aller Art 14 " "

 bis Budweis " " 44 " "

Der Tarif für den Transport von und nach den Zwischenstationen Wels und Lambach, ist an diesen Orten angeschlagen.

2. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

An dieser 60 deutsche (300 englische) Meilen langen Bahn von Wien über Brünn und Olmütz in Mähren zu den berühmten Salzwerken in Galizien bis Bocknia, wird thätigst gearbeitet. Die Wichtigkeit dieser Bahn für den Großhandel von und nach Krakau und Brody, so wie für den Getreide- und Fleischhandel Galiziens ist einleuchtend.

Die Strecken von Wien bis Brünn, Olmütz, Grabisch, Preerau und Leipnik, so wie eine Seitenbahn nach Preshburg, die bis jetzt aber nur Gänserndorf zum Ziele hat, und die Weiterfahrt durch Stellfuhren bewerkstelliget, dann eine zweite Seitenbahn von Wien nach Stockerau, sind bereits vollendet, und werden häufig mit Dampfzügen befahren.

Die Unternehmung beruht auf einer ausschließend priv. Aktien-Gesellschaft. Das Aufnahm-Bureau befindet sich am Bahnhofe. Die Waaren-Aufnahme in der Wolkzeile, im Zwettelhofe. Der Bahnhof ist am Ende der Jägerzeile in der ersten Prater-Allee links.

Die Fahrtauren sind folgende:

Von Wien nach Brünn, sammt den Zwischenstationen: Wagram 2½, Gänserndorf 4, Angern 5, Dürnkrot 7, Hochenau 9, Lundenburg 11, Saiz 13, Branowitz 16, Raigern 18, und Brünn 20 Meilen.

Zwischen Lundenburg und Olmütz, sammt den Zwischenstationen: Neudorf 1½, Göding 3, Biesenz 6, Grabisch 8, Napagedl 10, Hullein 12, Preerau 14, Brobeck 15½, und Olmütz 17 Meilen.

Von Wien nach Stockerau, sammt den Zwischenstationen: Floridsdorf ober Spitz 1, Jedlersee 1½, Enzersdorf (Lang-) 1½, Korneuburg 2, und Stockerau 3 Meilen.

Nach und von allen genannten Stationen werden Passagiere und Frachten zur Beförderung aufgenommen, mit Ausnahme von Neudorf, Jedlersee und Langenzers-

dorf, an welchen Orten nur Personen aufgenommen und abgesetzt werden. — Nach und vor Süßenbrunn und Dröfing werden auch mit dem um 4 Uhr Früh von Lundenburg nach Wien, und um 3 Uhr Nachmittags von Wien nach Lundenburg abgehenden Personen- und Lastzuge (Train) Passagiere befördert.

Personen-Gebühren in C. M. bei Benützung der Post-Trains.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Wien nach Floridsdorf	— 24	— 15	— 10	— 6
„ „ „ Jedlese	— 30	— 18	— 12	— 8
„ „ „ Enzersdorf	— 36	— 24	— 15	— 10
„ „ „ Korneuburg	— 48	— 30	— 20	— 12
„ „ „ Spillern	1 12	— 45	— 30	— 18
„ „ „ Stockerau	1 12	— 45	— 30	— 18
„ „ „ Süßenbrunn	— 48	— 30	— 20	— 12
„ „ „ Wagram	1 —	— 38	— 25	— 15
„ „ „ Gänserndorf	1 36	1 —	— 40	— 24
„ „ „ Angern	2 —	1 15	— 50	— 30
„ „ „ Dürnkrut	2 48	1 45	1 10	— 42
„ „ „ Dröfing	3 12	2 20	1 20	— 48
„ „ „ Hohenau	3 36	2 15	1 30	— 54
„ „ „ Lundenburg	4 24	2 45	1 50	1 6
„ „ „ Seitz	5 12	3 15	2 10	1 18
„ „ „ Branowitz	6 24	4 —	2 40	1 36
„ „ „ Raigern	7 12	4 30	3 —	1 48
„ „ „ Brünn	8 —	5 —	3 20	2 —
„ „ „ Neuborf	5 —	3 8	2 5	1 15
„ „ „ Göding	5 36	3 20	2 20	1 24
„ „ „ Wisenz-Pisetz	6 48	4 15	2 50	1 42
„ „ „ Grabisch	7 36	4 45	3 10	1 54
„ „ „ Napagedl	8 24	5 15	3 30	2 6
„ „ „ Hullein	9 12	5 45	3 50	2 18
„ „ „ Preerau	10 —	6 15	4 10	2 30
* „ „ „ Leipnik	10 48	6 45	4 30	2 42
„ „ „ Brodel	10 36	6 38	4 25	2 39
„ „ „ Olmütz	11 12	7 —	4 40	2 48

Tariffatz pr. Meile in Conv. Münze.

Auf der a. pr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn: I. Classe 24 kr., II. Classe 15 kr., III. Classe

* Von Leipnik geht die Bahn über Odrau nach Odenberg und schließt sich hier an die preussischen Bahnen an, mittelst welcher man in einem Zuge über Ratibor, Breslau und Berlin bis Hamburg fahren kann, wobei die Fahrt von Wien bis Hamburg in 45 Stunden zurückgelegt wird und der Fahrpreis für die ganze Strecke in einer Valuta bezahlt werden kann.

10 kr., IV. Classe 6 kr. C. M. Kinder unter 2 Jahre, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlen in der III. Wagenklasse nur die Gebühr der IV. Preisklasse

Fahrpreise auf der nördlichen k. k. Staatsbahn von Olmütz bis Prag.

Anmerkung. Bis Olmütz gelten die bei der Nordbahn angegebenen Fahrgebühren.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Wien nach Stefanau	11 30	7 11	4 48
„ „ „ Pittau	11 57	7 28	5 —
„ „ „ Müglitz	12 24	7 44	5 12
„ „ „ Lutaweg	12 33	7 50	5 16
„ „ „ Hohenstadt	12 51	8 1	5 24
„ „ „ Budigsdorf	13 27	8 23	5 40
„ „ „ Landstron	13 36	8 28	5 44
„ „ „ Tribitz	14 12	8 50	6 —
„ „ „ Trübau	14 30	9 1	6 8
„ „ „ Wisdenschwert	14 48	9 12	6 18
„ „ „ Brandeis	15 15	9 29	6 26
„ „ „ Chozen	15 24	9 34	6 32
„ „ „ Hohenmauth	15 24	9 45	6 40
„ „ „ Uheroko	16 —	9 56	6 48
„ „ „ Morawan	16 18	10 7	6 56
„ „ „ Pardubitz	16 54	10 29	7 12
„ „ „ Perzelantsch	17 30	10 51	7 28
„ „ „ Elbe Teinitz	18 15	11 19	7 48
„ „ „ Kolin	18 33	11 30	7 56
„ „ „ Podiebrad	19 9	11 52	8 12
„ „ „ B. Brod	19 45	12 14	8 28
„ „ „ Auwal	20 12	13 40	8 40
„ „ „ Bischovitz	20 30	12 41	8 48
„ „ „ Prag	21 6	13 3	9 4

Tariffatz pr. Meilen in Conv. Münze.

Auf der nördlichen k. k. Staatsbahn: I. Classe 18 kr., II. Classe 11 kr., III. Classe 8 kr. Kinder, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei; Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlen die halbe Gebühr der II. Classe für die Meile.

Reisegepäck und Eilgut. Jedem Reisenden ist gestattet, 40 Pfund leicht unterzubringendes

Gepäck, welches jedoch selbst zu beaufsichtigen ist, portofrei mitzunehmen; Reisegepäck, welches über 40 Pfund wiegt, oder seines Volumens wegen zur Mitnahme in den Wagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht behalten werden kann, besonders gegen Recepisse aufzugeben, in den letztgenannten zwei Fällen ist an Aufsichtsgeld auf der k. k. Staatsbahn 4 und auf der Nordbahn 3 kr. zu entrichten. Für die Beförderung des Reisegepäcks-Uebergewichtes sowohl, als auch für die des Eilgutes ist auf jeder der beiden Bahnen für je 20 Pfd. 1 kr. pr. Meile zu zahlen.

Die Vorschriften für Reisende und Frachtgüter, so wie die Abfahrtszeiten sind aus den öffentlichen Anschlagzetteln an den Straßenecken Wiens und in den Stations-Bahnhöfen leicht zu erfahren, und könnten hier um so eher weggelassen werden, da sie ohnehin zeitweiligen Veränderungen unterliegen, also in einem Kalender nie ganz richtig angegeben werden können.

Frachten-Gebühren.

Die Waarengattungen sind in 2 Klassen getheilt von denen die 1. $1\frac{1}{2}$ kr., die 2. $1\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner und Meile zu entrichten hat. Voluminöse und den Transport gefährdende Gegenstände zahlen das Doppelte.

Lebende Thiere werden zu einem festgesetzten Gewichte angenommen.

Die ausführlichen Preis-Tarife für Personen, Waaren, Reisegepäck und Equipagen, welche letztere mit jedem Zuge oder Train mitgenommen werden, sind in allen Bureaus, und in Wien im Central-Bureau unentgeltlich zu haben.

3. Die Wien-Gloggnitzer-Bahn.

Diese Bahn auch Südbahn genannt, ist ebenfalls auf eine ausschließlich priv. Aktien-Gesellschaft gegründet, und sollte ihrer ersten Bestimmung nach von Wien bis Raab und dem Donau-Dampfschiffahrts-Hafen Gönyö geführt werden. Diese Bestimmung sollte sie auf zwei Wegen erreichen, nämlich über Gatterndorf rückfichtlich Pressburg und Bieselburg nach Raab, und auch über Mödling, Baden, Wr. Neustadt und Ledersburg nach Raab. Die Strecke von Wien über Mödling nach Baden und Wiener-Neustadt, welche bis Gloggnitz verlängert worden ist, wird bereits mit Dampfwagen befahren.

Der Bahnhof, der an Luxus und Eleganz alle ähnlichen Unternehmungen übertrifft, befindet sich vor der Favoritenlinie, zwischen dieser und der neueröffneten Belvedere-Linie. Das Central-Bureau ist im Bahnhofs- und das Aufnahms-Bureau in der Bäckerstraße Nr. 754, im neugebauten Baron Sina'schen Hause.

Meilen-Distanzen und Stationsplätze.

Mödling $\frac{1}{2}$, Aggersdorf $1\frac{1}{2}$, Piesing $1\frac{1}{2}$ Mödling 2, Gumpoldskirchen $3\frac{1}{2}$, Baden $3\frac{1}{2}$, Bösau 6, Leopoldsdorf $4\frac{1}{2}$, Felixdorf $5\frac{1}{2}$, Wiener-Neustadt $6\frac{1}{2}$, Neunkirchen $8\frac{1}{2}$, Gloggnitz $9\frac{1}{2}$ Meilen.

Personen-Gebühren in C. M.

Von Wien nach	Wagen-Klasse.		
	I.	II.	III.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Mödling, Hagenndorf und Aggersdorf	— 20	— 15	— 10
Piesing und Pertholdsdorf	— 20	— 20	— 15
Brunn	— 36	— 27	— 18
Mödling	— 40	— 30	— 20
Laxenburg	— 40	— 30	— 25
Baden	1 —	— 45	— 30
Bösau	1 12	— 54	— 36
Rottlingbrunn und Leopoldsdorf	1 30	1 6	— 45
Solenau, Felixdorf und Theresienfeld	1 45	1 18	— 54
Wiener-Neustadt	2 —	1 30	1 —
St. Egidien	2 20	1 45	1 10
Neunkirchen	2 40	2 —	1 20
Ernst und Pottschach	3 —	2 15	1 30
Gloggnitz	3 20	2 30	1 40

Kinder bis 2 Jahren sind frei, von 2 bis 10 Jahren ist für sie die halbe, über 10 Jahren aber die ganze Fahrtaxe zu zahlen.

Die Taxe der Omnibus von der und in die Stadt ist 6 kr., von da und in die Vorstädte 8 kr. C. M.

Die Reisenden mit den Frachten-Trains haben Billets für die 3. Klasse zu lösen, können aber einen Zentner Fracht franko mit sich nehmen. Das Uebergewicht des Gepäcks wird nach dem Frachten-Tarife berechnet. Die Frachten-Trains gehen nur an Werktagen ab.

Frachten-Gebühren in E. M.

Post Nr.	Vom Bahnhof zu	bis in den Bahnhof von	I. Klasse.	II. Klasse.
			Getreide u. Hülsenfrüchte, Steine, Kohlen, rohe Produkte, Eisen, Blei und Zinn in Blöcken Kupfer u. dgl.	Kaufmannsgüter aller Art, Eisenwaaren und Flüssigkeiten.
pr. Wien. Sporco-Jtn. Kreuzer				
1	Gloggnitz	Wien	12	15
2	Neunkirch.	"	10	12
3	Br. Neust.	"	7	8
4	Kelirdorf	"	6	7
5	Leobersd.	"	5	6
6	Baden	"	5	5

Gegenstände, welche im Verhältnisse ihres Umfanges (Volumen) ein geringes Gewicht haben, als: Möbeln, Maschinen u. dgl., werden nach dem doppelten Tariffage der ersten Klasse berechnet. Frachtstücke unter 100 Pf. zahlen für einen vollen Zentner.

Passagiers-Gepäcke und Eilgüter, welche mit Personen-Trains befördert werden, zahlen 5 kr. pr. Zentner und Meile.

Anm. Die Tarife für Personenzfahrten und Frachengebühren, welche sich nicht immerfort gleich bleiben, so wie die Verhaltensregeln für Reisende und bei Versendungen, dann die Abfahrtszeiten der Nord- und Gloggnitzer-Bahn werden, so lange die Fahrten dauern, fortwährend durch die Zeitungen und Anschlagzettel öffentlich bekannt gemacht; auch kann Jedermann die gewünschten Auskünfte darüber in den Bureaus einholen, wo man sie ihm bereitwilligst erteilt.

Mit den Fahrten der Gloggnitzer-Eisenbahn stehen folgende Post-Einrichtungen in Verbindung:

An die Post-Trains schließen sich an:

- a) Täglich Mallefahrten mit unbedingter Passagier-Aufnahme zwischen Grätz und Triest.
- b) " Briefeifahrten ebenso zwischen Bruck, dann nach Venedig und Mailand.
- c) " Mallefahrten eben so zwischen Bruck und Linz, dann Salzburg.

Mit den Personen-Fahrten sind in Verbindung: Täglich Mallefahrten mit unbedingter Aufnahme zwischen Grätz und Triest.

Die weitern Erörterungen hierüber enthält der große Anschlagzettel.

Staats-Eisenbahn von Mürzzuschlag nach Grätz,

in Verbindung mit der Wien-Gloggnitzer-Bahn.

Für den Transport der Reisenden mit der Gloggnitzer-Bahn über den Semmering ist alle Sorge getragen. Die Ueberfahrt geschieht durch eigene Wägen, wozu die Karten auf allen Stationen gelöst werden können. Für die mit der Post Reisenden geschieht die Beförderung durch Posteilwägen. Auch sind Extraposten und Separat-Eilwägen zu bekommen. Die Abfahrts- und Ankunftsstunden finden sich auf allen Stationen angeschlagen, auch kann man das Verzeichniß bei der Postwagen-Direktion in Wien für 1 kr. E. M. haben.

Die Fahrpreise für Personen sind wie folgt in E. M. festgesetzt:

Von Mürzzuschlag nach	Wagen-Klasse.			
	I	II	III	IV
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Langenwang	— 18	— 11	— 8	— 6
Krieglach	— 29	— 18	— 13	— 10
Kindberg	— 50	— 34	— 25	— 19
Marein	1 12	— 4	— 32	— 24
Kapfenberg	1 28	— 54	— 39	— 29
Bruck	1 37	— 59	— 43	— 32
Bärnegg	1 59	1 13	— 53	— 40
Mirnitz	2 8	1 18	— 57	— 43
Frohnleiten	2 38	1 36	1 10	— 53
Peggau	2 56	1 47	1 18	— 59
Klein-Stübling	3 5	1 53	1 22	1 2
Zudendorf	3 25	2 5	1 31	1 8
Grätz	3 45	2 18	1 40	1 15

Kinder unter 2 Jahren, die auf dem Schoße gehalten werden sind frei, jene von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Fahrgebühr.

Ueber den Semmering ist zu zahlen:

- Für eine vierstizige Kalesche 5 fl. — E. M.
- Für einen Platz im geschlossenen Gesellschaftswagen 1 " 20 kr. "
- betto im offenen 1 " —

Alle übrigen Bestimmungen sind aus dem öffentlichen Anschlag zu ersehen, der ebenfalls in dem Expeditions-Bureau zu haben ist.

Frachten-Tarif für den Wiener Sporca Bentner.

Inclusive aller Nebengebühren.

1. Für Güter, welche sowohl an der k. k. Staats-eisenbahn, als auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis auf den Stationsplatz Neustadt 27 $\frac{3}{5}$ kr., bis Wien 33 $\frac{3}{5}$ kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{3}{5}$, bis Wien 28 $\frac{3}{5}$ kr.

2. Für Güter, welche auf der Staatseisenbahn in die erste Klasse, und auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis auf den Stationsplatz Neustadt 27 $\frac{3}{5}$, bis Wien 35 $\frac{3}{5}$ kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{3}{5}$, bis Wien 30 $\frac{3}{5}$ kr.

3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 35, bis Wien 43 kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 34 kr.

4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 27 $\frac{3}{5}$, bis Wien 37 $\frac{3}{5}$ kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 22 $\frac{3}{5}$, bis Wien 32 $\frac{3}{5}$ kr.

5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 35, bis Wien 45 kr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 36 kr. C. M.

Sind die Güter in's Haus oder in die Zollämter zu führen, so ist außer obigen Tariffätzen noch in Wien 3 kr., in Wiener-Neustadt 2 kr. C. M. pr. Str. zu entrichten.

Die Vorschriften und Preistarife für den Frochtentransport auf beiden Bahnen sind bei allen Stationskassen der k. k. Staatseisenbahnen für 3 kr. pr. Exemplar zu haben.

4. Wien-Brucker-Eisenbahn.

Diese ist ein Seitenflügel der Wiener-Gloggnitzer-Eisenbahn und führt vom Wiener-Bahnhofe derselben nach Bruck an der Leitha über folgende Stationenplätze zu den beigesezten Preisen in C. M. Die Abfahrtsstunden der Personen-Trains sind von Wien: an Wochentagen Früh 6 und Nachmittags 4 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr Nachmittags und 7 Uhr Abends; von Bruck: an Wochentagen um 6 Uhr früh und $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Nachmittags; an Sonn-

und Feiertagen: um 10 Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends.

Von	nach	Wagen-Klassen.			
		I.	II.	III.	IV.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Wien	Simmering	20	15	10	10
"	Schwechat, Kledering	20	15	10	10
"	Lanzendorf, Pellendorf	28	21	14	12
"	Himberg	36	27	18	10
"	Gutenhof, Belm	44	33	22	14
"	Gramit-Neusiedl	52	39	26	16
"	Sögendorf	1 10	53	35	21
"	Erbaumannsdorf	1 22	1 2	41	25
"	Wilsleinsdorf	1 36	1 12	48	30
"	Bruck an der Leitha.	1 50	1 23	55	33

Alle Gebühren sind stets vor der Fahrt bei der Anmeldung zu bezahlen. Die Taxe für die Omnibus nach und vor dem Bahnhofe ist dieselbe, wie bei der Gloggnitzer Bahn. Die Kassen werden 5 Minuten vor der Abfahrt, und alle Gepäcks-Expeditionen eine Viertelstunde vor derselben geschlossen. Reisende, welche Gepäck mit sich führen, haben sich $\frac{1}{2}$, die übrigen $\frac{1}{3}$ Stunde vor der Abfahrtszeit in den Bahnhöfen einzufinden.

Auf dem Bahnhofe in Bruck wird die österreichische und ungarische Gränzzollamts-Manipulation unter einem vorgenommen.

5. Die Venedig-Mailänder-Eisenbahn.

Diese an 40 deutsche Meilen lange Eisenbahn ist in der Anlage; sie gründet sich ebenfalls auf einen Actienverein und hat zum Zwecke, Mailand mit Venedig über Bergamo, Brescia, Mantua, Verona und Padua zu verbinden. Da diese sieben Städte mehr als den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung des lombardisch-venezianischen Königreiches in sich fassen, und Venedig seit 1829 ein Freihafen ist, so fällt die Wichtigkeit dieser Bahn, wodurch Mailand auf 6 bis 7 Stunden nahe an Venedig gerückt wird, von selbst in die Augen.

Das Geschäftsbureau für Wien befindet sich am Hof Nr. 329, und die Directionen für die venezianische Section zu Venedig, für die lombardische zu Mailand.

Außer dieser Centralbahn sind zwei weitere Bahnen in der Ausführung, eine von Mailand nach Como für den Schweizerhandel, und eine von Mailand zur

Sommerresidenz des Erzherzog Vicekönigs nach Monza. *)

5. Die ungarischen Eisenbahnen.

Auch in Ungarn hat der Impuls mächtig gewirkt, und es sind folgende Eisenbahnen theils schon in Thätigkeit, theils noch in der Ausführung:

a) Die ungarische oder Pesther-Central-Bahn, mit einem Verwendungskapital von 10 Millionen Gulden, wovon bereits ein großer Theil eingezahlt wurde, soll Pesth mit Arad, Großwardein und Debreczin verbinden, sich an die Nordbahn anschließen, und so die Kommunikation zwischen Ungarn, Siebenbürgen, Mähren, Schlessien, Böhmen und Oesterreich erleichtern.

b) Die Preßburg-Tyrnauer-Eisenbahn, wodurch Preßburg mit Tyrnau, St. Georgen, Bößing und Mödern verbunden wird. Diese Bahn ist bereits in der Anlage, gerieth aber in's Stocken, und nur ein Theil wird befahren.

Schlussbemerkungen. Da die Gmunden-Budweiser-Bahn, wenn sie fortbestehen soll, nothwendigerweise nach Prag verlängert werden muß; dann aber auch unendlich vortheilhaft sein wird, weil sie Prag und folglich auch Leipzig mit Linz und der Donau-Dampfschiffahrt, sowie mit den Salinen in Oberösterreich und durch die Nordbahn mit Polen verbindet; da ferner die projectirte Eisenbahn von Wien nach Triest nun doch zu Stande kommt, und endlich, da eine Staatsbahn von Wien nach Prag bereits besteht, und eine dritte in der Richtung nach Baiern im Projecte ist; so kann wohl schwerlich ein Staat in Europa oder Amerika ein riesenhafteres und zu-

*) Außer dieser Centralbahn, von welcher bis jetzt folgende Strecken dem Verkehr eröffnet sind:

Von Mailand nach Treviglio . . .	31	Kilometer.
„ Padua zur Brücke von Benedig . . .	33	„
„ Padua nach Vicenza . . .	30	„
„ Der großen Venezianischen Brücke über die Lagunen . . .	3½	„

77½ Kilometer betragen eine geographische Meile) besteht auch eine von Mailand nach dem Städtchen Monza, der Sommerresidenz des Erzherzogs Vicekönigs, mit einem prachtvollen Schlosse und einem ausgedehnten Parke, 13 Kilometer lang, die erste und älteste italienische Eisenbahn; ferner ist eine weitere Bahn von Mailand nach Como für den Schwelgerhandel sehr wichtig, im Projecte

gleich den Völkern segensbringenderes Eisenbahnsystem aufweisen, als das Kaiserthum Oesterreich.

II. Die Dampfschiff-Fahrten auf der Donau, der Save und Kulpa, der Elbe, dem Traunsee und dem adriatischen Meere.

Für die Gegenwart eine der wichtigsten aller Kommunikations-Anstalten, die in Oesterreich zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs errichtet worden sind, ist unstreitig die Dampfschiffahrt, welche einerseits durch die Donau stromaufwärts Oesterreich mit Baiern und Württemberg, und abwärts mit Ungarn und der Türkei, andererseits auf dem adriatischen Meere mit allen levantinischen und jonischen Häfen, so wie mit Griechenland in Verbindung bringt.

Es bestehen zu diesem Zwecke folgende Vereine:

A. Oesterreichische k. k. aussch. privil. Erste Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf der Donau bis in die Meere der Levante.

Zwischen Linz, Wien, Pesth, Semlin, Galas, Barua, Constantinopel, Trapezunt, Salonich, Smirna, Rhodus und der syrischen Küste in Verbindung mit den bairisch-württembergischen Donau-Dampfschiffen und den russischen Dampfbooten auf dem schwarzen Meere.

Diese Anstalt gründet sich auf ein ausschließendes Privilegium und beruht auf einem Vereine von 200 Actionären. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien; die Haupt-Direction und das Central-Gesellschaftsbureau befindet sich am Bauernmarke im Vellengardehof Nr. 582.

Die Verbindung mit allen Häfen und Stationsplätzen, welche die Dampfschiffe auf ihren Fahrten berühren, werden durch 51 Bureaus und Agentenschaften, die den vorzüglichsten Handlungshäusern übertragen sind, unterhalten.

Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig 13 Flußschiffe von mehr als 1200 Pferdekraft, und 7 Seeschiffe von 774 Pferdekraft.

Abfahrtszeiten der Fluß- und Seeschiffe.

Die Fahrten beginnen in der Regel im Februar und enden im November jeden Jahres. In den Mo-

naten Mai bis October unterhält die Gesellschaft auch ein Dampfboot auf dem Traunsee, und bringt dadurch Salzburg, Ischl, Gmunden, Linz und Wien in Verbindung. Außerdem sind Fahrten bestimmt: Bairisch-würtembergische Dampfschiffe: von Regensburg nach Linz, und von Linz nach Regensburg, jeden zweiten Tag eine Fahrt.

Österreichische Dampfschiffe.

Von Linz nach Wien, und von Wien nach Linz, jeden zweiten Tag eine Fahrt.

Von Wien nach Preßburg, und von Preßburg nach Pesth, dann zurück von Pesth nach Preßburg und Wien, jeden Tag eine Fahrt.

Von Wien nach Preßburg und Pesth und von Pesth nach Preßburg und Wien, jede Woche eine Fahrt mit Remorqueur.

Von Pesth nach Semlin und Drenkowa, und

von Drenkowa nach Pesth und Gönyö, alle 3 Wochen eine Fahrt mit Remorqueur.

Von Pesth nach Constantinopel, jede Woche eine Fahrt, abwechselnd einmal über Galacz und die Donau-Mündung, das andere Mal über Czerna-Woda und Kustendje.

Von Constantinopel nach Pesth, jede Woche eine Fahrt, abwechselnd einmal über die Donaumündungen und Galacz, das andere Mal über Kustendje und Czerna-Woda.

Von Constantinopel nach Trapezunt jeden Freitag um 1 Uhr Nachmittags.

Von Constantinopel nach Smyrna jeden Dienstag um 4 Uhr Nachmittags.

Von Constantinopel nach Salonich am 10., 20. und 30. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags, die Wintermonate ausgenommen.

Personen-Gebühren in Conventions-Münze.

Von	nach	Abwärtsfabrt.				Aufwärtsfabrt.			
		I. Pl.		II. Pl.		I. Pl.		II. Pl.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Linz	Wien und von Wien nach Linz	8	—	5	20	6	—	4	—
Wien	Preßburg und von Preßburg nach Wien	2	40	1	50	2	—	1	30
"	Pesth und von Pesth nach Wien	9	—	6	—	7	30	5	—
"	Semlin oder Panskowa und von Semlin, Panskowa nach Wien	20	—	13	20	17	30	11	50
"	Drenkowa und von da nach Wien	26	20	17	35	21	30	14	20
"	Widdin Kalafat und von da nach Wien	34	—	22	40	29	30	19	40
"	Ruszkul oder Giurgevo und von da nach Wien	44	—	29	20	39	30	26	20
"	Galacz und Braila, oder von da nach Wien	54	—	36	—	49	30	33	—
"	Konstantinopel und zurück	94	—	66	—	89	30	63	—

U. m. Jeder Passagier hat 50 Pf. W. G. Ge- Konstantinopel aber 100 Pf. — Kinder unter 10 pädte frei, auf Reisen von Wien oder Pesth nach Jahren zahlen nur die Hälfte der Personengebühr,

Kranke Personen können nicht aufgenommen werden. Für eine anständige und billige Verpflegung mittels eigener Restaurateurs ist auf allen Dampfschiffen vorzügliche Sorge getragen. Auf allen ersten Plätzen der zwischen Pesth und Konstantinopel fahrenden Schiffe befinden sich nummerirte Schlafstellen mit

Matrazen, Kopfstößen und Decken von denen, so lange ihre Anzahl zureicht, jedem Reisenden eine Nummer für die ganze Reisedauer zugewiesen wird.

Auch sind abgefonderte Cabanen gegen eine mäßige Preiserhöhung vorhanden. Für Hunde muß eine besondere Gebühr gezahlt werden.

Frachten-Tarif in Conventions = Münze.

Reise-Route zwischen	Cabinen		Gepäck Ueberge- wicht pr. Pfd.		Waaren pr. Zentner		Embalirte Wagen ohne Gepäck		Reise- Wägen		Pferde		Sunde		Pianoforte							
	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.						
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.						
Einz. u. Wien	6	15	—	—	2	2	50	50	20	15	20	20	15	15	1	30	1	30	12	12	—	—
Wien und Pesth	12	25	—	—	2	2	54	54	18	20	18	28	25	25	2	2	12	12	—	—	—	—
Wien und Semlin	30	45	—	—	3	3	1 40	1 40	46	46	46	46	40	40	3	3	18	18	—	—	—	—
Wien und Giurgevo	70	90	—	—	4	4	2 30	2 30	70	70	70	70	70	70	6	6	25	25	—	—	—	—
Wien und Galacz	100	100	—	—	4	4	2 40	2 40	80	80	80	80	80	80	6	6	30	30	—	—	—	—
Wien u. Kon- stantinopel	—	—	—	—	4	4	3	3	120	120	120	120	100	100	8	8	45	45	—	—	—	—
Wien und Preßburg	6	10	—	—	1	1	24	24	10	8	8	6	8	8	1	1	6	6	—	—	—	—

Anm. Passagiere, die mit Wägen und Pferden reisen, genießen eine Ermäßigung der halben Fracht auf die Pferde, Wägen in Begleitung von mindestens 4 Personen; ferner Wägen, welche sich die Passagiere mit dem Remorqueur nachsenden lassen, und zweirädrige Wägen zahlen nur $\frac{2}{3}$ des Tarifpreises. Für Reisewägen von ungewöhnlicher Größe wird $\frac{1}{2}$ des Tarifpreises mehr berechnet.

Alle Waaren mit Ausnahme der folgenden, haben die in oben stehendem Frachttarife verzeichneten Gebühren zu entrichten; doppelte Fracht bezahlen: Rosenöl, Bluteigel, Seide, und alle Colli über 400 Pfd., die weiter als Orsowa gehen, und

über 600 Pfd., die im Inlande bleiben, doch nur von dem Mehrgewichte. Dreifache Fracht zahlen; Bruchsilber, Gold, Silber, schwere und reiche Stoffe, Bernstein, Bäume und Pflanzen, Möbeln, Nürnberger-Galuterie- und Puzwaaren, so wie alle sonstigen umfangreichen Colli, ohne Unterschied des Inhaltes.

Einzelne Colli oder Packets von 1 bis 25 Pfd. zahlen die Hälfte, von 25 bis 50 Pfd. zwei Dritteltheile, und von 50 Pfd. an den ganzen Frachtbetrag eines Zentners.

Zwischen Wien und Pesth zahlen Landesprodukte von Ungarn, unedle Metalle und schwere Artikel von
M *

unbedeutendem Werthe nur 48 kr. pr. Ztr. Schaf- oder Baumwolle 1 fl. 6 kr. pr. Ztr. Diejenigen Artikel, welche der Gefahr oder Unannehmlichkeit wegen von den Passagier-Schiffen ausgeschlossen sind, werden vom Remorqueur aufgenommen. Scheidewasser, Bitriolöl und feuergefährliche Gegenstände nimmt derselbe, jedoch nur einmal des Monats in Schleppe. Schieß- und Knallpulver, Glas und ungelöschter Kalk werden aber in keiner Art angenommen.

Jede Sendung muß mit einem geregelten Frachtbriefe, wozu die Blankets in den Bureaus und Agentien unentgeltlich ausgegeben werden, versehen sein, und Frachtbriefe, welche nicht an bekannte Häuser adressirt sind, haben die genaue Angabe des Charakters und Wohnortes des Adressaten zu enthalten.

Alle Colli werden nur in bester Beschaffenheit übernommen. Die Kisten müssen ohne Ausnahme gut bereift, und Colli, welche weiter als Orsova zu gehen haben, mit Wachstuch überzogen sein.

Die Gesellschaft befördert die Waaren auf's Schnellste, und haftet, ohne eine bestimmte Lieferzeit, für die richtige Ablieferung, mit Ausnahme jedoch aller Schaden und Verluste, welche durch Anffahren, Brand, Schiffbruch und Casus fortuitus entstehen. Beschädigungen jeder Art gehören in das Bereich der Affekuranz.

Die Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft befährt seit dem Jahre 1845 mit 2 Dampfschiffen (Karl und Hermine) die Theiß.

B. Dampfschiff-Fahrt des k. k. privil. österreichischen Lloyd in Triest.

Das Central-Bureau befindet sich zu Triest, außerdem bestehen Agenten in Ancona, Corfu, Patras, Suda, Pyräus oder Athen, Syra, Smirna, den Dardanellen, Constantinopel und Alexandrien.

Der regelmäßige Dienst der Dampfschiffe des Lloyd besteht in den Fahrten nach und von den genannten Städten und Inseln. Auch bestehen regelmäßige Fahrten zwischen Triest und Venedig täglich, zwischen Triest und Ancona, und zwischen Triest und Dalmatien.

Die Anstalt übernimmt Passagiere (Reisende), Briefe, Gold, Präciosen, Edelsteine und alle andern Waaren zur Besorgung.

Die Gebühren für Personen und Frachten, so wie die Abfahrtszeiten und Bedingungen werden stets öffentlich bekannt gemacht, und sind, so wie jede gewünschte Auskunft, in den Bureaus und bei den Agenten der Gesellschaft zu erhalten.

Passagier-Preis-Tarif für die Fahrten mit Lloyd Dampfschiffen.

	I. Pl. fl. fr.	II. Pl. fl. fr.	III. Pl. fl. fr.
Von Triest nach Venedig	7 —	5 —	4 —
" " " Pola	4 30	3 —	1 30
" " " Fiume	5 —	3 30	1 45
" " " Zara	14 —	9 20	4 40
" " " Spalato	18 —	12 —	6 —
" " " Ragusa	24 —	16 —	8 —
" " " Cattaro	26 —	17 20	8 40
" Pola nach Fiume	2 40	1 40	— 50
" Zara " Spalato	6 —	4 —	2 —
" " " Ragusa	12 —	8 —	4 —
" " " Cattaro	14 —	9 20	4 40
" Spalato nach Ragusa	7 —	3 40	2 20
" " " Cattaro	9 —	6 —	3 —
" Ragusa nach Cattaro	3 —	2 —	1 —
" Triest nach Ancona	45 —	10 —	8 —
" " " Corfu	50 —	40 —	30 —
" " " Patras	65 —	50 —	34 —
" " " Athen	80 —	60 —	40 —
" " " Syra	85 —	63 —	42 —
" " " Salonyh	90 —	70 —	45 —
" " " Konstant.	100 —	75 —	50 —

C. K. R. priv. Elbe-Dampfschiff-Fahrt zwischen Prag und Dresden.

Eine der neuesten Einrichtungen. Das Bureau befindet sich zu Prag am Graben. In Prag werden die Reisefarten im Bureau, an den Zwischenorten aber auf dem Schiffe gelöst. Die Abfahrtszeiten sind: Von Prag um 4 Uhr, von Dberzistwy um 7 und von Dresden um 5 Uhr Früh.

Ankunft: abwärts, in Dresden um 6 bis 7 Uhr Abend; aufwärts: in Prag den zweiten Tag Mittags von 12 bis 1 Uhr. Fahrpreise in C. M. mit 40 Pfund Freigezüge.

	I. Platz 9 fl.	II. Platz 6 fl. — kr.
Von Prag nach Dresden	9 fl.	6 fl. — kr.
" Dberzistwy nach Dresden	8 "	5 " 20 "
" Dresden nach Prag	7 "	5 " — "
" " " Dberzistwy	5 "	4 " 21 "

Zwischenstationen: Raubitz, Leitmeritz, Lobesitz, Aussig, Teitschen, Niedergrund, Herrnskretschken, Schandau, Königstein, Rathen und Pirna.

Wenn der Wasserstand der Moldau es nicht erlaubt, Prag zu erreichen, so ist die Kommunikation zwischen Prag und Dberzistwy durch Stellwagen und Separat-Kaleschen hergestellt.

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. — Extra-Gewichtsgebühr von Prag nach Dresden oder zurück ist 2 kr. C. M. pr. Pfund.

D. Traunsee-Dampfschiff-Fahrt in Ober-Oesterreich.

Von Gmunden nach Ebensee fährt das Dampfschiff täglich viermal, nämlich: um 7 und 11 Uhr Vormittags und um 2½ und 5 Uhr Nachmittags, 1. Platz 40 kr., 2. Platz 20 kr.

E. Dampfschiff-Fahrt auf den Flüssen Save und Kulpa.

Die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe auf den Flüssen Save und Kulpa haben im Monat September 1844 mit 1 Dampfschiff Floridsdorf begonnen und sind dergestalt geordnet, daß dieselben bis auf weitere Bestimmungen monatlich 2 Mal, und zwar so viel wie möglich immer am 1. und 15. jeden Monats von Sissel nach Semlin, und am 6. und 21. von Semlin nach Sissel statt finden.

Bureau und Agentien sind: In Sissel im Bureau der Gesellschaft, Jassenovac, Alt-Grabiska, Brood, Zupanje, Mitrowitz, Klenaf, Semlin, Pancsova.

Tariff für Kajüten-, Cabanen- und Berdeckts-Passagiere, Wagen und Pferde.

	Kajüte	Bett in der Kajüte	Privat-Cab. mit 2 Betten	Privat Cab. mit 1 Bett	Berdeck	Wagen	Pferde
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Sissel nach Jassenovac	2 30	2 30	7 30	5 —	1 40	5 20	4 10
" " " Alt-Grabiska	3 40	2 30	7 30	5 —	2 30	7 30	6 10
" " " Brood	6 10	2 30	7 30	5 —	4 10	12 20	10 10
" " " Zupanje	8 30	5 —	15 —	10 —	5 40	17 —	14 10
" " " Mitrowitz	11 40	5 —	15 —	10 —	7 50	23 20	19 20
" " " Klenaf	12 30	5 —	15 —	10 —	8 20	25 —	20 20
" " " Semlin	15 —	5 —	15 —	10 —	10 —	30 —	25 —

Tarif für Kaufmanns-Güter.

Von Sissel nach Jassenovac 15 kr., von Jassenovac nach Alt-Grabiska 5 kr., von Alt-Grabiska nach Brood 8 kr., von Brood nach Zupanje 8 kr., von Zupanje nach Mitrowitz 8 kr., von Mitrowitz nach Klenaf 5 kr., von Klenaf nach Semlin 10 kr.

Von Semlin nach Klenaf 12 kr., von Klenaf nach Mitrowitz 5 kr., von Mitrowitz nach Zupanje 11 kr., von Zupanje nach Brood 12 kr., von Brood nach Alt-Grabiska 12 kr., von Alt-Grabiska nach Jassenovac 10 kr. von Jassenovac nach Sissel 16 kr.

Bothen-Einkehr.

Von Baden, in der Rärntnerstraße beim Erzherzog Karl Nr. 968.
 " Guntramsdorf, im Matschalerhof Nr. 1091.
 " Körneuburg, am Bauernmarke, Dienstags und Freitags in der Seidenhandlung zu treffen.
 " Krems, bei der heiligen Dreifaltigkeit am Riemmarkt Nr. 497.

Von Mistelbach, in der Leopoldstadt zum Widder Nr. 170.
 " Möbling, am neuen Markt, zum Schwan, Nr. 1045.
 " Neulengbach, zu Mariahilf beim goldenen Kreuz.
 " Perchtoldsdorf, im Matschalerhof Nr. 1091.
 " Pressburg, am hohen Markte, im Roserischen Hause Nr. 445.

Bevölkerung der größten europäischen Städte.

London	2,000,000	Lissabon	250,000	Birmingham	160,000	Prag	120,000
Paris	1,000,000	Manchester	250,000	Rom	152,000	Kopenhagen	120,000
Konstantinopel	598,000	Amsterdam	220,000	Warschau	150,000	Brüssel	120,000
Petersburg	500,000	Glasgow	220,000	Lyon	150,000	Marseille	120,000
Wien	400,000	Liverpool	200,000	Edinburg	150,000	Halsbar	110,000
Neapel	400,000	Venedig	190,000	Hamburg	130,000	York	108,000
Moskau	400,000	Palermo	171,000	Barcelona	130,000	Bristol	104,000
Berlin	300,000	Mailand	170,000	Leeds	124,000	München	100,000
Dublin	250,000	Madrid	260,000	Turin	122,000	Adrianopel	100,000

III. Abschnitt. Das Stämpelwesen,

o d e r :

Kurze Belehrung über die Anwendung der Stämpel-Vorschriften, mit einem alphabetischen Stämpel-Rathgeber.

Das neue Stämpel- und Targeseß vom 27. Jänner 1840 ist in sämmtlichen k. k. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, wirksam. Gegenstände, welche der Stämpelpflicht unterliegen, sind: Urkunden, Schriften über gerichtliche Akte sowohl in als außer Streitsachen, und über sämmtliche Akte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten. St. u. L. G. S. 5.

Der oberste Grundsatz für die Stämpelpflicht ist; daß jede Urkunde oder Schrift, welche die Bestimmung hat, eine eingegangene Verbindlichkeit, oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame oder in Verteidigung gegen einen Anspruch zum Beweise dienen, dem Stämpel unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich durch das Gesetz davon ausgenommen ist. S. 6. Diesem nach unterliegen Verträge, Reverse, Zeugnisse, Quittungen, Bittschriften, Erklärungen u. dgl. der Stämpelpflicht.

Der Stämpel richtet sich entweder nach dem Gelbbetrage oder nach der Eigenschaft der Urkunde; bei Eingaben insbesondere auch nach der Eigenschaft des Gerichtes oder der Behörde, an welche die Eingabe gestellt ist.

Kommen in einer Urkunde mehrere einzelne Gelbbeträge vor, so richtet sich der Stämpel nach dem Totalbetrage. Lautet die Urkunde auf eine andere Valuta als auf Conv.-Münze, so muß diese Valuta auf Conv.-Münze berechnet und darnach der Stämpel bestimmt werden, S. 15.

Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift ist dicht unter das Stämpelzeichen zu schreiben, und auf einem Stämpel dürfen nicht mehrere Urkunden geschrieben werden, also nicht eine Quittung oder Cession gleich auf den Schuldschein. S. 94 und 95.

Eine bereits vollständig ausgefertigte, d. h. unterschriebene Urkunde kann nur dann nachgestämpelt werden, wenn sie noch am Ausstellungstage zur Stämpelung gebracht wird; später ist der Aussteller schon straffällig.

Verdorbenes Stämpelpapier kann gegen neue Stämpelbögen nur dann ausgewechselt werden, wenn die darauf befindliche Urkunde oder Schrift noch nicht vollständig ausgefertigt ist, d. h. wenn die Unterschrift noch fehlt. Man bringt dann einen unbeschriebenen reinen Bogen weißen Papiers mit in's Stämpelamt, und erhält gegen den verdorbenen Stämpel einen neuen von gleichem Betrage. Doch darf der verdorbene Stämpelbogen nicht beschmutzt oder mit Tinte übergossen sein.

Die Stämpelstrafen steigen vom zweifachen bis zum fünf- und sechsfachen des Betrages, um welchen der verwendete Stämpel zu gering war, in anderen Fällen werden sie mit 2 bis 50 fl. bemessen, und wieder in anderen betragen sie die Hälfte bis zum Doppelten der Statt gefundenen Verkürzung. In diese Strafe verfallen der Aussteller der Urkunde oder Schrift und der Empfänger, welcher sie annimmt.

Stempel-Tabelle, mit Beziehung auf die Paragraphe des Stempel-Patents.

A. Urkunden-Stempel.
1. Mit Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages ist der zu entrichtende Stempel nach folgenden 12 Klassen festgesetzt

	Conv. Mze.	
	fl.	fr.
1. Für Beträge bis 20 Gulden	—	3
2. " " über 20 bis 50 Gulden	—	6
3. " " " 50 — 125 "	—	15
4. " " " 125 — 250 "	—	30
5. " " " 250 — 500 "	1	—
6. " " " 500 — 1000 "	2	—
7. " " " 1000 — 2000 "	4	—
8. " " " 2000 — 3000 "	6	—
9. " " " 3000 — 4000 "	8	—
10. " " " 4000 — 6000 "	12	—
11. " " " 6000 — 8000 "	16	—
12. " " " 8000 Gulden und bis zum größten Betrage	20	—

Bestehen solche Urkunden aus mehreren Bogen, so unterliegt nur der erste Bogen dem Klassenstempel nach der Größe des Betrages, die Einlagsbögen dem Stempel von 10 fr., oder wenn schon der erste Bogen einen geringeren Stempel hat, demselben geringen Stempel. Zur Bemessung des Klassenstempels dient der in R. Mze. angegebene oder auf diese Währung reducirte Geldbetrag.

Quittungen über Geldbeträge unter 2 fl. R. Mze. sind stempelfrei (§ 81, 123.), doch unterliegen zufolge Hoff. Dek. vom 22. März 1841, Z. 1088. Quittungen über Provisionen und Löhnungen auch dann dem Klassenstempel, wenn die wöchentliche Gebühr nicht 2 fl. beträgt.

2 Andere stempelpflichtige Urkunden.

Urkunden.	St.-Gebühr	
	fl.	fr.
Abonnementscheine, wenn darin ein Geldempfang bestätigt wird, nach dem Betrage (§ 81.)	—	—
Absolutorien über gelegte Rechnungen und Rechnungs-Annosierungen (§ 22.)	—	15
Absolutorien über zurückgelegte Studien (§ 21.)	—	30
Adoptions-Urkunden, in welchen keine Leistungen in Geld oder Geldwerth bedungen werden (§ 17.)	—	30
Anbote, Offerten zu Lieferungen, u. s. w. Stempel (6, 10, 15 fr.), wie Gesuche nach der Eigenschaft der Behörde, bei der sie eingebracht werden (§ 69, 70.)	—	30
Anstellungsdekrete ohne Geldbetrag (§ 17.) sonst nach dem Betrage.	—	30
Anweisungen auf Geldbeträge, nach dem Betrage (§ 14.)	—	30
ohne Geldbeträge (§ 17.)	—	10
Ausfändigung, außergerichtliche schriftliche (§ 23.)	—	10
Aussandung f. Erklärung.	—	15
Auspruch des Schiedsrichters (§ 20.)	—	10
Ausweis der Handelsleute (§ 19.)	—	10
Baurisse und Pläne als Urkunden (§ 23.)	—	6
als Beilagen	—	6
Befunde in amtlichen Angelegenheiten wie Gesuche nach der Eigenschaft der Behörde (6, 10, 15 fr.)	—	30
Befund als eigene Urkunde, ohne Angabe eines Werthes (§ 21.)	—	6
Beilagen judicielle oder politische (§ 30, 42, 53, 64, 72)	—	6
Bekanntnis über das Vermögen bei Güterabtretungen (§ 23.)	—	10
an Eidesstatt (§ 23.)	—	10

Urkunden.

Urkunden.	St.-Gebühr.	
	fl.	fr.
Beschreibung der Grenzen zwischen Privaten (§ 23.)	—	10
Beschwerden in amtlichen Angelegenheiten gegen Entscheidungen und Verfügungen öffentlicher Behörden zc. bei einer höhern Behörde (§ 70.)	—	30
Bestätigung ohne Geldbetrag (§ 23.)	—	10
Bilanzen der Handelsleute (§ 23.)	—	10
Briefe f. Urkunden.	—	—
Briefe der Handelsleute, erst bei gerichtlichem Gebrauche stempelpflichtig.	—	—
Bücher der Handelsleute zc. (§ 23.) jeder Bogen	—	10
Bürgerrechts-Dekrete (§ 2.)	—	30
Bürgschaften f. Urkunden.	—	—
Cessionen f. Urkunden.	—	—
Compromisse auf den Schiedsrichter (§ 23.)	—	10
Conti der Handelsleute, Gewerksleute, Fabrikanten, welche sie sich über gegenseitige Schuldfreiheit und Guthaben ausstellen (§ 19.)	—	10
Contracte f. Urkunden.	—	—
Creditive (§ 21.)	—	30
Dekrete über bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchs-fache und dem adelichen Richteramate	—	30
Dienstkonfense für Untertanen statt eines Passes (§ 78.)	—	6
Diplome (§ 21.)	—	30
Eingaben f. Gesuche.	—	—
Einlagsstempel von Urkunden (§ 16.)	—	10
Einlagsstempel von Urkunden, deren ursprünglicher Stempel nicht 10 fr., derselbe Stempel der Urkunde (§ 16.)	—	—
Empfangsbestätigungen über Apprehendenten-Antheile nach der Größe des Betrages (§ 9.)	—	—
Empfangscheine über andere Empfänge als Geldbeträge, wenn sie nicht stempelfrei sind (§ 23.)	—	10
Erklärungen, wenn sie keine bestimmte Geldsumme enthalten (§ 17.)	—	30
Erklärung oder Ablassung von der Hypothek oder Bewilligung zur Einverleibung einer Urkunde (§ 22.)	—	15
Erlaubnisscheine der Pfarren für Brautleute zur Trauung in einer andern Pfarre (§ 21.)	—	30
Erledigung über einen fruchtlos versuchten Vergleich zwischen Untertanen (§ 21. Nr. 4.)	—	3
Genehmigung eines Vaters oder Vormundes der Berechtigung eines Minderjährigen (§ 21.)	—	30
Gesuche oder Eingaben, politische, an den Landesfürsten, an einen Hofstab, ein Hofamt, an eine Ritterordenskanzlei, an eine Hofstelle, Hofbuchhaltung oder deren Vorsteher (§ 69. Nr. 5.)	—	15
Gesuche an das Subernium, General-Kommando, Cameral-Gefällen-Verwaltung, Staatsbuchhaltung, Bischof, Consistorium, Magistrat der Provinzialhauptstadt oder den Vorsteher dieser Behörden, Berggericht (§ 69. Nr. 2.)	—	10
Gesuche an das Kreisamt, die Bezirksverwaltung, Ortsbehörde, das Regiments- oder Corps-Commando oder deren Vorsteher, das Wechselgericht, Berggericht (§ 68. Nr. 3.)	—	6
Gesuche um Verleibung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freiheiten, Auszeichnungen (§ 70.)	—	30
Gesuche um Leben-Urlaub oder um Beilehnung (§ 69, 93.)	—	10
Gesuche oder Eingaben um Zulassung zur Geschäftspraxis oder um Anstellung bei öffentlichen Behörden (§ 70.)	—	30

Urkunden.	St.-Gebühr.		Urkunden.	St.-Gebühr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Gesuche um Zulassung zu Richteramt, Auskultanten, Advokaten, Agenten, Notariats, Sensalen, Waarenbeschauers, politischen, berggerichtlichen oder was immer für Präsungen (§. 70.)	—	30	Urkunden, welcher Art immer, in denen ein Geldbetrag entweder ausdrücklich angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, unterliegen dem Stempel nach dem Geldbetrage, sie mögen Erwerbungs- oder Verzicht- oder Uebertragungs-Urkunden sein. (§. 6. 7, 8, 9.)	—	—
Gesuche um Berechtigung und Befugniß zu einem Gewerbsbetriebe (§. 70.)	—	30	Urkunden, welche mehre einzelne Geldbeträge zum Gegenstande haben, unterliegen dem Stempel nach der Summe aller einzelnen Beträge (§. 10.)	—	—
Gesuche um Ertheilung eines Hauspasseß oder einer Verkaufslizenz (§. 70.)	—	30	Urkunden auf mehre wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren, bedungene Zahlungen haben den Stempel nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Geldbeträge. (§. 10.)	—	—
Gesuche um Verleihung der Staatsbürgerschaft oder Auswanderungsbewilligung (§. 70.)	—	30	Urkunden über Zahlungen, deren Dauer auf 10 oder mehr als 10 Jahre bedungen ist, haben den Stempel nach dem 10fachen jährlichen Betrage (§. 11.)	—	—
Gesuche um Ehedispensen (§. 70.)	—	30	Urkunden, welche Leistungen zum Gegenstande haben, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, unterliegen dem Stempel nach dem 10fachen Betrage der jährlichen Leistung (§. 13.)	—	—
Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideikommisses (§. 70.)	—	30	Urkunden über immerwährende Leistungen unterliegen dem Stempel nach dem 20fachen jährlichen Betrage (§. 12.)	—	—
Gesuche (Gnaden), um Milderung oder Nachsicht von Strafen wegen Gefällsübertretungen (§. 70.)	—	30	Urkunden über Leistungen auf eine unbestimmte Zeit unterliegen dem Stempel nach dem 3fachen Betrage der jährlichen Leistung (§. 13.)	—	—
Gesuche um das Bürgerrecht (§. 70.)	—	10	Urkunden über Erwerbung von Eigenthum, oder andern dinglich oder persönlichen Rechten auf eine Sache oder Leistung, über Verzichtleistungen auf derlei Rechte oder Sachen, wenn der Geldbetrag weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, unterliegen pr. Bogen dem Stempel von (§. 17.)	—	30
Grenzschilderungen zwischen Privaten (§. 23.)	—	10	Urkunden, öffentliche oder private, über persönliche Eigenschaften, Thatfachen oder Umstände an Jemand ausgestellt, um denselben im Verhältnisse zu dritten Personen als Beweis zu dienen (§. 21.)	—	30
Güter-Verzeichnisse für Heirathsverträge u., abgesehen abgefaßt (§. 23.)	—	10	Urkunden, alle anderer Art (§. 23.)	—	10
Immatrikulationscheine der Universitäten an Studierende (§. 21.)	—	30	Urkunden, erneuerte, und Duplicate unterliegen dem Stempel der ersten Urkunde (§. 6. 24.)	—	—
Incorporationscheine (§. 21.)	—	30	Urkunden über Cessionen, gegen ein Entgelt ausgestellt, das geringer ist, als die abgetretene Forderung, unterliegen dem Stempel nach dem Entgelte (§. 18.)	—	15
Inventarien, von Privat-Personen als Anhänge zu abgesehen abgefaßten Vertragsurkunden abgefaßt (§. 23.)	—	10	Verkundigungscheine für Brautleute (§. 21. Nr. 1.)	—	15
Lebigscheine (§. 21.)	—	30	Vertrag s. Urkunden.	—	—
Legalisirungs-Gesuch-Protokoll-Stempel (§. 50. Nr. 3, 51, 62, 70.)	—	30	Verzeichniß s. Güterverzeichnisse.	—	—
Lehrbriefe (§. 21.)	—	30	Visum repertum s. Befund, Zeugniß.	—	30
Meisterbriefe der Zünfte (§. 21.)	—	30	Vollmacht (§. 17, 21.)	—	30
Pässe und Passirscheine von der Hof- oder Landesstelle (§. 77. Nr. 1.)	2	—	Wanderbücher (§. 21, 77.)	—	6
Pässe vom Kreisamte oder der Polizei-Direktion (§. 77. Nr. 2.)	1	—	Wechsel bis zum Betrage von 100 fl.	—	15
Pässe vom Magistrat oder der Ortsobrigkeit (§. 77. Nr. 3.)	1	—	bis 1000 } (§. 19.)	—	30
Pässe für Dienstboten, Lehrlingen, Tagelöhner u. (§. 78.)	—	6	bis 2000 }	—	30
Pässe zur Ein-, Aus-, Durchfuhr von Waaren und Gütern.	2	—	darüber }	1	30
Von der Hof- oder Landesstelle (§. 77. Nr. 1.)	—	—	Wechselproteste (§. 21.)	—	—
Vom Kreisamte oder der Polizei-Direktion (§. 77. Nr. 2.)	1	—	Widmungs-Urkunden über Heiraths-Kauttionen der Militär-Offiziere unterliegen dem Urkunden-Stempel nach dem Kapitale, nicht nach den Interessen (§. 7. 10 bis 15).	—	—
Vom Magistrat oder der Ortsobrigkeit (§. 77. Nr. 3.)	—	30	Zeugnisse für Gesellen, Dienstboten, Lehrlingen, Tagelöhner über moralisches Verhältniß (§. 21. Nr. 2.)	—	6
Pässe zum Hausirhandel vom Kreisamte (§. 77. Nr. 3.)	1	—	Zeugnisse i. e. Schul- und Studien-Zeugnisse über einen Semester oder ein Jahr (§. 21. Nr. 2.)	—	6
Pässe zum Hausirhandel von der Ortsobrigkeit (§. 77. Nr. 3.)	—	30	Zeugnisse i. e. Fakultäts-Absolutorien (§. 21.)	—	30
Protokolle, die Stelle von Urkunden vertretend, haben den Stempel der Urkunde oder Eingabe (§. 78.)	—	—	Zeugnisse von welcher Art, von wem immer (§. 21.)	—	30
Quittungen s. Urkunden.	—	—	—	—	—
Quittungen über Löhnungen unterliegen dem Werthstempel auch dann, wenn die wöchentliche Gebühr nicht 2 fl. beträgt.	—	—	—	—	—
Recepissen s. Urkunden.	—	—	—	—	—
Rechtsanweisungen vom Wirtschaftsamte oder Kreisamte aus Anlaß des fruchtlosen Versuches einer gütlichen Ausgleichung (§. 21.)	—	3	—	—	—
Recurse in Disciplinarstraf-Angelegenheiten	—	30	—	—	—
Recurse und Vorstellungen gegen Entscheidungen einer untergeordneten bei einer höhern Behörde, gegen Verfügungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten (§. 70. Nr. 9.)	—	30	—	—	—
Scheidbriefe der Juden ohne Bestimmung über das Vermögen (§. 23.)	—	10	—	—	—
Schlusßzettel der Sensalen (§. 21. Nr. 3.)	—	6	—	—	—
Tauf-	—	—	—	—	—
} Scheine (§. 21. Nr. 1.)	—	15	—	—	—
Todten-	—	—	—	—	—
} Urkunden	—	—	—	—	—
Uebersetzungen der Urkunden und Schriften von hebräischen Dolmetschern (§. 76.)	—	30	—	—	—

B Stempelpflichtige Eingaben und Arten in und außer Streitfachen.

	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Abschriften in und außer Streitfachen, und zwar: einfache gerichtliche für die Parteien (§. 30, 42, 53, 64, 72)	15	—	15	—	6	—	6
vidimirte, von den Parteien selbst besorgt und der Vidimirung unterzogen (§. 32, 44, 53, 64)	15	—	15	—	15	—	15
vidimirte gerichtliche (§. 34, 44, 53, 64)	30	—	30	—	15	—	15
Abschriften im Politischen:							
einfache, amtliche, für Private (§. 75)	15	—	15	—	15	—	15
vidimirte, von den Parteien besorgt und der amtlichen Vidimirung unterzogen (§. 74)	15	—	15	—	15	—	15
vidimirte, amtliche, für Parteien (§. 76)	30	—	30	—	30	—	30
Abschriften der Rubriken der Eingaben (§. 29, 41, 52, 63)							
(in amtlichen, nicht gerichtlichen Angelegenheiten erhalten sie den Stempel der Eingabe.)	6	—	6	—	6	—	6
Adoptionsbefähigungsgesuch (§. 70 Nr. 7)	30	—	30	—	30	—	30
Amortisationsgesuch (§. 27, 31, 40, 50)	45	—	30	—	15	—	15
Anrettung, Erbe, Beweis, Erbschaft (Eingabe) (§. 26, 31, 40, 41)	15	—	10	—	6	—	6
Appellations-Anmeldung mit oder ohne Beschwerde:							
1) gegen ein Endurtheil über ein ordentliches Begehren in der Hauptsache (§. 36, 27, 40 Nr. 2)	6	—	3	—	6	—	3
2) gegen ein Urtheil auf Beschwörung von Zeugnissen (§. 36, 27, 40 Nr. 2)	6	—	3	—	2	—	1
3) gegen ein Urtheil auf den Beweis durch Zeugen und Sachverständige (§. 36, 27, 40 Nr. 2)	6	—	3	—	2	—	1
4) gegen ein Urtheil: a) über die Rechtfertigung des Ausbleibens; — b) über den Klagerück- erlag; — c) über die Frage, ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei; — d) über die Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes; — e) über die Gestattung von Neuerungen; — f) über die Frage, ob die Vertretung statt habe; — g) über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforde- rungslage; — h) über die Richtigkeit einer Forderung eines bei dem Concurrenz sich meldenden Gläubigers; — i) über eine Vorrechtllage; — k) über die Einsetzung in den vorigen Stand; — l) über die Beschlörung; — m) über die Aufkündigung des Pachtes oder der Miete bei der Frage, ob diese abgelaufen sind; — n) über die Klage um Bezahlung des Pachtlohns; — o) über eine Streitfache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebengebühren 100 fl. C. Mz. nicht übersteigenden Geldebetrag betrifft; — p) gegen Contumaz-Urtheile wegen fehlender Einrede; — q) gegen End- urtheile, die zufolge früherer Urtheile auf Beschwörung von Zeugnissen, Zeugenbeweis, den Beweis durch Sachverständige ergehen, der erste Bogen eines Parere (§. 35, 40 Nr. 2)	2	—	1	—	2	—	1
Duplicate und Einlagbogen	15	—	10	—	6	—	6
Appellationsbeschwerden (§. 26, 40)	15	—	10	—	6	—	6
Appellations-Einreden (§. 26, 40)	15	—	10	—	6	—	6
Aufforderungslage (§. 26, 31, 28, 40, 41)	15	—	10	—	6	—	6
Aufkündigung eines Vertrages (Eingabe) (§. 26, 40)	15	—	10	—	6	—	6
Beantwortung der aufgeführten Klage (§. 26, 31, 28, 40, 41)	15	—	10	—	6	—	6
Befund, f. Protokoll	—	—	—	—	—	—	—
Befund der Sachverständigen in einer eigenen Urkunde (§. 21)	30	—	30	—	30	—	30
Beilagen (§. 30, 42, 53, 64, 72)	6	—	6	—	6	—	6
Beschwerden, f. Eingaben	15	—	10	—	6	—	6
Beweischrift, Beweisgegenschrift (§. 26, 31, 28, 40, 41)	—	—	—	—	—	—	—
Bewilligung (Consens) zur Vertauschung, Verwandlung, Einschuldung eines Fideikommisses oder Aufhebung des Fideikommissbandes (§. 57)	12	—	6	—	—	—	—
Deposten-Extrakte (§. 38, 48, 59, 67)	15	—	15	—	15	—	5
Duplicate der Eingaben (§. 28, 41, 52, 63)	15	—	10	—	6	—	6
Duplikten (§. 26, 31, 40, 41)	15	—	10	—	6	—	6
Ediktsausfertigungsgeluche (§. 27, 50, 31, 40, 62)	15	—	10	—	3	—	13
Eidesabnahme (§. 31, 43)	15	—	10	—	6	—	6
Eidesanmeldung	15	—	10	—	6	—	6
Eidesanrettung (§. 26, 31, 40, 41)	15	—	10	—	6	—	6
Eidesformel, überreicht von der Partei (§. 30, 42, 53, 64)	6	—	6	—	6	—	6
Einantwortungsurkunden, gerichtliche Verordnungen dazu (§. 55, 66)	30	—	30	—	6	—	6
a) unter 200 fl. C. Mz.	6	—	6	—	30	—	30
b) bis 1000 "	12	—	12	—	30	—	30
c) bis 5000 "	12	—	12	—	30	—	30
d) über 5000 "	20	—	20	—	30	—	30

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Eingaben (§. 26, 40, 50, 61) f. Gesuche	—	15	—	10	—	6	—	6
Einreden (§. 26, 31, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Einverleibungs- und Löschungsbevollmächtigung in einer besondern Urkunde (§. 22)	—	15	—	15	—	15	—	15
Entlassungs-Gesuche der Vormünder, Curatoren, Sequester (§. 26, 31, 50, 54, 40, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
Erbschaftserklärung (§. 50, 54, 61, 63)	—	15	—	10	—	6	—	6
Erbschaftsausweis, ohne Geldbetrag (§. 17)	—	30	—	30	—	30	—	30
Erkenntniß erster Instanz über ein nach §. 298 A. G. D. gestelltes Klagebegehren oder auf Zulassung des Beweises durch Kunstverständige wegen Gefahr am Verzuge (§. 35 Nr. 15, 17, 46)	2	—	1	—	—	15	—	15
Erlags-Andringen wegen Annahme eines Depositums (§. 27, 50, 31, 40, 61)	—	45	—	30	—	15	—	15
Erledigung (Final-) über die Absonderung des Allodes vom Fideikommiss, von Substitutions- und Lehensgütern (§. 57)	12	—	6	—	—	—	—	—
Erdepostrungs-Gesuche (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41, 61, 63) f. Eingaben	—	15	—	10	—	6	—	6
Erpens-Verzeichnisse als Beilagen zu Einreden (§. 30, 42, 64)	—	6	—	6	—	6	—	6
Extrakt aus der Landtafel oder dem Grundbuche pr. Bogen (§. 58)	—	45	—	30	—	—	—	—
Extrakt aus dem Stadt- oder Grundbuche pr. Bogen (§. 67)	—	—	—	—	—	15	—	15
Extrakt (Depositum-) pr. Bogen (§. 67)	—	15	—	15	—	15	—	15
Final-Ausweis (Eingabe)	—	15	—	10	—	6	—	6
Gesuche oder Eingaben a) in Streit-sachen: 1) um Fristverlängerung oder Erstreckung; — 2) um Recognoscierung der Originalen; — 3) um Rechtfertigung des Ausbleibens; 4) um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; — 5) um Neuerungsbewilligung; — 6) um Introdution der Akten; — 7) um exekutive Pfändung, Abschätzung, Feilbietung, Meistbets-Vertheilung; — 8) um Güternahmhaftmachungsauftrag; — 9) um Personalarrest; — 10) um exekutive Einantwortung; — 11) um Rechnungs-Commission; — 12) um Verbot (§. 26, 28, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
13) um exekutive Einverleibung eines Urtheils oder Vergleichs; — 14) um exekutive Einverleibung eines Urtheils im Sequestrationswege (§. 27 Nr. 1, 40 Nr. 1—50 Nr. 4, 61, Nr. 3)	3	—	1	—	—	15	—	15
Wird jedoch über ein nach dieser Vorschrift gekämpftes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohn aber über den ergriffenen Recurs von dem höhern Richter bewilligt, so erliegt das in Folge dieser höhern Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Lösungs-gesuch dem Stempel von (27, 50, 51, 40, 61, 62, 63, 65)	—	15	—	10	—	15	—	15
Gesuche um exekutive Intabulirung, Schätzung und Feilbietung, bei der Personalbehörde überreicht, unterliegen jenem Stempel, den sie haben müßten, wenn sie unmittelbar bei der Realbehörde überreicht würden. b) außer Streit-sachen: 1) um Einverleibung einer Urkunde, behufs einer Voranschreibung; — 2) um Löschung einer Forderung oder eines Rechts; — 3) um Abschreibung eines Theilforderungsbetrages; — 4) um Pränotation einer Urkunde (§. 50 Nr. 4 61 Nr. 3)	3	—	1	—	—	15	—	15
5) um Erledigung einer Vormundschafts- oder Curatelrechnung (§. 50 Nr. 1—61 Nr. 1)	1	—	—	45	—	30	—	30
6) um Ausfertigung von Exakten, daher auch um Amortisirung einer Urkunde (§. 27, 40, 50, 61)	—	45	—	20	—	15	—	15
7) um Annahme eines Depositums (§. 50 Nr. 2—61 Nr. 2)	—	45	—	30	—	15	—	15
8) um Ausfolgung eines Depositums (§. 50, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
9) um Legasirung einer Urkunde (§. 50, 70 Nr. 11)	—	30	—	30	—	30	—	30
10) um Ehecheidung oder Ehetrennung (§. 26, 31, 50, 54, 40)	—	15	—	10	—	6	—	6
11) um Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§. 26, 31, 50, 54, 40, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
12) um Genehmigung der Berechtigung eines Minderjährigen (§. 26, 50, 39, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
13) um Suamirung einer Pränotation	—	45	—	30	—	15	—	15
14) um Abhandlungs-Beranlassungs-Bescheid	—	15	—	10	—	6	—	6
15) um Todes-Erklärung (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41, 61, 63)	—	15	—	10	—	6	—	6
Gewähr- oder Giltbriefe (§. 58, 67)	—	45	—	30	—	15	—	15
Grenzbeschreibungen und Wappen von Gerichtsbehörden und Aemtern in Privatangelegenheiten aufgenommen (§. 31, 54, 43, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Großjährigkeitsgesuch (§. 50, 54, 61)	—	15	—	10	—	6	—	6
Inventarien, f. Protokolle (§. 54, 65)	—	15	—	10	—	3	—	3
Klagen (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41)	—	15	—	10	—	6	—	6
Pfandverzeichnisse (§. 31, 43)	—	15	—	10	—	3	—	3

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, Augenscheins-, Pfändungs-, Schätzungs-, Requisitions-, Tagsetzungs- und andere in Partei-Angelegenheiten aufgenommen (§. 31, 43)		15		10		3		3
Protokolle über eine dem Gerichte überreichte schriftliche Erklärung des letzten Willens, ferner die Zeugnisaussagen über eine außergerichtliche Anordnung (§. 31, 54, 43, 65)		15		10		3		3
Protokolle über gerichtliche Vergleiche vor der Akten-Inrotulirung oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung (§. 31 Nr. 2, 43 Nr. 2)	1			30		15		15
Protokolle über gerichtliche Vergleiche bei einem bestimmten 100 fl. Mze. nicht übersteigenden Betrage (§. 31, 43 Nr. 2)		15		15		15		15
Protokolle über gerichtliche Vergleiche nach der Akten-Inrotulirung oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung (§. 31 Nr. 2, 41 Nr. 2)	2		1			15		15
Protokolle über mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsachen (§. 69 Nr. 1, 2, 3, 73)		15		10		6		9
Protokolle, die Stelle schriftlicher Eingaben vertretend, die einem höheren Stempel unterliegen, haben den Stempel der betreffenden Eingabe (§. 51, 54, 65)		15		10		3		3
Protokolls-Einlagestempel		15		10		3		3
Refurse und Vorstellungen gegen Erkenntnisse über nach §. 298 b. R. G. D. eingeklagte Forderungen und gegen Erkenntniß auf den Beweis durch Sachverständige, wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzugs (§. 27 Nr. 2, 40, 35)	2		1		2	1		1
Refurse-Einlagbogen		15		10		6		6
Refurse gegen andere Erkenntnisse und abschlägige Bescheide im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitfachen (§. 26, 31, 40, 41, 50, 54)	1	5		10		6		6
Refurs-Meldungen, f. Eingaben		15		10		6		6
Replik (§. 26, 31, 40, 41)		15		10		6		6
Revisionsbeschwerde und Einrede (§. 26, 33, 40, 41)		15		10		6		6
Rotulus actorum (Beilage)		6		6		6		6
Rubriken, b. h. Abschriften des Rubricums der Eingaben, oder auch Rathschläge in und außer Streitfachen (§. 29, 34, 52, 63)		6		6		6		6
Sachbriefe (§. 58, 67)		45		30		15		15
Sachschriften (Eingaben) pr. Bogen (§. 26, 31, 40, 41)		15		10		6		6
Stammäume (als Beilagen)		6		6		6		6
Urtheile: a) erster Instanz auf Beschwörung der Zeugnisse; — b) auf den Beweis durch Zeugen; — c) auf den Beweis durch Sachverständige; — d) über ein ordentliches Klagegebehen in der Hauptsache (§. 36, 46)	6		3			15		15
Urtheile erster Instanz in den bei Appellationsanmeldungen sub a bis q angeführten Fällen (§. 35, 46)	2		1			15		15
Urtheile (Liquidation) im Concurse für den Gläubiger (§. 37, 47)	2		1			05		15
Urtheile (Klassifikations-) im Concurse:								
a) für den Massavertreter (§. 37, 47)	6		3			15		15
b) für den Gläubiger (§. 37)	15		15			6		6
Urtheile, schiedsrichterliche (§. 20)	15		15			15		15
Vergleichsprotokolle, wenn der einfallende Klassen- oder Urkundenstempel geringer als der gewöhnliche Protokollstempel ist	15		10			6		6
Vergleichsverfahrensprotokolle	15		10			6		6
Verlassenschaftsabhandlungs-Protokolle, an einem oder mehreren Tagen vorgenommen, mit Erbserklärung, Vermögensbekenntniß, Schätzung und Theilung	15		10			3		3
Vermögensbekenntnisse (§. 23)	10		10			10		10
Verordnung, zur Einantwortung und Uebergabe des Pupillar- oder Curatelvermögens bei einem Vermögen von								
unter 200 fl. Mze.		30		30		6		6
bis 1000 " " }		6		6		30		30
5000 " " }		12		12		30		30
über 5000 " " } (§. 55, 66)		20		20		30		30
Vormünderklärung (wegen getreuer Vermögensverwaltung)		15		10		6		6
Vorstellung gegen einen Bescheid außer Streitfachen (§. 26, 31, 50, 54, 40, 41, 61, 63)		15		10		6		6
Widerrückartikel (§. 30, 42)		6		6		6		6

C. Stempel für Kalender, Spielkarten und Zeitungen: a) die im Inlande aufgelegt sind, und nicht aus einem ganzen Bogen bestehen jedes Exemplar (§. 22) 1 fr.

Alle Kalender ohne Unterschied (§. 13, 14.) 3 fr.

Spielkarten: a) Tarokkarten, jedes Spiel (§. 2.) 20 —

b) jede andere Art, das Spiel (§. 2.) 15 —

b) desgleichen aus einem ganzen Bogen und darüber bestehend, das Exemplar (§. 22) 2 fr.

- e) die im Ausland aufgesetzten und nicht aus einem ganzen Bogen bestehenden, das Exemplar (§. 22.) 2 —
- d) bezüglichen, aus einem ganzen Bogen und darüber bestehenden, das Exemplar (§. 22.) 3 —

D. Unbedingt stämpelfreie Urkunden und Schriften. (§. 79 bis 91.)

Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptionscheine.
 Acceptationen der Wechsel.
 Anzeigungebete der Vormünder, Kuratoren.
 Annahm-Certifikate, d. h. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Untertban einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu zu wollen.
 Anstellungsgebete.
 Aufenthaltskarten von Aemtern, oder Behörden.
 Ausfertigung öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeitlichen, an Privatpersonen gerichtet, wenn sie nicht ausdrücklich dem Stämpel unterliegen.
 Befugnisse zum Gewerbetriebe.
 Beschwerden der Untertbanen über Robottleistungen, Grundzinse aus dem Untertbanenverbande außer dem Falle eines Rechtsstreites.
 Depositen über Erlagebesätigungen.
 Dienstabsciede, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unteroffiziere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Grenz- und Gefällenwache, dann der Militär Polizeiwache.
 Dienstkonfense für Untertbanen, wenn zugleich ein gestämpelter Paß ausgefertigt wird.
 Dispensen.
 Ein oder: alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften in so fern ihnen die Stämpel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugesichert ist, ferner alle Eingaben, Schriften und ämliche Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefälligübertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnabengesuche (§. 70 Nr. 10), endlich alle Eingaben, Schriften und ämlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden.
 Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle; wenn derartige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protokolle weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheils das Ansuchen stellt.
 Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt oder eine Obrigkeit oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden.
 Empfangbesätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung.
 Entlassscheine, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Untertbanen aus dem Verhältniß der Untertbanigkeit entlassen zu wollen.
 Erlaubnißscheine.
 Erwerbsteuer-Erklärung.
 Flaggen- und Schifffahrtspatente für die Moldau- und Elbeschiffahrt.
 Fracht- und Seebriefe Connoissements, polices de chargements, polizze di carico, wenn sie außer dem Verzeichniß der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stämpel unterliegende Bestimmungen enthalten.
 Gesuche um Almosen, wenn das Armuthszeugniß beiliegt.
 Gesuche um Befreiung vom Unterrichtsgehd, wenn sie mit dem Armuthszeugniß belegt sind.
 Giro der Wechsel, ferner die Giro aller andern nach den Handels-, Wechsel- oder Seeregelungen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften und die darauf ausgefertigte Besätigung des Empfanges der Wechselforderung.

Großjährigkeitsgebete.
 Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, in so fern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist.
 Landtafel- und Grundbücher, dann die bei den obrigkeitlichen Aemtern in die ämlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplikate und Abschriften der in den Händen der Kontrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stämpel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Untertbanen geschlossenen Rechtsgeschäfte.
 Meistrechtsertheilungen.
 Militär-Dienstgebote und das Dienstverhältniß der Grenz- und Gefällenwache unmittelbar angehende Urkunden und Schriften, als Paß-, Passier-, Quartierzetteln, die von der Mannschaft der Grenz- oder der Gefällenwachen überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höhern Stelle vorgeschriebenen Prüfung und die darüber verhandelten Schriften u. s. w.
 Minderjährigkeitsnachricht.
 Originalen der letztwilligen Anordnungen.
 Prüfungszeugnisse der Normal- und Trivialschulen.
 Quittungen:
 a) über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen, in so fern diesen Quittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;
 b) über eingehobene öffentliche und Gemeinde-Ausgaben, dann über die an solchen Ausgaben geleisteten Rückzahlungen;
 c) über solche Leistungen der Untertbanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Untertbanenverhältniß (ex novo subditelae) entspringen;
 d) über Lehene und Lehensrelationsgebete;
 e) über eingehobene Schulgelber;
 f) über empfangene Almosen;
 g) über Vergütungen für Vorspannleistungen überhaupt und für sämtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Untertbanen an das Militär;
 h) über Geldbeträge unter 2 fl. C. Mze.
 Quittungen über zurückgestellte Kautionen und baldender Lieferanten.
 Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Aemtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweiskunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvoorschüsse, welche aus öffentlichen Kassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen.
 Religionszeugnisse zur Trauung.
 Recepte über die auf die Brieffpost oder den Postwagen aufgegebenen oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Eפקten.
 Schriften über die aus dem Untertbanenverhältniß (ex novo subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirtschaftsdämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen wird.
 Sperre-Relationen, gerichtliche oder Protokolle über die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften.
 Staatsschuldverschreibungen und jene, die ihnen gleich gehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Leffionen.
 Steuerreklamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer ämlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen.
 Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Compons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zinsanweisungen (Compons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen.
 Testamente im Originale.
 Todeserklärungen.
 Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als: Melbungszettel, Aufenthaltskarten, Passiercheine, Postzettel u. dgl.
 Verleihung der Staatsbürgererschaft.
 Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit stattfinden, so wie alle Erlasse, welche von einer Behörde an die andere ergeben, nebst den beigelegten Amtsschriften.
 Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben.

Daaren-Erklärungen, Steueranmeldungen und Steuer-Ansagen, durch die Gefällsgesetze vorgeschriebene, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung durch Gefällsgesetze geboten wird, wenn ihnen durch die Gesetze die Stämpelfreiung ausdrücklich zugesichert ist.

Waisenbüchel, welche den Vormündern und Kuratoren von den Waisenämtern hinausgegeben werden.

Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schuppoden.

Zeugnisse über die Armuth.

Zeugnisse der Pfarrer für Lehrlinge über den Besuch der Christenlehre.

Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Obdengabe, einem Unterhalts- oder Erziehungsbeitrage u. dgl. aus dem Staatsfahge, einem öffentlichen Fonde oder einer ständischen Kommunkasse befristet sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erbschaftslassung der ihnen ausgemessenen Bezüge beibringen müssen.

E. Bedingt stämpelfreie Urkunden und Schriften (§. 79 bis 91).

Alle im Ausland oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nicht die unbedingte Stämpelfreiheit zu flatten kommt.

Die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschaftspersonen, die österreichische Unterthanen sind, dann von den von der österreichischen Regierung anerkannten Konsuln auswärtiger Mächte in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welchen sie bestellt sind, ausgefertigt werden.

Die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn, oder Auftraggeber gelegt werden, sammt den damit

zusammenhängenden außergerichtlich gestellten Mängel und Erläuterungen und Auszügen aus denselben, dann jene Rechnungsbüchlein, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem letztern dem ersten ausgestellt werden und das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen.

Die Anweisungen der Gutsherren und Privaten an ihre Rechnungsleger, Rentämter und Kassen zur Auszahlung von Besoldungen, Deputaten u. s. w.

Die hier angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stämpel nur so lange befreit, als davon kein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stämpelung unterzogen werden. Befreit bleiben jedoch:

- im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigte Frocht- und Seebriefe, welche außer dem Verzeichniß der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethevertrage, Bestimmungen, welche dem Stämpel unterliegen, enthalten, ferner Pässe, statt der Reisepässe ausgestellt Passierscheine und Wanderbücher auch dann, wenn davon ein amtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird.
- Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitfache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden; und
- Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehender Körper und Anstalten in dem Falle, daß sie der vorgesetzten Behörde bloß zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen oder in Folge einer besondern amtlichen Aufforderung vorgelegt werden.

Zählende Güter oder besondere Maß- und Gewichtsbenehnungen, die eine bestimmte Anzahl in sich schließen

Zählende Güter sind diejenigen, welche nicht einzeln, d. h. Stück, Ellen- oder Pfundweise, sondern in Partien unter bestimmten, ihre Anzahl bezeichnenden Benennungen behandelt und verkauft werden. Die vorzüglichsten dieser Zahlenbenennungen sind mit Rücksicht auf die österreichische Monarchie folgende:

- 1 Ballen Papier hat 10 Rieß, 1 Rieß — 20 Buch,
- 1 Buch Schreibpapier 24, und Druckpapier 25 Bogen.
- 1 Ballen Tuch hat 12 Stücke zu 32 Ellen.
- 1 Decher, beim Pelz- und Lederhandel, hat 10 Stück.
- 1 Duzend enthält 12 Stücke.
- 1 Gros hat 12 Duzend oder 144 Stück.
- 1 großes Tausend beim Holzhandel, besteht in 5 Ringen, 20 Schock, 60 Stiegen oder 1200 Stück.
- 1 gemeines Tausend, aus 1000 Stück.
- 1 großes Hundert besteht aus 2 Schock, 6 Stiegen oder 120 Stück.
- 1 gemeines Hundert, aus 100 Stück.
- 1 Joch oder Juchert agronomisches Maß, enthält 6000 Quadrat-Klafter Flächenraum.
- 1 Karth hat 400 Wiener Pfund Handelsgewicht.
- 1 Längel Stahl hat 125 Pfund Wien. Handelsgewicht.
- 1 Last Heringe besteht aus 800 Stück.
- 1 „ großes Salz in Norddeutschland enthält 18 Tonnen 4800 Pfund.
- 1 „ Salz aus Lüneburg hat 12 Tonnen, 400 Pfund.
- 1 „ Schiffsladung ist bei schweren Gütern 4000 Pfund, bei leichten 2000 Pfund Wiener P. G.
- 1 Riespfund in Norddeutschland hat 16 gemeine Pfunde.
- 1 Mandel Getreide in Stroh hat 15 Garben.
- 1 Mezen hat 8 Viertel, 16 große, 64 kleine Maßel und 118 Becher.
- 1 Muß, bloßes Rechnungsmaß, hat 30 Mezen.

- 1 Ring hat 240 Stück.
- 1 Saum Stahl hat 2 Längel zu 125 Pfund, also 250 Pfund Wiener Handelsgewicht.
- 1 Schiffspfund in Wien hat 286 Pfund und wird für 3 Zenner Ladung gerechnet.
- 1 Schiffspfund in Norddeutschland hat 20 Riespfund à 16 Pfund.
- 1 Schiffslast wird in den norddeutschen Häfen zu 80 Kubikfuß gerechnet.
- 1 Schober (Schober) ausgebrochenes Stroh hat 60 Schaube (Schabe).
- 1 Schilling hat 30 Stück.
- 1 Schock hat 60 Stück. 1 Schock Leinwand enthält 60 Ellen.
- 1 Stein Federn hat 10 Stück Wiener Pfund; 1 Stein Klachs aber 20 Wiener Pfund.
- 1 Stiege hat 20 Stücke.
- 1 Strich Getreide in Böhmen hält $1\frac{1}{2}$ W. Mß. gutes Maß.
- 1 Stück Leinwand enthält 30 Ellen; überhaupt wird 1 Stück für 30 Ellen genommen.
- 1 Stück Gespinnst enthält 4 große oder 6 kleine Strähnen.
- 1 Strähne hat 8 große oder 2 kleine Fassel, 1 Fassel hat 2 Gebünde (Wiedel), 1 Gebünd hat 20 Fäden, und 1 Faden 4 Ellen, das Stück also 19200 Wiener Ellen.
- 1 Tonne Butter, ebenda, hat 224 und auch 280 Pfund.
- 1 Wall hat 80 Stück oder 4 Stiegen à 20 Stück.
- 1 Wispel in Norddeutschland hat 20 Scheffel Getreide oder Hülsenfrüchte.
- 1 Webe Leinwand hat in Böhmen 52, in Holland und Norddeutschland 72 Ellen.
- 1 Zehne bei den Bergwerksrechnungen hält 4 Schichten zu 8 Stämmen, à 4 Kuren, also 128 Kuren.
- 1 Zimmer hat 4 Becher oder 40 Stück.

B.

A n s w e i s

über die in der Umgebung Wiens befindlichen Brieffsammlungen mit Angabe der Aufstellungsorte und der täglich zwischen denselben und dem Central-Brief-Auf- und Abgabensamte stattfindenden Expeditionen.

Brieffsammlung.	Von dem Centralamte zur Brieffsamml.		Von der Brieffsamml. zum Centralamte.	
	Im Sommer.	Im Winter.	Im Sommer.	Im Winter.
Brannhirschen	11 Uhr Vormittag.	11 Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.
Bertholdsdorf	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Döbling	Täglich zwei Expeditionen, mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, die eine Vorm., die andere Nachmitt.		Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, eine Vormittag, die andere Nachmitt.	
Dornbach	9 u. 11 Uhr Vormittag.	11 Uhr Vormittag.	7 und 9 Uhr Früh.	8 Uhr Vormittag.
Floridsdorf	3 " 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	2 " Nachmittag.
Fünfhaus	8 " 11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	7 " 9 " Vorm.	8 " Vormittag.
Gaudenzdorf	4 " Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 Uhr Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Grinzing	11 " Uhr Vormittag.	11 " Vormittag.	8 u. 11 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 u. 11 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.
Heiligenstadt	3 u. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.	3 u. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.	5 Uhr Abends.	5 Uhr Abends.
Hernals	11 Uhr Vormittag.	11 Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.
Hitzing	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Himberg	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
Hütteldorf	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Inzersdorf	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	9 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
Klosterneuburg	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Krieglitz	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	9 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
Kremsmünster	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Kremsmünster	8 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	7 $\frac{1}{2}$ u. 9 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
Kremsmünster	4 Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Kremsmünster	9 u. 11 Uhr Vormittag.	11 " Vormittag.	7 und 9 Uhr Vorm.	8 Uhr Vormittag.
Kremsmünster	3 u. 5 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	1 " Nachmittag.
Kremsmünster	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Brucker Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachm.		Täglich zwei Expeditionen mittelst der W. Brucker Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachmitt.	
Kremsmünster	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 Uhr Vormittag.	7 und 9 Uhr Vormittag.	10 Uhr Vormittag.
Kremsmünster	3 Uhr Nachmittag.	3 " Nachmittag.	1 Uhr Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Kremsmünster	12 " Mittags.	12 " Mittags.	7 " Früh.	7 " Früh.
Kremsmünster	10 " Vormittag.	10 " Vormittag.	7 " Früh.	7 " Früh.
Kremsmünster	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Kremsmünster	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn eine Vormittag, die andere Nachmitt.		Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, eine Vormittag, die andere Nachmitt.	
Kremsmünster	10 Uhr Vormittag.	10 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.
Kremsmünster	3 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Kremsmünster	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	9 " Vormittag.	9 " Vormittag.
Kremsmünster	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	1 " Nachmittag.	1 " Nachmittag.
Kremsmünster	8 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	7 $\frac{1}{2}$ u. 9 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittag.
Kremsmünster	4 Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Kremsmünster	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	7 u. 9 Uhr Vormittag.	10 Uhr Vormittag.
Kremsmünster	3 und 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	2 " Nachmittag.
Kremsmünster	9 u. 12 " Vorm.	11 " Vormittag.	7 " 9 " Vorm.	8 " Vormittag.
Kremsmünster	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag.
Kremsmünster	11 Uhr Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
Kremsmünster	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Kremsmünster	10 " Vormittag.	11 " Vormittag.	7 Uhr Früh.	8 Uhr Vormittag.
Kremsmünster	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.
Kremsmünster	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	6 $\frac{1}{2}$ u. 8 $\frac{1}{2}$ u. Früh.	7 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh.
Kremsmünster	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ u. 2 $\frac{1}{2}$ u. Nachm.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Kremsmünster	9 u. 11 " Vorm.	11 " Vormittag.	7 u. 9 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.
Kremsmünster	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 u. 3 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Kremsmünster	9 u. Fr., 12 u. Mitt.	9 u. Fr., 12 u. Mitt.	7 Uhr Früh.	7 " Früh.
Kremsmünster	6 Uhr Abends.	6 Uhr Abends.	2 u. 4 Uhr Nachmittag.	2 u. 4 Uhr Nachmittag.
Kremsmünster	9 u. 11 Uhr Vorm.	9 u. 11 Uhr Vorm.	7 u. 9 " Vormittag.	8 u. 10 " Vorm.
Kremsmünster	3 u. 11 " Nachm.	3 Uhr Nachmittag.	1 u. 3 " Nachmittag.	2 Uhr Nachmittag.

**Uebersicht der in Wien abgehenden und ankommenden Gil-, Post- und Packwägen, dann der Tage für Reisende und das Briefporto.
Abfahrt und Ankunft der Gilwägen.**

	Abfahrt der Gilwägen.	Ankunft der Gilwägen.
	Alle Tage Abends 7 Uhr.	Alle Tage früh 5 Uhr.
	Nach Gaimburg, Pressburg, Ofen, Bruck, Graß, Eiti, Laibach, Triest, Brünn, Moll, Enns, Linz, Salzburg, Innsbruck, Krems, Prag, Eöplitz, (Dresden, Leipzig und Berlin), Troppau, Breslau, Krakau, Lemberg.	Von Gaimburg, Pressburg, Ofen, Bruck, Graß, Eiti, Laibach, Triest, Brünn, Podgorze, Lemberg, Moll, Enns, Krems, Linz, Innsbruck, Salzburg, Prag, Eöplitz, (Dresden, Leipzig und Berlin), Troppau, Breslau.
Sonntag	nach Udine, Abends 7 Uhr. " Ofen, Pesth, Abends 7 Uhr. " Iglau, Abends 7 Uhr. " Bregenz, Linz, Abends 7 Uhr. " Graß, früh 6 Uhr. Und die täglichen.	von (München), Braunau, Linz, früh 5-6 Uhr. " Troppau, Abends 7 Uhr. Und die täglichen.
Montag	nach Linz, Salzburg, Innsbruck, Abends 7 Uhr. " Klagenfurt, Verona, Mailand, Abends 7 Uhr. " Troppau, Podgorze, Lemberg, Zara, Ab. 7 Uhr. Und die täglichen.	von Ofen, Pesth, Abends 7-8 Uhr. " Mailand, Klagenfurt, früh 5 Uhr. " Lemberg, Troppau, früh 4 Uhr. " Graß, Innsbruck, Linz, früh 7 Uhr. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.
Dienstag	nach Brünn, Olmütz, Teschen, Krakau, Lemberg, Abends 7 Uhr. " Linz, Salzburg, Innsbruck, Abends 7 Uhr. " Prag, Graß, Triest, früh 6 Uhr. Und die täglichen.	von Eger, Budweis, früh. " (Frankfurt am Main, Regensburg, Passau), Linz, früh 5-6 Uhr. " Innsbruck, Linz, früh 5 Uhr. " Lemberg, Podgorze, früh 4 Uhr. Und die täglichen.
Mittwoch	nach Budweis, Eger, Asch, Abends 7 Uhr. " Iglau, Prag, Numburg, Abends 7 Uhr. " Brünn, Troppau, Krakau, Lemberg, Ab. 7 Uhr. " Agram, Abends 7 Uhr. " Linz, Braunau, (München), Bregenz, Ab. 7 Uhr. " Ofen, Pesth, Kaschau, Zara, Ab. 7 U. Und die täg	von Troppau, Abends 7 Uhr. " Benedig, Klagenfurt, früh 4 Uhr. " Prag, früh 9 Uhr. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.
Donnerstag	nach Klagenfurt, Udine, Benedig, Verona, Mailand, Abends 7 Uhr. " Iglau, Prag, (Chemnitz, Leipzig), Numburg, Abends 7 Uhr. " Linz, Salzburg, Innsbruck, Bregenz, Zara, Ab. 7 Uhr. Und die täglichen.	von Podgorze, (Krakau), Brünn, früh 6-7 Uhr. " Graß, Innsbruck, (München), Salzburg, Linz, früh 6-7 Uhr. " Ofen, Pesth, Abends 7-8 Uhr. " Lemberg, Mittags. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.
Freitag	nach Budweis, Pilsen, Eger, Asch, Abends 7 Uhr. " Linz (Passau, Regensburg, Frankfurt am Main), Abends 7 Uhr. " Comorn, Ofen, Pesth, Abends 7 Uhr. " Prag, (Dresden, Leipzig, Berlin), früh 6 Uhr. " Triest, Graß, früh 6 Uhr. " Troppau, Lemberg, Abends 7 Uhr. " Linz, Salzburg, Innsbruck, Abends 7 Uhr. " Prag, Iglau, Abends 7 Uhr. Und die täglichen.	von Budweis, Eger, früh 6-7 Uhr. " Mailand, Klagenfurt, früh 5 Uhr. " Troppau, Abends 7 Uhr. " Innsbruck, Linz, früh 7 Uhr. Und die täglichen.
Samstag	nach Brünn, Olmütz, Troppau, (Breslau), Ab. 7 Uhr. " Linz, Salzburg, (München), Innsbruck, Verona, Bregenz, Abends 7 Uhr. " Agram, Carlstadt, Zara, Abends 7 Uhr. " Budweis, Abends 7 Uhr. " Klagenfurt, Udine, Benedig, (Ancona, Rom), Abends 7 Uhr. " Troppau, Lemberg, Abends 7 Uhr. " Iglau, Abends 7 Uhr. Und die täglichen.	von Graß, Innsbruck, Salzburg, Linz, früh 6-7 Uhr. " (Breslau), Troppau, Olmütz, Brünn, Abends 7 Uhr. " Ofen, Pesth, Abends 7-8 Uhr. " Prag, früh 9 Uhr. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.

IV. Abschnitt. — Verzehrungssteuer-Tarif.

Am 28. Juni 1829 für Nieder-Oesterreich und die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien nach den neuesten Verordnungen ergänzt und berichtigt.

Bei d. Einfuhr.		Bei d. Einfuhr.	
	fl. kr.		fl. kr.
Rhum, Arrak, Funschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke, pr. Eimer	— 36	Seen und Teichen, frisch gefalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen, pr. Etr.	2 30
Branntwein, pr. Eimer	— 36	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospettori, Rase, Sgombri, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothschere oder Rundfische, Schallen oder Buttin, Häringe, Bücklinge und Sprotten, Sardellen, ferner: Krebse, Schnecken, Frösche, Auster, Meerspinnen, Meerrebse, pr. Etr.	— 48
Anmerkung. Dieder gehören auch: Wein-geiststirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzen versetzte Flüssigkeiten, in welchen Brantweinestoff als Hauptbestandtheil erscheint.		Reis, pr. Etr.	2 24
Branntwein, pr. Eimer	— 36	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, aller Art Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrübe, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegrübe und dederlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, frzner Backwerk, Lebzellen, Pfefferkuchen und Zwieback, pr. Etr.	— 25
Wein pr. Eimer	1 54	Brotrüchte, als: Weizen- und Spelzfröner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heideforn, pr. Etr.	— 18
Weinmost und Meisch, pr. Eimer	1 48	Anmerkung. Diese Artikel sind bei der Einfuhr über die Steuerlinien gebührenfrei, und nur bei der Einfuhr in die Mühlen steuerpflichtig, wenn die Menge mehr als 16 1/2 Pfund beträgt.	
Obstmost, pr. Eimer	— 48	Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, pr. Etr.	— 22
Metz, pr. Eimer	2 6	Hafer in Körnern, pr. Etr.	— 21
Bier, pr. Eimer	— 58	Hen ohne Unterschied, eben so Mischling als Viehfutter, pr. Etr.	— 8
Essig, pr. Eimer	— 25	Stroh, Packerling, Kleien, Rittstroh, pr. Etr.	— 9
Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr, pr. Stück	8 30	Anmerkung. Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.	
Kälber bis zum Alter eines Jahres, pr. Stück	1 36	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumentohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken, u. dgl., pr. Etr.	— 15
Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpfe, pr. Stück	— 37	Kraut, Rüben, Kartoffeln und Erdbirnen, frei.	— 22 1/2
Fämmer bis zu 25 Pf., Rige, Cyanferkel, pr. St.	— 24	Obst, gedorrtes, getrocknetes und eingeseigtes, Salsen, pr. Etr.	— 45
Frischlinge, das heißt: Schweine von 9 bis 35 Pfund, pr. Stück	1 12	Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlitt, royes und geschmolzenes, Kerzen aus Unschlitt und Spermazet, pr. Etr.	2 24
Schweine über 35 Pf. ohne Unterschied, pr. Stück	2 24	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark, pr. Etr.	1 36
Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann einzelsalzenes, geräucheretes und eingepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste, pr. Etr.	3 12	Seife, gemeine, wohlriechende, Welseife, pr. Etr.	3 12
Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh ausgesprochenen Tariffage zu entrichten.		Käse, pr. Etr.	1 52
Jahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Anten, Kapauer u. dgl., pr. Stück	— 7 1/2	Milch, frei.	
Hühner und Tauben, pr. Stück	— 3	Eier, pr. 100 Stück	— 6 1/2
Wildpret: Hirsche, pr. Stück	2 22 1/2	Haus-, Lein-, Rübfsamen- und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Rohnsamens- und gemeines Ruspöhl, pr. Etr.	2 —
ditto Wildschweine von 30 Pf. und darüber, dann Dammbirsche, pr. Stück	1 54		
ditto Frischlinge, Rehe, Gemsen, pr. Stück	— 36		
Faseln, pr. Stück	— 7 1/2		
Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild, pr. E.	2 30		
Federwild: Fasanen, Auerhühner, Wirtshühner, pr. Stück	— 15		
Reb-, Hasel-, Schnee-, Hrohrhühner, Wildgänse, Wildbanten, Trappen, Wildtauben, Schnepfen, pr. Stück	— 7 1/2		
Drosseln, Krammeisvogel, Wachteln, Lerchen und alle andern kleinen Vögel zum Genuße, pr. Duzend	— 5		
Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen,			

Bei d. Einfuhr.

Bei d. Einfuhr.

	fl. kr.
Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachs- kerzen und andere Wachsfabrikate, pr. Ctr.	6 15
Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz, pr. Kubit-Klaster	1 17
Weiches Brennholz u. Bürtelholz, pr. Kub. Kl.	1 2 ³ / ₄
Holzlohlen, pr. Ctr.	— 5 ³ / ₄
Steinkohlen, pr. Ctr.	— 4 ¹ / ₂
Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und an- dere gewöhnlich zur Dehlerzeugung dienende dergleichen Samen, pr. Ctr.	— 10
Ehran und Fischschmalz, pr. Ctr.	— 5

	fl. kr.
Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule, pr. Ctr.	— 42
Ziegel, Schieferziegel, wie auch Dachziegel aus Marmorabfällen, pr. 1000 Stück	1 36
Bruch- und Bausteine, pr. Kubit-Klaster	4 30
Plattensteine, pr. 100 Stück	— 30
Bausand, pr. einsp. Fuhr	— 5
Kalk, pr. einsp. Fuhr	— 22
Gyps, pr. Ctr.	— 5
Schindeln, Bau- und Werkholz nach dem Tarife vom 15. December 1832.	

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in Mengen,

welche nach den Bestimmungen des ersten Absatzes der Kundmachung vom 20. März 1848 steuerfrei über die Linien Wiens eingeführt werden können.

Whum, Arrak, Punsch-Essen, Rosoglio, Li- queur und alle versüßten geistigen Getränke	3 ¹ / ₂ Mß.
Brauntweingeist	3 ¹ / ₂ "
Brauntwein	3 ¹ / ₂ "
Wein	1 "
Weinmost und Maische	1 "
Obstmost	2 ¹ / ₂ "
Meth	3 ¹ / ₂ "
Bier	2 "
Essig	4 ¹ / ₂ "
Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes; dann eingefalze- nes, geräucheretes und eingepökeltes Fleisch, Salami- und andere Würste	1 ¹ / ₂ Pf.
Fühner oder Tauben	1 St.
Ausgepökeltes Roth- und Schwarzwild	1 ¹ / ₂ Pf.
Rohrühner, Dudenken, Moos-, Heide- und Wiesenschneppen	1 St.
Drosseln, Kranmetervögel, Wachteln, Lerchen und alle kleinen Vögel zum Genusse	11 "
Fische und Schalthiere, die nicht besonders ge- nannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bäu- chen, Seen und Teichen, frisch gefalzen, ge- räuchert und marinirt, dann Fischrogen	1 ¹ / ₂ Pf.
Welsfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospettori, Rase, Sgombieri, Sippe, To- nino, Stockfische, Klippfische, Klippfische, Rothschere oder Rundfische, Schollen oder Butten, Häringe, Bücklinge und Sprotten, Sardellen, ferner: Krebse, Schnecken, Frösche, Austern, Meerespinnen, Meerkrebse	6 "
Reis	2 "
Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüch- ten, aller Art Grieß, gerollte und gebrochene Gerste, Hafengröße, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegröße und dergleichen Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpu- der, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Buchweiz, Lebzellen, Pfefferkuchen und Zwieback	11 ¹ / ₂ "
Brotfrüchte, als: Weizen- und Spelzfrüher, türkischer Weizen, Roggen, Salzfrucht in Körnern, Weidelforn sind bei der Einfuhr	

über die Steuerlinien gebührenfrei, und nur bei der Einfuhr in die Mühlen steuer- pflichtig, wenn die Menge mehr als 16 ¹ / ₂ Pfund beträgt.	
Hülsenfrüchte: Hirse, Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen	13 ¹ / ₂ Pf.
Hafer in Körnern	14 ¹ / ₂ "
Heu ohne Unterschied, eben so Mischling als Viehfutter	37 ¹ / ₂ "
Stroh, Häckerling, Kleien, Rittstroh	33 ¹ / ₂ "
Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen und Gurken	19 ¹ / ₂ "
Frisches Obst, Kastanien, Nüsse	13 ¹ / ₂ "
Gedörretes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen	6 ¹ / ₂ "
Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänse- fett, Talg, Anschlitt rohes und geschmolze- nes, Kerzen aus Anschlitt und Spermacet	2 "
Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark	3 "
Seife, gemeine u. wohlriechende, dann Dehlseife	1 ¹ / ₂ "
Käse	2 ¹ / ₂ "
Eier	46 St.
Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachs- kerzen und andere Wachsfabrikate	5 ¹ / ₂ Pf.
Hanf-, Lein-, Rüb- und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Mohn- samen und gemeines Krähöl	2 ¹ / ₂ "
Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz	2 ¹ / ₂ R. Rft.
Weiches Brennholz und Bürtelholz	2 ¹ / ₂ "
Holzlohlen	52 Pf.
Steinkohlen	239 "
Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnlich zur Dehl- Erzeugung dienende dergleichen Samen	9 ¹ / ₂ "
Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogen- annte Bienenkeule	7 "
Ehran und Fischschmalz	59 "
Ziegel, Schieferziegel, wie auch Dachziegel aus Marmorabfällen	31 St.
Bruch- und Bausteine	1 ¹ / ₂ R. Rft.
Plattensteine	9 St.
Gyps	59 Pf.

Gösch bequemer Rechnungs-Gaulenger und Untereffen-Schlüssel für den täglichen Geschäftbedarf.
Tabelle für die Stückzahl-Berechnung beim Kauf und Verkauf.

D a s S t ü c k z a h l

Stück	1 fr.		2 fr.		3 fr.		4 fr.		5 fr.		6 fr.		7 fr.		8 fr.		9 fr.		10 fr.		15 fr.		20 fr.		25 fr.		30 fr.		35 fr.		40 fr.		45 fr.		50 fr.		55 fr.		1 fr.		2 fr.		3 fr.		4 fr.		5 fr.		10 fr.			
	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.				
10	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20		
20	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40		
30	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60	30	60		
40	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80	40	80		
50	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100
60	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120	60	120		
70	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140	70	140		
80	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160	80	160		
90	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180	90	180		
100	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200	100	200		
110	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220	110	220		
120	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240	120	240		
130	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260	130	260		
140	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280	140	280		
150	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300		

Portfehle Tabelle ist auf für Rechnung zu brauchen, da man sich bloß hat "Stück" Menge an den braucht; man versteht dann eben so wie beim Kauf oder Verkauf einer Anzahl Stück. Z. B. man will wissen, wie viel man einem Kegelöhner, der täglich 30 fr. bekommt, nach 17tägiger Arbeit zu zahlen hat, so sieht man in der Spalte "Stück" die Zahl 17 und verfolgt die horizontale Linie bis unter die Spalte 30; man wird dann finden, daß man dem Kegelöhner 5 fr. 30 fr. anzahlen muß.

Gewichts-Berechnungs-Tabelle

nach Wiener Gewicht, den Zentner zu 100 Pfund und das Pfund zu 32 Loth gerechnet, um beim Kauf oder Verkauf, ohne erst zu rechnen, auf einen Blick wissen zu können, was der Zentner, das Pfund oder das Loth kostet.

fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
5	3	—	36	21	2 $\frac{1}{2}$	67	40	$\frac{1}{4}$	1	1	3 $\frac{1}{2}$	32	1	—	—	63	1	58	$\frac{1}{2}$	
6	3	2	37	22	2 $\frac{1}{2}$	68	40	3 $\frac{1}{2}$	2	3	3	33	1	1	3 $\frac{1}{2}$	64	2	—	—	
7	4	—	38	22	3 $\frac{1}{2}$	69	41	1 $\frac{1}{2}$	3	5	2 $\frac{1}{2}$	34	1	3	3	65	2	1	3 $\frac{1}{2}$	
8	4	3	39	23	1 $\frac{1}{2}$	70	42	—	4	7	2	35	1	5	2 $\frac{1}{2}$	66	2	3	3	
9	5	1	40	24	—	71	42	22	5	9	1 $\frac{1}{2}$	36	1	7	2	67	2	5	2 $\frac{1}{2}$	
10	6	—	41	24	2	72	43	$\frac{1}{4}$	6	11	1	37	1	9	1 $\frac{1}{2}$	68	2	7	2	
11	6	2	42	25	—	73	43	3 $\frac{1}{2}$	7	13	$\frac{1}{2}$	38	1	11	1	69	2	9	1 $\frac{1}{2}$	
12	7	7	43	25	3 $\frac{1}{2}$	74	44	1 $\frac{1}{2}$	8	15	—	39	1	13	$\frac{1}{2}$	70	2	11	1	
13	7	3	44	26	1 $\frac{1}{2}$	75	45	—	9	16	3 $\frac{1}{2}$	40	1	15	—	71	2	13	$\frac{1}{2}$	
14	8	1	45	27	—	76	45	2	10	18	3	41	1	16	3 $\frac{1}{2}$	72	2	15	—	
15	9	—	46	27	2	77	46	$\frac{1}{4}$	11	20	2 $\frac{1}{2}$	42	1	18	3	73	2	16	3 $\frac{1}{2}$	
16	9	2	47	28	—	78	46	3	12	22	2	43	1	20	2 $\frac{1}{2}$	74	2	18	3	
17	10	—	48	28	3	79	47	1 $\frac{1}{2}$	13	24	1 $\frac{1}{2}$	44	1	22	2	75	2	20	2 $\frac{1}{2}$	
18	10	3	49	29	1	80	48	—	14	26	1	45	1	24	1 $\frac{1}{2}$	76	2	22	2	
19	10	1	50	30	—	81	48	2	15	28	$\frac{1}{2}$	46	1	26	1	77	2	24	1 $\frac{1}{2}$	
20	11	1	51	30	—	82	49	—	16	30	—	47	1	28	—	78	2	26	1	
21	12	2	52	31	—	83	49	3 $\frac{1}{2}$	17	31	3 $\frac{1}{2}$	48	1	30	—	79	2	28	$\frac{1}{2}$	
22	13	—	53	31	3	84	50	1	18	33	3	49	1	31	3 $\frac{1}{2}$	80	2	30	—	
23	13	3	54	32	1	85	51	—	19	35	2 $\frac{1}{2}$	50	1	33	3	81	2	31	3 $\frac{1}{2}$	
24	14	1	55	33	—	86	51	2	20	37	2	51	1	35	2 $\frac{1}{2}$	82	2	33	3	
25	15	—	56	33	2	87	52	$\frac{1}{4}$	21	39	1 $\frac{1}{2}$	52	1	37	2	83	2	35	2 $\frac{1}{2}$	
26	15	2	57	34	—	88	52	3 $\frac{1}{2}$	22	41	1	53	1	39	1 $\frac{1}{2}$	84	2	37	2	
27	16	—	58	34	3 $\frac{1}{2}$	89	53	1 $\frac{1}{2}$	23	43	$\frac{1}{2}$	54	1	41	1	85	2	39	1 $\frac{1}{2}$	
28	16	3	59	35	1 $\frac{1}{2}$	90	54	—	24	45	—	55	1	43	—	86	2	41	1	
29	17	1	60	36	—	91	54	2 $\frac{1}{2}$	25	46	3 $\frac{1}{2}$	56	1	45	—	87	2	43	$\frac{1}{2}$	
30	18	—	61	36	2 $\frac{1}{2}$	92	55	$\frac{1}{4}$	26	48	3	57	1	46	3 $\frac{1}{2}$	88	2	45	—	
31	18	2	62	37	—	93	55	3 $\frac{1}{2}$	27	50	2 $\frac{1}{2}$	58	1	48	3	89	2	46	3 $\frac{1}{2}$	
32	19	—	63	37	3 $\frac{1}{2}$	94	56	1 $\frac{1}{2}$	28	52	2	59	1	50	2 $\frac{1}{2}$	90	2	48	3	
33	19	3	64	38	1 $\frac{1}{2}$	95	57	—	29	54	1 $\frac{1}{2}$	60	1	52	2	91	2	50	2 $\frac{1}{2}$	
34	20	1	65	39	—	96	57	2 $\frac{1}{2}$	30	56	1	61	1	54	1 $\frac{1}{2}$	92	2	52	2	
35	21	—	66	39	2 $\frac{1}{2}$	97	58	$\frac{1}{4}$	31	58	$\frac{1}{2}$	62	1	56	1	93	2	54	1 $\frac{1}{2}$	

Anmerkung. So viele Gulden der Zentner kostet, $\frac{1}{2}$ so viel Kreuzer kostet ein Pfund. Die Zahl der Gulden, welche der Zentner kostet, multiplicirt man mit 6 und schneidet vom Produkt die letzte Ziffer weg; was stehen bleibt, zeigt, wie viel Kreuzer das Pfund kostet. Z. B. der Zentner kostet 40 fl., mit 6 multiplicirt, gibt 240. Die letzte 0 weg, ergibt sich, daß das Pfund 24 Kreuzer kostet. Wenn der Zentner 95 fl. kostet, diese Zahl mit 6 multiplicirt, gibt 570; die 0 weg, so kostet demnach das Pfund 57 Kreuzer. Steht nach dem Multipliciren zuletzt keine Null, so bedeutet die letzte Ziffer einen Decimal der Kreuzer.

Gewichts-Tabelle

über k. k. österr. Silbergeld im Wiener Gewichte ohne
Emballage.

Guld.	In 2. Guld. Thalerstück.		In Zwanzigern			In Zehnern		
	Pf.	Stb.	Pf.	Stb.	Dt.	Pf.	Stb.	Dt.
1000	25	—	35	22	2	40	20	2
900	22	16	32	4	1	37	15	1
800	20	—	28	18	—	33	10	—
700	17	16	24	31	3	29	4	3
600	15	—	21	13	2	24	31	2
500	12	16	17	27	1	20	26	1
400	10	—	14	9	—	16	21	—
300	7	16	10	22	3	12	15	3
200	5	—	7	4	2	8	10	2
100	2	16	3	18	1	4	5	1
50	1	8	1	25	$\frac{1}{2}$	2	2	$2\frac{1}{2}$
40	1	—	1	13	$\frac{1}{2}$	1	21	1
30	—	24	1	2	1	1	7	$3\frac{1}{2}$
20	—	16	—	22	3	—	26	$2\frac{1}{2}$
10	—	8	—	11	1	—	13	1

Gold-Agio-Tabelle

über Dukaten, Souverains'ors und
Louisd'ors.

Gold-Agio Percent.	Werth eines Duk. in Zwanzigern.			Werth ein. Souveraid.		Werth eines Louisd'ors.		
	fl.	kr.	vi.	fl.	kr.	fl.	kr.	vi.
ohne Agio	4	30	—	13	20	8	55	—
mit $\frac{1}{4}$	4	30	2	13	22	8	56	1
— $\frac{1}{2}$	4	31	1	13	24	8	57	2
— $\frac{3}{4}$	4	32	—	13	26	8	58	3
— 1	4	32	2	13	28	8	—	—
— $1\frac{1}{2}$	4	34	—	13	32	8	2	2
— 2	4	35	1	13	36	8	5	1
— $2\frac{1}{2}$	4	36	3	13	40	8	7	3
— 3	4	38	—	13	44	8	10	1
— $3\frac{1}{2}$	4	39	1	13	48	8	13	—
— 4	4	40	3	13	52	8	15	2
— $4\frac{1}{2}$	4	42	—	13	56	8	18	—
— 5	4	43	2	14	—	8	20	3
— $5\frac{1}{2}$	4	44	3	14	4	8	23	1
— 6	4	46	—	14	8	8	25	3

Gesetzliche Scala über den Cours der Bankozettel

vom Jahre 1799 bis 15. März 1811, nach dem Finanz Patente vom 20. Februar 1811.

Monat	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	119	135	129	152	208	212	252	347	
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Juni	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Juli	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
Oktober	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
Dezember	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

Zinrenten-Tafeln.

Bu 2½ vom Hundert.

Kapit.	Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		1 M.		1 W.		1 Tag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	12¼	—	8	—	—	—	—	—	—
2	—	3	—	12¼	—	—	—	—	—	—
3	—	4½	—	2¼	—	—	—	—	—	—
4	—	6	—	3	—	—	—	—	—	—
5	—	7½	—	3½	—	—	—	—	—	—
6	—	9	—	4½	—	—	—	—	—	—
7	—	10½	—	5½	—	—	—	—	—	—
8	—	12	—	6	—	—	—	—	—	—
9	—	13	—	6½	—	—	—	—	—	—
10	—	15	—	7½	—	—	—	—	—	—
20	—	30½	—	15	—	—	—	—	—	—
30	—	54	—	22½	—	—	—	—	—	—
40	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
50	—	15	—	37½	—	—	—	—	—	—
100	—	230	—	115	—	—	—	—	—	—
200	—	5	—	230	—	—	—	—	—	—
300	—	730	—	343	—	—	—	—	—	—
400	—	10	—	5	—	—	—	—	—	—
500	—	1230	—	615	—	—	—	—	—	—
1000	—	21	—	1230	—	—	—	—	—	—
2000	—	40	—	25	—	—	—	—	—	—
5000	—	121	—	6230	—	—	—	—	—	—
10000	—	210	—	125	—	—	—	—	—	—

Bu 3 vom Hundert.

Kapit.	Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		1 M.		1 W.		1 Tag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15¼	—	5¼	—	—	—	—	—	—
2	—	3¼	—	15¼	—	—	—	—	—	—
3	—	5¼	—	2¼	—	—	—	—	—	—
4	—	7	—	3¼	—	—	—	—	—	—
5	—	9	—	4¼	—	—	—	—	—	—
6	—	10¾	—	5¼	—	—	—	—	—	—
7	—	12¼	—	6¼	—	—	—	—	—	—
8	—	14¼	—	7	—	—	—	—	—	—
9	—	16	—	8	—	—	—	—	—	—
10	—	18	—	9	—	—	—	—	—	—
20	—	36	—	18	—	—	—	—	—	—
30	—	54	—	27	—	—	—	—	—	—
40	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—
50	—	12	—	45	—	—	—	—	—	—
100	—	130	—	130	—	—	—	—	—	—
200	—	6	—	3	—	—	—	—	—	—
300	—	9	—	430	—	—	—	—	—	—
400	—	12	—	6	—	—	—	—	—	—
500	—	15	—	730	—	—	—	—	—	—
1000	—	30	—	15	—	—	—	—	—	—
2000	—	60	—	30	—	—	—	—	—	—
5000	—	150	—	75	—	—	—	—	—	—
10000	—	300	—	150	—	—	—	—	—	—

Bu 3½ vom Hundert.

Kapit.	Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		1 M.		1 W.		1 Tag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—
2	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—
3	—	6¼	—	3	—	—	—	—	—	—
4	—	8¼	—	4	—	—	—	—	—	—
5	—	10¼	—	5¼	—	—	—	—	—	—
6	—	12¼	—	6¼	—	—	—	—	—	—
7	—	14¼	—	7¼	—	—	—	—	—	—
8	—	16¼	—	8¼	—	—	—	—	—	—
9	—	18¼	—	9¼	—	—	—	—	—	—
10	—	21	—	10¼	—	—	—	—	—	—
20	—	42	—	21	—	—	—	—	—	—
30	—	63	—	31¼	—	—	—	—	—	—
40	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—
50	—	145	—	52¼	—	—	—	—	—	—
100	—	330	—	145	—	—	—	—	—	—
200	—	7	—	30	—	—	—	—	—	—
300	—	1030	—	7	—	—	—	—	—	—
400	—	14	—	15	—	—	—	—	—	—
500	—	1730	—	25	—	—	—	—	—	—
1000	—	35	—	50	—	—	—	—	—	—
2000	—	70	—	100	—	—	—	—	—	—
5000	—	175	—	250	—	—	—	—	—	—
10000	—	350	—	500	—	—	—	—	—	—

Z u t e r e f f e n : T a f e l n .

Zu 4 vom Hundert.

Rapt.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 SR.		1 SR.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	2	21/4	1	21/4	1	3/4	1	3/4	1	3/4
2	4	4 3/4	2	4 3/4	2	3/2	2	3/2	2	3/2
3	6	7 1/2	3	7 1/2	3	1 1/4	3	1 1/4	3	1 1/4
4	8	10	4	10	4	1 1/2	4	1 1/2	4	1 1/2
5	10	12 1/2	5	12 1/2	5	1 3/4	5	1 3/4	5	1 3/4
6	12	15	6	15	6	2	6	2	2	2
7	14	17 1/2	7	17 1/2	7	2 1/4	7	2 1/4	7	2 1/4
8	16	20	8	20	8	2 1/2	8	2 1/2	8	2 1/2
9	18	22 1/2	9	22 1/2	9	2 3/4	9	2 3/4	9	2 3/4
10	20	25	10	25	10	3	10	3	10	3
20	40	50	20	50	20	6	20	6	20	6
30	60	75	30	75	30	9	30	9	30	9
40	80	100	40	100	40	12	40	12	40	12
50	100	125	50	125	50	15	50	15	50	15
100	200	250	100	250	100	30	100	30	100	30
200	400	500	200	500	200	60	200	60	200	60
300	600	750	300	750	300	90	300	90	300	90
400	800	1000	400	1000	400	120	400	120	400	120
500	1000	1250	500	1250	500	150	500	150	500	150
1000	2000	2500	1000	2500	1000	300	1000	300	1000	300

Zu 5 vom Hundert.

Rapt.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 SR.		1 SR.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	2	2 1/4	1	2 1/4	1	3/4	1	3/4	1	3/4
2	4	5	2	5	2	1 1/4	2	1 1/4	2	1 1/4
3	6	7 1/2	3	7 1/2	3	2	3	2	3	2
4	8	10	4	10	4	2 1/4	4	2 1/4	4	2 1/4
5	10	12 1/2	5	12 1/2	5	2 1/2	5	2 1/2	5	2 1/2
6	12	15	6	15	6	3	6	3	6	3
7	14	17 1/2	7	17 1/2	7	3 1/4	7	3 1/4	7	3 1/4
8	16	20	8	20	8	3 1/2	8	3 1/2	8	3 1/2
9	18	22 1/2	9	22 1/2	9	3 3/4	9	3 3/4	9	3 3/4
10	20	25	10	25	10	4	10	4	10	4
20	40	50	20	50	20	8	20	8	20	8
30	60	75	30	75	30	12	30	12	30	12
40	80	100	40	100	40	16	40	16	40	16
50	100	125	50	125	50	20	50	20	50	20
100	200	250	100	250	100	40	100	40	100	40
200	400	500	200	500	200	80	200	80	200	80
300	600	750	300	750	300	120	300	120	300	120
400	800	1000	400	1000	400	160	400	160	400	160
500	1000	1250	500	1250	500	200	500	200	500	200
1000	2000	2500	1000	2500	1000	400	1000	400	1000	400

Zu 6 vom Hundert.

Rapt.	auf 1 S.		auf 1/2 S.		1 SR.		1 SR.		1 Tag	
	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.	F.	fr.
1	2	2 1/4	1	2 1/4	1	3/4	1	3/4	1	3/4
2	4	5	2	5	2	1 1/4	2	1 1/4	2	1 1/4
3	6	7 1/2	3	7 1/2	3	2	3	2	3	2
4	8	10	4	10	4	2 1/4	4	2 1/4	4	2 1/4
5	10	12 1/2	5	12 1/2	5	2 1/2	5	2 1/2	5	2 1/2
6	12	15	6	15	6	3	6	3	6	3
7	14	17 1/2	7	17 1/2	7	3 1/4	7	3 1/4	7	3 1/4
8	16	20	8	20	8	3 1/2	8	3 1/2	8	3 1/2
9	18	22 1/2	9	22 1/2	9	3 3/4	9	3 3/4	9	3 3/4
10	20	25	10	25	10	4	10	4	10	4
20	40	50	20	50	20	8	20	8	20	8
30	60	75	30	75	30	12	30	12	30	12
40	80	100	40	100	40	16	40	16	40	16
50	100	125	50	125	50	20	50	20	50	20
100	200	250	100	250	100	40	100	40	100	40
200	400	500	200	500	200	80	200	80	200	80
300	600	750	300	750	300	120	300	120	300	120
400	800	1000	400	1000	400	160	400	160	400	160
500	1000	1250	500	1250	500	200	500	200	500	200
1000	2000	2500	1000	2500	1000	400	1000	400	1000	400

Reductions-Tabelle

der C. Mze. gegen W. W. und der W. W. gegen C. Mze.

Betrag in C. M. 20 fl. Fuß.		In Wiener-Währung.		Betrag in Wiener-Währung.		In C. M. 20 fl. Fuß.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	1	—	2½	—	1	—	2
—	2	—	5	—	2	—	4
—	3	—	7½	—	3	—	6
—	4	—	10	—	4	—	8
—	5	—	12½	—	5	—	10
—	6	—	15	—	6	—	12
—	7	—	17½	—	7	—	14
—	8	—	20	—	8	—	16
—	9	—	22½	—	9	—	18
—	10	—	25	—	10	—	20
—	11	—	27½	—	15	—	30
—	12	—	30	—	20	—	40
—	13	—	32½	—	30	—	60
—	14	—	35	—	40	—	80
—	15	—	37½	—	50	—	100
1	—	2	30	1	—	—	24
2	—	5	—	2	—	—	48
3	—	7	30	3	—	1	12
4	—	10	—	4	—	1	36
5	—	12	30	5	—	2	—
6	—	15	—	6	—	2	24
7	—	17	30	7	—	2	48
8	—	20	—	8	—	3	12
9	—	22	30	9	—	3	36
10	—	25	—	10	—	4	—
20	—	50	—	20	—	8	—
30	—	75	—	30	—	12	—
40	—	100	—	40	—	16	—
50	—	125	—	50	—	20	—
60	—	150	—	60	—	24	—
70	—	175	—	70	—	28	—
80	—	200	—	80	—	32	—
90	—	225	—	90	—	36	—
100	—	250	—	100	—	40	—
200	—	500	—	200	—	80	—
300	—	750	—	300	—	120	—
400	—	1000	—	400	—	160	—
500	—	1250	—	500	—	200	—
1000	—	2500	—	1000	—	400	—

Tabelle, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf das ganze Jahr einzutheilen.

Vorzüglich zum Gebrauche der Dienstbothen-Liedlohn-, Bestandzins- und anderer Wirthschafts-Ausgaben und Empfänge.

Mitteltst nachstehender Tabelle läßt sich: — 1) die jährliche bestimmte Einnahme mit der täglichen Ausgabe in Vergleichung bringen. — 2) Das jährliche Einkommen kann auf alle Tage darnach berechnet werden. — 3) Besoldungen und Dienstbotenlohn können darnach für alle Theile des Jahres gefunden werden. — 4) Wer jährlich eine gewisse Summe an Zinsen bezahlen muß, kann wissen, wie viel er täglich, monatlich oder vierteljährig z. dazu aufzubringen habe. — 5) Wer jährlich eine gewisse Summe ersparen will, erfieht daraus, wie viel er täglich bei Seite zu legen habe. — 6) Wer täglich von seinen Einnahmen etwas zurücklegt, erfieht, wie viel er jährlich dadurch gewinnen kann. — 7) Wer zu einem besonderen Gebrauche eine gewisse Summe für ein Jahr bestimmt, kann wissen, wie viel ihm zu jedem Tag übrig bleibt. — 8) Wenn die Summe für das ganze Jahr größer ist, als 500 fl. so setzt man von den geringeren Summen so viel hinzu, als hernach noch fehlt.

Haupt-Summe. Auf ein Jahr.	Für drei Viertel- teljahr..		Für ein halbes Jahr.		Für ein Viertel- jahr.		Für einen Mo- nat.		Für eine Woche oder 7 Tage.		Für einen Tag.		
	Gulden	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10000	7500	—	—	5000	—	—	—	833	20	194	26 ³ / ₄	27	46 ³ / ₄
9000	6730	—	—	4500	—	—	—	750	—	175	—	25	—
8000	6000	—	—	4000	—	—	—	666	40	155	33 ¹ / ₄	22	13 ¹ / ₄
7000	5250	—	—	3500	—	—	—	583	20	136	6 ³ / ₄	19	26 ³ / ₄
6000	4500	—	—	3000	—	—	—	500	—	116	40	16	20
5000	3750	—	—	2500	—	—	—	416	40	97	13 ¹ / ₄	13	53 ¹ / ₄
4000	3000	—	—	2000	—	—	—	333	20	77	46 ³ / ₄	11	6 ³ / ₄
3000	2250	—	—	1500	—	—	—	250	—	58	20	8	20
2000	1500	—	—	1000	—	—	—	166	40	38	53 ¹ / ₄	5	33
1000	750	—	—	500	—	—	—	83	20	19	26 ³ / ₄	2	46 ¹ / ₄
900	675	—	—	450	—	—	—	75	—	17	30	2	38 ³ / ₄
800	600	—	—	400	—	—	—	66	40	15	33 ¹ / ₄	2	13
700	525	—	—	350	—	—	—	58	20	13	36 ³ / ₄	1	56 ¹ / ₄
600	450	—	—	300	—	—	—	50	—	11	40	1	48 ³ / ₄
500	375	—	—	250	—	—	—	41	40	9	43 ¹ / ₄	1	23 ¹ / ₄
400	300	—	—	200	—	—	—	33	20	7	46 ³ / ₄	1	6 ³ / ₄
300	225	—	—	150	—	—	—	25	—	5	50	—	50
200	150	—	—	100	—	—	—	16	40	3	53 ³ / ₄	—	33 ¹ / ₄
100	75	30	—	50	—	—	—	8	20	1	56 ³ / ₄	—	16 ³ / ₄
90	67	—	—	45	—	—	—	7	30	1	45	—	15
80	60	30	—	40	—	—	—	6	40	1	33 ¹ / ₄	—	13 ¹ / ₄
70	52	—	—	35	—	—	—	5	50	1	21 ³ / ₄	—	11 ³ / ₄
60	45	30	—	30	—	—	—	5	—	1	10	—	10
50	37	—	—	25	—	—	—	4	10	—	58 ¹ / ₄	—	8 ¹ / ₄
40	30	30	—	20	—	—	—	3	20	—	46 ³ / ₄	—	6 ³ / ₄
30	22	—	—	15	—	—	—	2	30	—	35	—	5 ¹ / ₄
20	15	30	—	10	—	—	—	1	40	—	23 ¹ / ₄	—	3 ¹ / ₄
10	7	45	—	5	—	—	—	—	50	—	11 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
9	6	—	—	4	30	—	—	—	15	—	10 ² / ₄	—	1 ¹ / ₂
8	6	15	—	4	—	—	—	—	2	—	9 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
7	5	30	—	3	30	—	—	—	1	—	8 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
6	4	45	—	3	—	—	—	—	30	—	7	—	1
5	3	—	—	2	30	—	—	—	1	—	5 ³ / ₄	—	3 ³ / ₄
4	3	15	—	2	—	—	—	—	—	—	4 ³ / ₄	—	3 ³ / ₄
3	2	30	—	1	30	—	—	—	—	—	3 ² / ₄	—	3 ¹ / ₄
2	1	45	—	1	—	—	—	—	—	—	2 ¹ / ₄	—	3 ¹ / ₄
1	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	1 ¹ / ₄	—	—

Münz-Tabellen.

1. Ueber den Werth der in der k. k. österreichischen Monarchie gangbaren Münzen.

Goldmünzen.		fl. fr.	Silbermünzen.		fl. fr.
Ducaten, Kremnitzer und kaiserliche		4 30	Kronthaler, niederländische		2 12
" Mailänder, Venetianer und Siglatti		4 22	Krongulden	"	1 8
" Pfälzbairische und Salzburger		4 28	"	halbe	34
" Holländer		4 20	Ducaten	"	2 32
" Reichr, ordinäre		4 18	"	halbe	1 16
Souveraind'or, ganze		13 20	"	viertel	38
" halbe		6 40	Scudo, Mailändische		1 46
Louisd'or, alte doppelte		14 36	"	halbe	53
" einfache		7 3	Rubel, russische		1 40
" Schild-		9 12	Laubthaler, französische		2 16
" Sonnen-		8 37	Laubgulden		2 8
Doppeln, Mailänder, doppelte		14 24	Matten, spanische, ohne Brustbild		2 4
" einfache		7 12	" mit dem Brustbilde		2 3
Marb'or		5 54	Conventions-Thaler		2
Carolin'd'or		8 52	Conventions-Gulden		1

2. Werth ausländischer Münzen in dem österreichischen Kaiserstaate.

Anmerkung. Die Gold- und Silbermünzen stehen zwar immer höher, als sie hier angegeben sind, indem sie mehr als eine Waare be-
trachtet werden; doch zu ihrer vollständigen Bestimmung wurde der österreichische Einlösendpreis zu 359 fl. 30 fr. in k. k. Ducaten
und 23 fl. 36 fr. in Conventionsgeld angenommen, und hierbei noch alle Bruchtheile weggelassen oder ergänzt. Die vorkommenden
Abkürzungen sind: G. Gold; S. Silber; K. Kupfer; R. Rechnungsmünze. Die Münzen, bei welchen nichts beigefügt ist, sind
größtentheils auch nur Rechnungsmünzen, oder alte, deren Namen noch vorkommen.

Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.		Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.	
		fl.	fr. dr			fl.	fr. dr
Albus	Frankfurt a. M.	—	2	Ducaten k. k.	Österr. Städten	4	30
Altin	Rußland	—	3	Ducaten	Holland	4	45
Aspen (S.)	Lübeck	—	2	Ducaten cur.	Dänemark	3	30
Bascho (S.)	Röm	—	1	Ducaten, Species-	Dänemark	4	23
Bagen	Schweiz u. Würtemb.	—	3	Ducaten zu 5 Rubel	Rußland	7	11
Carlino (S.)	Neapel	—	9	Ducaten	Schweden	4	18
Carolin (S.)	Deutschland	6	8	Ducaten Paul I.	Rußland	4	24
Carlb'or (S.)	Braunschweig	7	45	Duitzen	Bremen	—	5
Centimen* (R.)	Frankreich	—	1	Ebräer, ob. justus judex (S.)	Dänemark	—	34
Dopete (R.)	Rußland	—	1	Escu, siehe Kronthaler.			
Christians'or (S.)	Dänemark	7	43	Ecu (S.)	Genf	1	1
Crusado (S.)	Portugal	—	56	Escudo de Babon	Spanien	1	2
Crusado nova (S.)	Portugal	1	7	Escudo d'oro (S.)	Spanien	3	38
Daler	Holland	2	30	Farthling (R.)	England	—	2
Decten	Frankreich	—	2	Filippo od. Philippethr. (S.)	Mailand	2	15
Denar	Schlesien	—	1	Francesconi (S.)	Florenz u. Toskana	—	5
Denier	Barcellona	—	1	Frank zu 10 Bagen	Bern	—	34
Drusch	Rußland	—	2	Frank (S.)	Frankreich	—	23
Dent (R.)	Holland	—	2	Frankstück 20	Frankreich	7	30
Dobraon	Portugal	63	12	Friedrichsd'or	Preußen	7	30
Dollar	Mexico	2	3	Genovina, od. Scudo d'argento	Genua	2	1
Doplon oder Wechselpfote	Spanien	6	13	Georgsd'or	Hannover	7	30
Doppie oder alte Pistole	Genua	7	40	Goldgulden, ungestampelt	Holland	1	3
Doppie (S.)	Mailand, Venedig	7	44	Goldgulden, gestampelt	Holland	1	8
Dreyer (S.)	Sachsen	—	3	Goldgulden	Nürnberg	3	1
Ducato di Begno	Neapel	1	37	Grano (R.)	Neapel	—	1
Ducato corr.	Venedig	1	33	Griewe	Rußland	—	9
Ducato di Banco	Venedig	1	55	Gröschel	Schlesien	—	3
Ducato di Campio	Spanien	2	8	Gros, skämisch	Holland, Flandern	—	1
Ducato (S.)	Mailand	3	34	Gron	Bremen	—	2
Ducaton (S.)	Niederlande	2	32	Groschen, guter (Sp.)	Sachsen	—	3

* 100 Centimen machen 1 Franc, folglich ist 1 Centime ein sehr geringer Betrag. Es sollen 5 Centimen-Stücke ausgeprägt sein, welche
für ein Sous im Umlaufe sind.

Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werb in C. M.		Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werb in C. M.	
		fl.	kr. dr.			fl.	kr. dr.
G. Groschen (S.)	Brandenburg	—	3 2	Pence, Sterling (S.)	England	—	2 1
G. Groschen (S.)	Hessen	—	2 3	Papeto	Rom	—	25 1
Groschen	Österr. Staaten	—	3 —	Pezza	Toscana	2	— 2
Groschen (R.)	Pohlen	—	3 —	Pfund, flämisch	Holland	4	55 —
Guine (S.)	England	9	38 —	Pfund, flämisch	Brabant u. Flandern	4	12 —
Gulden zu 15 Bafen	Basel	—	50 2	Pfund, Sterling, f. Livre			
Gulden (S.)	Österr. Staaten	1	— —	Piastra	Toscana	2	28 —
Gulden, Banco	Holland	—	51 —	Piastra	Türkei	—	45 1
Gulden, Courant	Holland	—	48 —	Piastra (S.)	Spanien	2	4 —
Gulden	Pohlen	—	15 —	Pisole (S.)	Spanien	7	50 —
Gulden, Reichs-	Deutschland	—	50 —	Poltraf	Pohlen	—	1 —
Holpeny (R.)	England	—	1 —	Poltura	Ungarn	—	1 2
Imperiale zu 10 Rubel	Rußland	15	16 —	Quatrino	Rom	—	— 1
Imperiale, alte (S.)	Rußland	19	37 —	Reale da Plata Mexicana	Spanien	—	15 —
Keser der Cbse, ein Beutel von 500 türk. Piastern	Türkei	380	— —	Reale Provinzial	Spanien	—	12 —
Kopfstück (S.)	Deutschland	—	20 —	Reale de Vallon	Spanien	—	6 2
Kopek (Kopete) (R.)				Rees	Portugal	—	— 1/2
10 Kopeke Stück (S.)	Rußland	—	— —	Reichsthaler (N.)	Österr. Staaten	1	30 —
Krone zu 4 Mark	Dänemark	—	13 —	Reichsthaler, Species	Dänemark	2	12 —
Krone (S.)	England	2	16 —	Reichsthaler, cour.	Dänemark	1	45 —
Kronenthaler	Niederlande	1	21 —	Reichsgulden	Württemberg	—	50 —
Kupferthaler	Schweden	—	7 2	Reichsthaler, Banco	Hamburg	2	9 —
Laubthaler	Frankreich	1	16 2	Reichsthaler, cour.	Hamburg	1	40 2
Laubgulden	Frankreich	2	8 —	Reichsthaler, cour.	Holland	2	— —
Lira, corrente (S.)	Bologna	—	24 —	Reichsthaler	Lübeck	1	45 —
Lira (S.)	Florenz	—	19 2	Rubel, Paul I. (S.)	Sachsen	1	30 —
Lira (S.)	Genua, Livorno	—	19 —	Rubel, neue (S.)	Rußland	2	10 —
Lira (S.)	Lucca, Mailand	—	17 —	Rundstücke (R.)	Rußland	1	32 —
Lira (S.)	Modena	—	8 2	Ruppo	Schweden	—	— 1
Lira (S.)	Parma	—	5 2	Ruyder (S.)	Toscana	4	28 —
Lira (S.)	Sardinien	—	26 1	Schilling (S.)	Holland	14	— —
Lira (S.)	Turin	—	27 1	Schilling, Kron-Baluta	Dänemark	—	1 1
Lira (S.)	Venedig	—	12 —	Schilling, Banco	Hamburg	—	2 2
Lisconte	Portugal	2	38 —	Schilling, cour.	Hamburg	—	2 —
Louis blanc (S.)	Frankreich	2	— —	Schilling, cour.	Lübeck	—	2 —
Livre (S.)	Bern	—	35 —	Schilling, flämisch	Holland, Niederlande	—	14 —
Livre (S.)	Frankreich	—	23 —	Schilling, Sterling	England	—	28 —
Livre Tournoi (S.)	Frankreich	—	22 2	Schilling	Pohlen	—	— 1
Livre Sterling oder Pfund Sterling	England	9	24 3	Schilling, Species	Schweden	—	2 3
Livre. (S.)	Barcelona	1	5 —	Schilling, Louisd'or	Frankreich	9	25 —
Marine-Groschen	Hannover	—	2 2	Scudo	Neapel	1	56 3
Marine-Gulden	Hannover	—	50 —	Scudo d'oro	Lucca	2	11 —
Mark, Kronen-Baluta	Dänemark	—	18 —	Scudo	Sicilien	—	1 56 —
Mark, Courant-Baluta	Dänemark	—	16 2	Scudo (S.)	Rom	3	34 —
Mark-Banco	Hamburg	—	43 1	Scudo della Croce	Venedig	2	29 —
Mark, cour.	Hamburg	—	36 —	Stanten	Schweden	—	— 1
Mark, Bremisch	Bremen	—	40 —	Saldo	Mailand	—	— 3
Mark, cour.	Lübeck	—	34 1	Saldo	Venedig und Triest	—	— 2
Mark, Silbermünze	Schweden	—	5 2	Sauber	Holland	—	2 1
Mark, Kupfermünze	Schweden	—	2 —	Taro	Neapel	—	19 2
Maraebt da Plata	Spanien	—	1 —	Testone	Rom	—	37 3
Marb'or (S.)	Baiern	6	25 —	Thaler, Kronthaler	Dänemark	1	48 —
Milrees (S.)	Portugal	3	10 —	Thaler, cour.	Dänemark	1	40 —
Dyr (R.)	Schweden	—	1 —	Thaler	Püttich	—	1 58 —
Dyr (S.)	Schweden	—	3 —	Thaler	Pohlen	—	1 4 2
Paolo (S.)	Florenz, Toscana	—	12 2	Thaler, Silbermünze	Preußen	—	1 24 —
Paolo (S.)	Rom	—	12 —	Thaler, Kupfermünze	Schweden	—	22 —
Pataco	Neapel	—	48 3	Witten (S.)	Schweden	—	8 1
Pata	Türkei	—	1 2	Zechino	Schweden	—	— 3
				Zechino	Venedig	4	38 —
					Rom	4	38 —

9. Uebersicht verschiedener Gewichte und Maße.

Gold- und Silbergewicht.

Eine Wiener Mark Gold wiegt 22 Karat oder 8 Unzen.
 Eine Unze Gold wiegt 3 Karat.
 Ein Karat wiegt 4 Gran.
 Ein Gran wiegt 3 Grän.
 Eine feine Mark Gold macht 362 Gulden.
 Fünf l. f. Dukaten wägen fast 1 Loth.
 Hundert l. f. Dukaten wägen 20 Loth.
 Tausend l. f. Dukaten wägen 6 1/2 Pfund.
 Zehntausend l. f. Dukaten wägen 62 1/2 Pfund.
 Sechszehntausend sechs und fünfzig l. f. Dukaten wägen 100 Pfund.
 Eine Mark löthiges Silber wiegt 10 Loth.
 Drei Karat Silber wägen 2 Loth.

Apothekergewicht.

Ein Pfund hat 24 Loth oder 12 Unzen.
 Eine Unze hat 8 Drachmen.
 Eine Drachme hat 3 Scrupel.
 Eine Scrupel hat 20 Grän.
 Eine Grän ist so schwer als ein Gerstenkörnlein.

Vom größeren Gewichte.

Ein Zentner hat 100 Pfund.
 Ein Pfund hat 32 Loth.
 Ein Viertel hat 8 Loth.
 Ein Loth hat 4 Duintel.
 Ein Stein hat 20 Pfund.
 Eine Tonne hat 20 Zentner.
 Ein Schiffspfund hat 286 Pfund.
 Ein Karth hat 400 Pfund.
 Eine Last Häringe hat 12 Tonnen.
 Eine Koll oder Krippen hat 180 Kische.
 Eine Zahl Plateis hat 110 Kische.

Weinmaß.

Ein Fuder Wein enthält 32 Eimer.
 Ein Faß enthält 10 Eimer.
 Ein Dreiling Wein enthält 3 Faß oder 30 Eimer.
 Ein Eimer enthält 4 Viertel oder 40 Maß.
 Ein Viertel enthält 10 Maß.
 Eine Maß enthält 4 Seidel.

Getreidemaß.

Ein Ruth hat 30 Megen.
 Ein Malter hat 24 Megen oder 4 Scheffel.
 Ein böhmischer Strich hat 1 1/2 Megen.
 Ein Rahr hat 3 Strich oder 4 1/2 Megen.
 Ein Megen hat 4 Viertel.
 Ein Viertel hat 2 Achtel.
 Ein Achtel hat 2 Masel.

Werkmaß.

Eine Klafter hat 6 Schuh.
 Ein Schuh hat 12 Zoll.
 Ein Zoll hat 12 Linien.

Geometrisches Maß.

Eine geometrische Klafter hat 10 Schuh.
 Ein Schuh hat 10 Zoll.
 Ein Zoll hat 10 Linien.
 Eine Linie hat 10 Punkte.

Verschiedene Körpermaße.

Ein Schilling hat 30 Stücke.
 Ein Schock hat 60 Stücke.
 Eine Mandel hat 15 Garben.
 Ein Schober Stroh hat 60 Schabe.
 Ein Duzend enthält 12 Stücke.
 Ein Groß hat 12 Duzend oder 144 Stücke.
 Ein Ballen Papier hat 10 Rieß oder 200 Buch oder 4800 Bogen.
 Ein Rieß hat 20 Buch oder 480 Bogen.
 Ein Buch Schreibpapier hat 24 Bogen.
 Ein Buch Druckpapier hat 25 Bogen.

Meilenmaß.

Eine deutsche Meile hat 4000 Klafter.
 Eine englische Meile hat 1250 Klafter.
 Eine französische Meile hat 2000 Klafter.
 Eine italienische Meile hat 1000 Klafter.
 Eine russische und westphälische Meile hat 150 Klafter.
 Eine schweizerische und dänische Meile hat 5000 Klafter.
 Eine schwedische und ungarische Meile hat 6000 Klafter.

Vergleichung ausländischer Meilen mit der deutschen Meile.

Vier italienische Meilen betragen eine deutsche Meile.
 Sieben spanische Meilen betragen 6 deutsche Meilen.
 Fünf französische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Fünf englische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Acht schottische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Neunzehn holländische Meilen betragen 15 deutsche Meilen.
 Vier ungarische oder schweizerische Meilen betragen 5 deutsche Meilen.
 Zwei schwedische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Zwanzig russische Werste betragen 3 deutsche Meilen.

Vergleichung des ausländischen Gewichtes mit dem Wiener Gewichte.

Amsterdam
 100 Pfund geben 88 Pfd. W. G.
 Augsburg (schwer Gew.) 84 — 16 Pfd.
 Augsburg (leicht Gew.) 84 —
 Bamberg 86 —
 Basel 87 —
 Berlin 83 — 10 1/2 —
 Bern 92 —
 Bogen 90 —
 Breslau 72 —
 Brüssel 83 — 10 1/2 —
 Constantinop. 100 Df. 225 —
 Danzig 100 Pfund . . 84 —
 Dresden 83 — 10 1/2 —
 Erfurt 84 —
 Florenz 62 — 16 —
 Frankfurt am Main . . 90 —
 Frankfurt an der Ober . 83 — 10 1/2 —
 Haag und ganz Holland 88 —
 Hamburg 86 —
 Kopenhagen 89 —
 Krakau 72 —
 Leipzig 83 — 10 1/2 —
 Lion 75 —
 Lissabon 81 — 8 —
 Livorno 62 — 16 —
 London 81 —
 Lübeck 86 —
 Madrid 82 —
 Mailand (peso grosso) 136 —

Mailand (peso sottile) 58 Pf.
Mannheim 88 —
Moskau 72 — 16 Stk.
Passau 85 —
Paris 60 —
Prag (schweres Gewicht) 97 —
Prag (leichtes Gewicht) 95 —
Strasbourg (schwer. Gew.) 98 —
Strasbourg (leicht. Gew.) 80 — 10 $\frac{1}{3}$ —
Ulm 83 — 10 $\frac{1}{4}$ —
Venedig (großes Gew.) 85 —
Venedig (kleines Gew.) 45 —
Würzburg 94 —

Vergleichung verschiedener Stellen mit der Wiener Elle.

Nachen 100 Ellen geben 85 $\frac{1}{4}$ W. Ell.
Amsterdam 91 —
Augsburg (große Elle) 78 —
Augsburg (kleine Elle) 76 —
Baiern 107 —
Bamberg 94 —
Basel 152 —

Berlin 86 W. Ell.
Bern 70 —
Bogen 102 —
Breslau 66 —
Constantinopel (gr. Pfd) 86 —
Constantinopel (kl. Pfd) 83 $\frac{1}{3}$ —
Dänemark im ganzen Lande 80 $\frac{1}{2}$ —
Dresden 72 $\frac{1}{2}$ —
Danzig 73 $\frac{1}{2}$ —
Eger 84 $\frac{1}{2}$ —
Florenz (in Wolle) 76 —
Florenz (in Seide) 75 —
Frankfurt am Main 69 —
Frankfurt an der Oder 85 —
Hamburg 73 $\frac{1}{2}$ —
Wien 75 —
Leipzig 72 $\frac{1}{2}$ —
Lissabon 141 —
Livorno (Braci in Wolle) 76 —
Livorno (Braci in Seide) 75 —
Livorno (Jarbs) 117 —
Lissabon (Vava) 109 —
Mannheim 72 —
Moskau (Archin) 92 —

Neapel (Canni) 271 W. Ell.
Nürnberg 85 —
Paris 150 —
Passau 99 —
Petersburg (Archin) 92 —
Pohlen 79 —
Prag 76 —
Regensburg 104 —
Rom (in Leinwand) 82 —
Rom (kaufmännisch) 199 —
Salzburg (in Leinwand) 119 —
Salzburg (in Seide) 103 —
Schlesien im ganzen Lande 74 —
Schweiz 77 $\frac{1}{2}$ —
Stockholm 76 —
Strasbourg 69 —
Trient (in Wolle) 87 —
Trient (in Seide) 82 $\frac{1}{2}$ —
Ulm 73 —
Venedig (Braci in Wolle) 86 —
Venedig (Braci in Seide) 80 —
Verona 80 —
Würzburg 74 $\frac{1}{2}$ —
Wien 77 —

VI. Abschnitt. Das wichtigste von österr. Staatspapieren.

Die österr. Staatspapiere sind ein sehr bequemes Mittel für alle, die Kapitationen besonders in kleineren Beträgen, verzinslich anlegen wollen, denn sie gewähren nicht nur eine beruhigende Sicherheit sowohl in Betreff des Kapitals als der Zinsenrichtung, sondern sie bieten auch den großen Vortheil, daß man sein baares Geld jeden Augenblick wieder dafür haben kann, wenn man es zu einem anderen Zwecke benöthigt. Wer vorräthiges Geld hat, geht entweder auf die Börse oder zu einem Geldwechsler und kauft sich die ihm zusagenden Obligationen ein, und ebenso macht er es auch, wenn er sie wieder verkaufen will.

Solche besonders solide und zuverlässige Geldwechsler und Obligationen-Händler sind in Wien:

- Hr. Franz Schanp, Kärnthnerstraße Nr. 904 im 1. Stoc.
- „ J. M. Löwenthal, Singerstraße Nr. 901.
- „ D. Zinner et Comp., Stephansplatz, Brandstatt Nr. 588 zur Goldmünze.
- „ J. G. Uffenheimer et Sohn, am Peter Nr. 577.

Diese Herren behandeln ihre Kunden äußerst

billig und nehmen sowohl beim Ein- als Verkauf nur einen sehr kleinen Gewinn.

Die österr. Staatspapiere theilen sich in zwei Klassen, nämlich:

1. in Obligationen der älteren Staatsschuld, welche vor dem Jahr 1825 entstanden, meistens in W. W. verzinslich und zur Verlosung bestimmt sind, durch welche sie nicht nur in ihrem ursprünglichen Interessengenuß in Conv. Münze treten, sondern auch theilweise zurückgezahlt werden.

Die Interessen sind in der Regel gegen Duitungen zu erheben, und nur einige Obligationen über im Auslande aufgenommene Anleihen haben Coupons.

2. In Obligationen der neueren Staatsschuld seit dem Jahre 1845, welche alle in C. M. verzinslich sind, und deshalb Metalliques heißen.

Die Interessen werden mittelst Coupons (Zinsen-Anweisungen), die jeder Obligation auf eine bestimmte Anzahl Jahre beilegen, einkassirt.

Die Obligationen der älteren Staatsschuld, welche am häufigsten im Verkehr vorkommen, sind mit der Zeit und Art ihrer Interessen-Einkassirung folgende:

Gattung der Obligation.	Zinsfuß oder Prozente.	Art der Zinsen-Einkassirung.	Zeit u. Ort der Zinsen-Behebung.
1. Banco-Obligationen .	zu 2 2 $\frac{1}{2}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	gegen ungestämpelte Quittungen	viertelj. u. halbj. b. d. f. f. Univ. Staatsch.-Kasse i. Wien.
2. Obligationen der allgem. Postkammer .	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2, 2 $\frac{1}{2}$, 2 $\frac{1}{2}$ und 3%	gegen gestämpelte Quittungen	halbjährig eben da.
3. Obligationen der ungarischen Postkammer .	eben so	gegen ungestämpelte Quittungen	ditto in Ofen.
4. Obligationen der älteren lombardischen Schulden	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	beßgleichen	ganzfähr. b. d. Univ. Staatsch. K. in Wien.
*5. Obligat. über die in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Anleihen	zu 2, 2 $\frac{1}{4}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	beßgleichen	halbjährig eben da.
6. Obligat. von Galizien	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	beßgleichen	ditto in Lemberg.
7. Obligat. d. N. De. Regierung v. J. 1809	zu 3%	gegen gestämp. Quitt.	ditto in Wien bei der f. f. Univ. St. Sch. K.
8. Die Aerial-Dominical-Obligat. der Ständ: v. Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark etc.	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2, 2 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ u. 3%	beßgleichen.	halbj. bei d. känd. Obergemeinder-Ämtern in jeder Provinz.
9. Die Dominical-Obligat. des Wiener Oberkammer-Amtes	zu 2 $\frac{1}{2}$ %	beßgleichen.	halbj. b. d. magistr. Oberkammer-Amte in Wien.

Von der Verlosung der Obligationen der älteren Staatsschuld. Durch das Patent vom 21. März 1818 wurde festgesetzt, daß diejenigen älteren Obligationen, deren Zinse im Jahre 1811 auf die Hälfte in W. W. herabgesetzt wurden, durch jährliche Verlosungen wieder auf den ursprünglichen Zinsfuß in C. M. zurückgeführt werden sollen. Zu diesem Zwecke wurden die sämtlichen Obligationen in 488 Serien getheilt, und es finden jährlich 5 Ziehungen Anfangs Jänner, März, Juni, August und November Statt. Die Obligationen welche in der gezogenen Serie enthalten sind, treten dann vom 1. des Ziehungs-Monats wieder in ihren ursprünglichen, in C. M. zahlbaren Zinsfuß zurück, und werden gegen neue auf diesen Zinsfuß lautende umgewechselt. Solche neue angefertigte Obligationen heißen dann „verlooste Obligationen.“

Von der Cession und Umschreibung der älteren Staatspapiere. Da die Obligationen der älteren Staatspapiere in der Regel auf

bestimmte Namen lauten, so müssen sie beim Verkauf an den Käufer ordentlich cedirt, und die Cession muß rückwärts auf die Obligation geschrieben und von dem Verkäufer eigenhändig unterschrieben werden. Will der Käufer, daß die gekaufte Obligation auf seinen Namen lauten soll, so reicht er sie bei derjenigen Kasse, wo die Interessen zahlbar sind, mit dem Ansuchen ein, daß sie auf seinen Namen umschrieben werde, wo er dann eine andere auf seinen Namen lautende Obligation dafür bekommt. Man kann auch mehrere Obligationen von kleineren Beträgen in eine Einzige von einem größeren Betrage zusammenschreiben, und eben so eine Obligation von größerem Betrage in mehrere kleinere umschreiben lassen.

Die Obligationen der neueren Staatsschuld sind

1. Metalliques zu 1 $\frac{0}{100}$ in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
2. Dergleichen zu 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ in Obligationen von 100, 200, 500, 1000 und 5000 fl.

Die Goll's, Dyl's und Bethmann'schen Obligationen über die in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anleihen sind jedoch in C. M. verzinstlich und mit Coupons versehen. Die Besitzer der Obligationen können auch ansuchen, daß ihnen die Interessen bei einer anderen Provinzial-Kasse ausgezahlt werden, woher es kommt, daß die Interessen mancher Obligationen nicht bei jener Kasse ausgezahlt werden, wo sie der Gattung der Obligation nach gezahlt werden sollten.

3. Dergleichen zu 4% in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
 4. Dergleichen zu 4% in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.
 5. Dergleichen zu 5% in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.

Diese Obligationen lauten, mit Ausnahme der über die Vergütungen der aufgehobenen Consumtions-Gefälle ausgestellten, alle auf Ueberbringer, und sind mit Coupons und Talons versehen. Die Talons sind Anweisungen auf neue Coupons, wenn die der Obligation beigegeben gewesen schon alle verfallen sind. Die Einkassirung der Coupons geschieht dadurch, daß man den verfallenen Coupon immer vom Bogen abschneidet, rückwärts seinen Namen darauf schreibt, und ihn bei der Staats-Schuldenkasse vorweist, wo man den Betrag, sogleich dafür erhält. Am 7., 14., 21. und letzten eines jeden Monats findet jedoch keine Auszahlung Statt.

Zu den neueren Obligationen gehören auch die beiden Lotterie-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839, welche besondere Vortheile bieten.

A. Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1834 in ganzen Losen zu 500 fl. und in Fünftel von 100 fl. Die Verlosungen finden jährlich am 1. Februar Statt, und sind mit vielen namhaften Gewinnsten verbunden. Der mindeste Treffer eines ganzen Loses erhöht sich jährlich regelmäßig um 20 fl., so daß dadurch eine 4prozentige Verzinsung entsteht.

Die ganze Anleihe bestand ursprünglich in 25 Millionen Gulden C. M., die in 2500 Serien à 20 Schuldverschreibungen eingetheilt wurden, und wovon die Serien-Ziehung jedesmal am 1. Februar, die Nummern-Ziehung am 1. Mai, und die Gewinnstauszahlung am 1. August erfolgt.

Die Ziehungen der noch unverlosten Serien geschehen wie folgt:

Ziehung.	Verzinsung. %	Ziehung.	Verzinsung. %	Ziehung.	Verzinsung. %	Ziehung.	Verzinsung. %
13.	12 $\frac{1}{2}$	19.	6 $\frac{7}{9}$	25.	4 $\frac{1}{2}$	31.	3 $\frac{1}{15}$
14.	11 $\frac{1}{3}$	20.	6 $\frac{1}{2}$	26.	4	32.	3 $\frac{15}{16}$
15.	10	21.	5 $\frac{3}{4}$	27.	3 $\frac{3}{4}$	33.	2 $\frac{3}{8}$
16.	9 $\frac{1}{10}$	22.	5 $\frac{1}{2}$	28.	3 $\frac{1}{2}$	34.	2 $\frac{1}{2}$
17.	8 $\frac{1}{2}$	23.	4 $\frac{7}{8}$	29.	3 $\frac{1}{2}$	35.	2 $\frac{5}{8}$
18.	7 $\frac{3}{4}$	24.	4 $\frac{1}{2}$	30.	3 $\frac{1}{4}$	36.	2 $\frac{1}{2}$

15. Ziehung 1. Februar 1850, 105 Serien 2100 Lose.
 Haupttreffer 200,000,
 16. " 1. " 1851, 110 Serien 2200 Lose.
 Haupttreffer 210,000.
 17. " 1. " 1852, 120 Serien 2200 Lose,
 Haupttreffer 210,000.
 18. " 1. " 1853, 115 Serien 2300 Lose,
 Haupttreffer 225,000.
 19. " 1. " 1854, 120 Serien, 2400 Lose,
 Haupttreffer 225,000.
 20. " 1. " 1855, 125 Serien 2500 Lose,
 Haupttreffer 250,000.
 21. " 1. " 1856, 115 Serien 2500 Lose,
 Haupttreffer 250,000.
 22. " 1. " 1857, 130 Serien 2600 Lose,
 Haupttreffer 300,000.
 23. " 1. " 1858, 135 Serien 2700 Lose,
 Haupttreffer 300,000,
 24. " 1. " 1859, 140 Serien 2800 Lose,
 Haupttreffer 320,000.
 25. " 1. " 1860, 150 Serien 3000 Lose,
 Haupttreffer 320,000.

B. Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1839 in ganzen Losen zu 250 fl. und in $\frac{1}{2}$ zu 50 fl. C. M. Die ganze Anleihe von 30 Mill. fl. ist in 6000 Serien jede zu 20 Schuldverschreibungen eingetheilt. Es finden noch 22 Ziehungen Statt, und zwar von 1848 bis 1851 jährlich eine am 1. Dezember, und von 1852 bis 1878 alle anderthalb Jahre eine Ziehung am 1. Juni oder am 1. Dezember. Drei Monate nach jeder dieser Serien-Ziehungen findet dann die Ziehung der Nummer, und weitere drei Monate darauf die Auszahlung der Gewinnste Statt. Der geringste Treffer ist in allen Ziehungen 500 fl., es verzinst sich daher das Kapital nicht regelmäßig, wie bei der Anleihe von 1834, da es sich aber verdoppelt, so ist die Verzinsung um so größer, je weiter entfernt das Loos von der letzten Ziehung zur rückgerechnet mit dem kleinsten Treffer von 500 fl. herauskommt, wie folgende Uebersicht zeigt:

Die noch zu verlosenden Serien sind in folgende Ziehungen eingetheilt:

- | | | | | |
|-----|---------|------------|-------|--|
| 17. | Ziehung | 1. Dezemb. | 1850, | 90 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 18. | " | 1. " | 1851, | 94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 19. | " | 1. Juni | 1853, | 94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 20. | " | 1. Dezemb. | 1854, | 98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 21. | " | 1. Juni | 1856, | 98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 22. | " | 1. Dezemb. | 1857, | 102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 23. | " | 1. Juni | 1859, | 102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 24. | " | 1. Dezemb. | 1860, | 106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 25. | " | 1. Juni | 1862, | 106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 26. | " | 1. Dezemb. | 1863, | 110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M. |
| 27. | " | 1. Juni | 1865, | 110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M. |
| 28. | " | 1. Dezemb. | 1866, | 114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 29. | " | 1. Juni | 1868, | 114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 30. | " | 1. Dezemb. | 1869, | 228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 31. | " | 1. Juni | 1871, | 228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 32. | " | 1. Dezemb. | 1872, | 474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 33. | " | 1. Juni | 1874, | 474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 34. | " | 1. Dezemb. | 1875, | 830 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M. |
| 35. | " | 1. Juni | 1877, | 830 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M. |
| 36. | " | 1. Dezemb. | 1878, | 834 Serien, Haupttreffer 300,000 fl. C. M. |

Verjährung der Interessen. Die Interessen von Staatspapieren verjähren erst nach 30 Jahren; man kann ihre Behebung demnach bis vor dem vollendeten 30 Jahre ansetzen lassen, und erhält dennoch den gesammten Rückstand auf einmal, allein nach Ablauf des 30. Jahres ist der Anspruch auf die Interessen verfallen.

Von der Amortisirung. Wenn Obligationen oder Zinsen-Coupons in Verlust gerathen, so muß der Verlierende um Amortisirung d. h. um gerichtliche Ungiltigkeits-Erklärung derselben ansuchen, worüber Folgendes zu merken ist:

1. Alle auf Ueberbringer lautende Obligationen und deren Coupons werden ungeachtet der eingeleiteten Amortisirung dennoch an denjenigen bezahlt, der sie vor Ablauf der Amortisationsfrist bei der betreffenden Kassa vorweist.

2. Die Amortisirung wird bei auf Ueberbringer lautende Obligationen erst nach Jahr und Tag, d. i. nach 1 Jahr, 6 Wochen und drei Tagen und zwar von jenem Tage an gerechnet wirksam, an dem die Obligation oder der Coupon auszuzahlen (d. h. verfallen) ist. Wenn sich daher inzwischen Jemand bei der Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat, meldet, so wird diese Zahlung ohne Anstand geleistet, und die Amortisirung hat nur dann Nutzen, wenn sich innerhalb der Amortisationsfrist Niemand um die Zahlung meldet.

3. Bei den auf bestimmte Namen lautenden Obligationen kann jedoch um Verbot wegen Auszahlung des Kapitals und der Interessen angelangt werden.

4. Wenn in der Obligation keine Zeit zur Rückzahlung des Kapitals bestimmt ist, wie es bei den meisten Obligationen der Fall zu sein pflegt, so wird die Amortisirung erst nach drei Jahren von demjenigen Tage an wirksam, an welchem der letzte hinausgegebene Coupon fällig ist; wäre also z. B. der letzte Coupon einer in Verlust gerathenen Obligation am 1. August 1850 fällig oder zahlbar, so ist die Amortisationsfrist erst am 1. August 1853 abgelaufen.

5. Die Amortisirung aller Staats-Obligationen, sie mögen auf Ueberbringer oder auf bestimmte Namen lauten, muß bei dem k. k. n. ö. Landrecht angebracht werden, nur jene der ständischen Obligationen ist bei dem Landrechte der betreffenden Provinz anzufuchen.

Verfälschung der Staatspapiere und darauf gesetzte Strafen. Das Verbrechen der Verfälschung von Staatspapieren ist zweifacher Art: 1. entweder Nachmachung oder 2. Umgestaltung durch Abänderung auf höhere Summen. Die Strafe der Nachmachung oder gänzlichen Fälschung ist lebenslänglicher schwerer Kerker; jene der Umgestaltung schwerer Kerker von 5 bis 20 Jahren. Selbst der bloße Versuch, wenn er auch ohne allen Erfolg geblieben ist, wird mit schwerem Kerker von 5 bis 20 Jahren bestraft.